

Ve
1687i



1x. 89^a = Q.

(Lat. 3, 429)



PROCESS

Und

Berichts-Ordnung/

Des

Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und
Herrn / Herrn

Johann Georgen

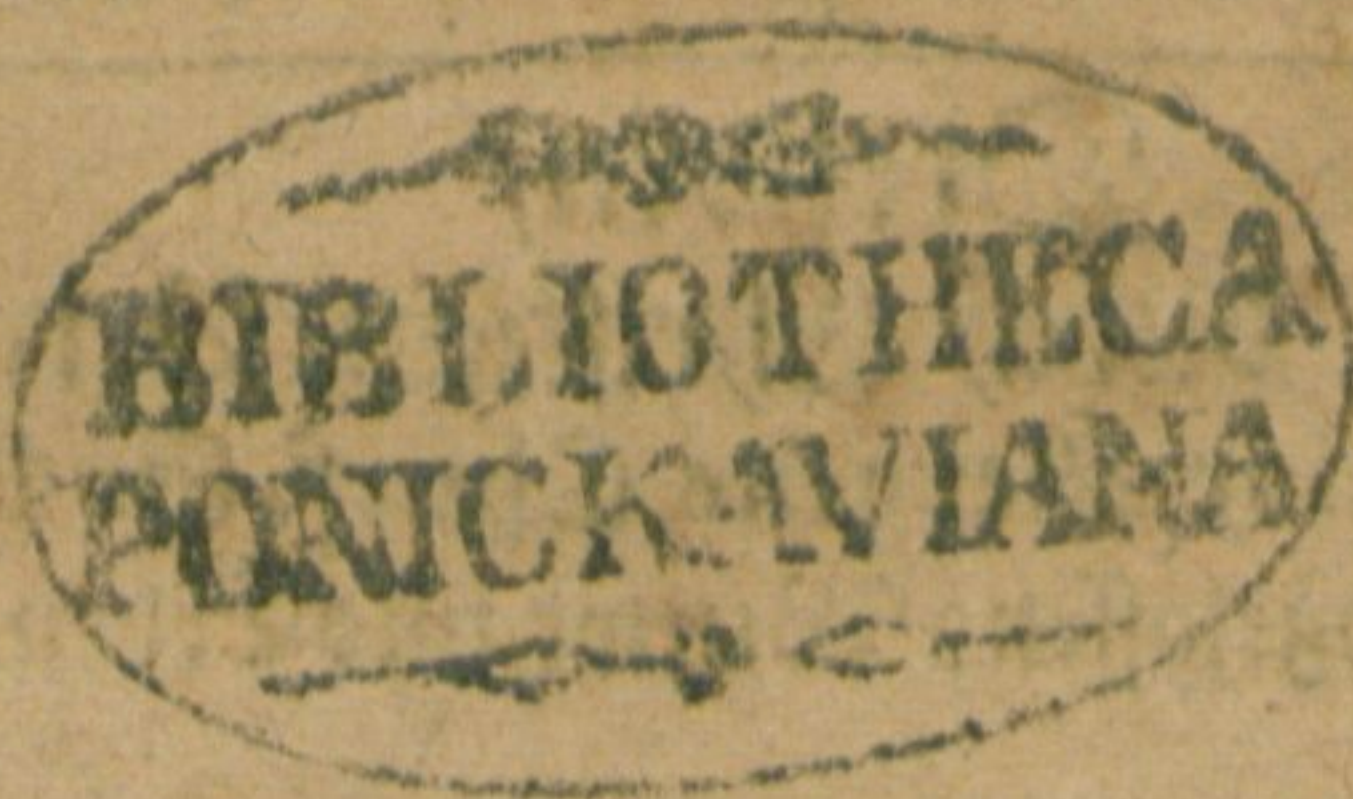
Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
des h. Römischen Reichs Erb-Marschalln und Churfür-
sten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafen zu Magdeburg /
Grafen zu der Mark und Ravensberg /
Herrn zum Ravenstein / ic.

Darnach man sich in allen Ihrer Churfürstl. Durchl.
Landen und dero Ober- und Unter-Gerichten / sonderlich
bey ordentlichen Rechts-Processen gleichförmig
zuachten.

Cum Gratia & Privilegio Elect. Sax. specialia.

Dresden /

Verlegt durch Christian Bergen /
Bedruckt durch Melchior Bergens Churf. S. Hof-Buchdr. seel.
nachgelassene Wittve und Erben.





In Gottes Gnaden/

Wir Johann George/ Herzog zu
Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Hei-
ligen Römischen Reichs Erz-Marschall und
Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marg-
graff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-
Lausitz/ Burggraff zu
Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr
zu Ravenstein/ 2c. hiermit thun kundt/ Ob wir uns wol gleich
unsern in Gott ruhenden hochgeehrten Vorfahren/ Zeit un-
serer geführten Landes-Regierung/ nechst der waren seligma-
chenden Religion/ nichts höhers und mehrers angelegen seyn
lassen/ als daß die liebe Justitia in guten Flore und wolstand
erhalten/ und männiglich so wohl Aus- als Einländischen/ ein
gleich-durchgehendes Recht/ und Gerechtigkeit ohn ansehen
der Person Administrirt werden möge/ auch zu mehrern ver-
huff dessen nicht allein unsere Regierung/ Appellation- und Ho-
fegerichte/ Consistoria/ Juristen Faculteten/ und Schöppens-
stütle/ mit ehrhlichen/ und der Gerechtigkeit liebhabenden Per-
sonen/ besetzt/ sondern auch solche und andere Gerichte/ ins
gemein/ mit heilsamen General- und Particular-Ordnungen/
auch Landes-Constitutionibus/ und dergleichen nützlichen Vor-
séhungen dermassen gefasset/ daß sich/ wie gedacht/ männiglich
seines Rechtens und Befügnis/ bey Ober- und Nieder-Ge-
richten zugetrösten/ zuerfreuen/ und so wohl das Richterliche
Ampt/ als die Parteyen/ die Advocaten/ Procuratores/ und
Anwälde/ des Processus halben/ eine richtige Maß und For-
mam gehabt.

Diemeil wir aber gleichwohl berichtet werden/ daß in be-
melten Gerichten/ wie es sonderlich in disputirlichen Fällen/ zu-
geschehen pflegt/ bisweillen/ Ratione processus/ ungleich gespro-
chen werde/ und daher ie zu Zeiten bey den Hohen Gerichten

4 corretiones und änderungen der Urthele erfolgen/ und Wir auch
solches/ so viel möglich gern geändert und verhütet sehen.

Als haben wir/ nach wolertwogenen Dingen die Noth-
durfft zuseyn erachtet/ einen allgemeinen Reichs-Proceß der
Gestalt abfassen zu lassen/ daß sich nach demselben alle Gerichte
unserer Lande/ wie sie Rahmen haben mögen/ Ingleichen
auch die Juristen Faculteten/ und Schöppenstühle/ im spre-
chen/ uniformiter richten können.

Wann Wir dann solche Arbeit/nachdem sie auff's Pappier
gesäßt/unsern Geheimden-Hof- und Appellation Rätthen/wie
nicht weniger/ unsern Hofe-Gerichten/ Juristen Facultäten
und Schöppenstühlen untergeben/ ihr Bedencken/ und was ei-
nes oder des andern Orts darbey zuerinnern und zu verbessern
seyn möchte/ eingeholet/ nachmals das Werck anderweit in fleiß-
ige Censur nehmen/ und unserer getreuen Landschafft/ bey
nächst gehaltenem Landtage zu Torgau/ gnädigste Vertröstung
darauß thun lassen/ und sie es allseits für ein nütliches/ noth-
wendiges/ und der Justitien zuträgliches Werck zuseyn erachtet/
mit unterthänigster Bitt/ daß Wer es dem gemeinen Wesen
zum besten/ ie ehe ie besser/ gnädigst publiciren/ in offenen
Druck fertigen/ und aus hoher Chur- und Landes-Fürstlicher
Macht Authorisiren/ und darüber halten wolten/ und Wir sol-
che ihre unterthänigste Bitte gnedigst angesehen.

So haben Wir berührte unsere Ordnung/ zu männigli-
ches Wissenschaft und Nachrichtung/ in diesen öffentlichen
Druck kommen lassen/ Hiermit Jedermänniglich/ wes Wür-
den/ und Standes er sey/ besonders aber/ unser semptlichen
getreuen Landschafft von Brassen/ Herren/ und Ritterstande/
wie auch allen und ieden unseren Hohen- und Niedern-Appella-
tion-Hof- und andern Gerichten/ Consistorien/ Juristen Facul-
teten/ Schöppenstühlen Schössern/ Bürgemeistern/ Richtern/
Schöppen in Städten/ Flecken und Dörffern/ wie auch Ad-
vocaten/ Procuratorn/ Notarien/ Gerichtschreibern/ und män-
niglich

niglich / der entweder nach Gelegenheit der ihm anbefohlenen
oder verliehenen Jurisdiction / Rechtsproceß zuverstatten / und
zu dirigiren / oder sich derselben für seine eigene Person / oder
eines andern wegen / in unsern Landen zugebrauchen hat / ernst-
lich befehlende / binnen zweyen Monaten nach beschehener publi-
cation anzurechnen / dieser unserer Gerichts-Ordnung in allen
Puncten / Clausulen / und Inhaltungen / strictè und unver-
brüchlich / so wohl in procedendo / als pronnunciando / nachzuge-
hen / und derselben in keinem wege zuwiderkommen / noch an-
dern ein solches zuverstatten / so lieb ihnen ist / unsere Ungena-
de und ernstliche unmaehläßliche straffe zuvermeiden.

Worinnen aber durch diese unsere neue Ordnung / keine
änderung oder Erklärung getroffen / Sol es bey deme / was
des Processes halben / in gemeinen oder Sachsen-Rechten / wie
auch respectivè in unsern Landes-Constitutionibus / Aus-
Schreiben / Policen-Appellation-Hofegerichts- und dergleichen
Ordnungen vorsehen / oder auch durch beständigen Brauch /
und Observanz eingeführt / und herbracht worden / allenthalben
ungeändert und ungehindert bleiben.

Darnach sich männiglich zurichten / Inmassen Wir es denn
ernstlich also meinen / Treulich sonder gefehrde / Actum Dresden /
den 28. Julij / Anno 1622.



I. Von Richterlichen Ampt.

Drinnen das Richterliche Ampt / und dessen unabweisliche gebühr bestehe / wird sich ieder aus Gottes Wort / den beschriebenen Rechten / auch *respecti- ve* seiner zu solchem Ampt geleisteten Pflicht / und sonst / ohne sonderbare weitleuffrige erinnerung / selbst bescheiden / mit *admi- nistration* gleich durchgehender *Justitien*, dermassen redlich / auffrichtig fleissig / und unparteiisch erweisen / daß ers gegen Gott / seinem selbst Gewissen / Uns / und denen / welchen wir hiorinnen die auffsicht befohlen / verantworten könne / und Uns / uffm fegensfall zu anderer anord- nung nicht ~~nicht~~ ursach gebe.

Besonders aber wollen wir alle die jenigen / so entweder an un- serer statt / oder ihre von uns ihnen verliehene Gerichte besitzen / hiemit gnedigst und ernstlich ermahnet haben / mit allem fleiß dahin zusehen / und sich zubearbeiten / damit nicht leichtlich / und ohn unterschied / die zwischen den Parteyen / entstandene irrungen / zusehenderst in *Injurien* sachen / in weitleufftigen rechtlichen Proceß gewiesen / sondern so viel immer möglich / zuvor versucht werde / ob die Parteyen entweder uff billiche masse / in güten zuvergleichen / oder / do solches nicht stat finden wolte / zum wenigsten der Proceß / mit ihrer beyder bewilligung *per mo- dum compromissi* oder sonst / eingezogen / vergebliche Zeit und Geld- spildung ersparet / und also ieder zu seiner befugnis umb so viel desto schleiniger gelangen möge / zumal wenn sich befindet / daß die sachen von keiner sonderlichen wichtigkeit / oder solche Personen betreffen / die unvermögens halben langwierige Rechtfertigungen nicht zuverle- gen haben / wie auch wann sich zwischen Obrigkeit und unterthanen / oder naheverwandte Personen / oder über solchen sachen / die da *pias Causas*, Witwen / Wäisen und andere dergleichen *miserabiles personas* betreffen / *differentien* erheben / und was sonst für Umstände mehr den Richter bewegen können / so viel an ihme ist / unnöthige weite- rung zuverhüten / und abzuschneiden / Jedoch mit der *discretion* und bescheidenheit / daß gleichwol uff allen Fall / und do güttliche mittel endlich nicht verfangen wolten / niemands recht- und hülflos gelassen werde.

Ob

Ob wir auch wol den Armen nicht weniger als den Reichen ohn
unterschied und ansehen der Person zu deme / wessen sie befugt / durch
ordentliche / auch nach gelegenheit der Sachen / summarische Pro-
cesse / verhelffen zulassen gnedigst gemeinet seind / und ihnen hieneben /
den Favor, und Vorthail / welchen das Armuth zu solchen behuff in
Rechten hat / und daß es entweder in gewissen fällen von seinem Re-
genpart / oder auffer demselben von den Gerichten / mit nothwendig-
en verlag des Processus versehen werden sol / nicht allein gnädigst
gönnen / sondern / auch allen unsern Beampten / und andern Gerichts
herrn hiermit befohlen haben wollen / daß sie solche heilsame verord-
nung der Rechte / in gebührende schuldige obacht nehmen sollen / da-
mit Armuths wegen niemands an seinem Rechten verkürzt werde.

Diemeil sich aber gleichwol hierbey offte befindet / daß Zanck-
süchtige Leute / in bösen ungegründeten Sachen / solches
mißbrauchen / und wenn sie vermercken / daß ihnen die
aus einem frembden Beutel *subministrirt* werden / nicht allein den
jeningen der sie vorlegen muß / unnöhtigen Kosten / sondern auch dem
Regentheil / neben der Geldspildung allerhand molestien und beschwer-
lichkeiten zuziehen / So sol man ein solches zuverhüten / in
perum gute achtung darauff haben / damit dieselben nicht alsobald
absq̄ discrimine angenommen / und zum Proceß verwiesen! Sondern
vor allen dingen Summarischer weise *cum aliquali causa cognitione*
erwogen werden / Ob und wie weit der Kläger mit seinem preten-
dirten Rechten *fundirt*, und er vermuthlich etwas wider den beklag-
ten erhalten / und ausführen möchte.

Würde sich nun so viel befinden / daß
*per manifestam calum-
niam* zu seinem Regentheil sich nötigte sol er in unsern Hoffgerich-
ten bey gütlicher handlung / nach gelegenheit abgewiesen von andern
Untergerichten aber / uns der Sachen beschaffenheit unterthänigst
referire und rechtmässiger anordnung dorinnen erwartet werden / Im
Fegensfall aber sol man ihnen den Proceß verstaten / Sie das *Jura-
mentum paupertatis*, nach eingenommener erkündigung schweren /
und dasselbe *ad acta registriren* lassen / damit nicht hernach darüber
disputat erregt werden dürffe.

Also



S. 6.
cesq. ex l. diffam.
ni o. d. d. s. nisi fm
ntu diffama
Supplicatio
nenda citaco in

Also sol man auch ex l. diffamari, keine Process decernirn, es habe dann zuvor der Eläger gebührlichen Schein / der vermeinten diffamation, seiner Supplication prodecernenda citatione, bengeleget.

II. Von den Gerichts Secretarien / Protonotarien, Der selben Adjunctis und Actuarius.

S. 11.
berica noni
piond officij
ramentis d. d. t.
el mores.

So Reich wie wir unsere Gerichte und Empter verhoffentlich mit solchen Personen / Secretarien, Notarien, und Schreibern besetzt / und uns dieselben nach gelegentlichkeit eines ieden expedition, pflichtbar gemacht / daß wir nicht zweifeln / sie werden sich sampt und sonders / ihrer gebühr erinnern / und bey vorkommenden Gerichtsfachen anders nichts thun / anordnen / schreiben / und registriren / als was ihr Ampt und Pflicht erfordert und mit sich bringet: Inmassen wir sie deswegen uff die albereit publicirte Appellation und Hofgerichts Ordnung / hiermit nochmals gewiesen / und zu derselben observanz allenthalben stricte verbunden haben / auch im Regensfall / und do wir ein anders erführen / dasselbe an den Verbrechern und hinlässigen mit besondern ernst zu sehen und ehfern nicht unterlassen wollen.

S. 2.
bis dictio em
entes, iudic
abnt. pnone
miratas et q
gatas persno
ne absq. dis
tioe, plibet
ta registran
centiam ju
sibi, et hoc
disputaō
a vllioita
tractum
noes in m
fiat.

Also versehen wir uns auch / hiermit befehlende / es werden und wollen andere / die von Uns mit Gerichten belichen / oder dieselben in übung haben / sich ebenmässig ihrer gebühr und schuldigkeit erinnern / und nicht allein solche Gerichte mit ehrlichen aufrichtigen / unbescholtenen untadelhaftigen und nach jedes ords gelegenheit qualifirten, auch dazu sonderlich geschwornen / Personen besetzen / sondern auch denselben / einen tüchtigen und geschickten Notarium, der den Proceß und andere vorkommende Gerichts-Sachen legaliter dirigiren könne / zuordnen / denselben sonderlich darzu verenden / und durch ihn jedesmahl in beyseyn der Gerichtspersonen / den Acten und Gerichtsbüchern das jenige einverleiben / registriren, und schreiben lassen / was sich / nach gelegenheit des negocii und Processus, eignet und gebühret / und nicht gestatten / daß ohne unterschiede einer und der ander von ihren Dienern / die dazu nicht bestellet / noch geschworen / auch nochmals derer dinge keinen verstand haben / eines und das ander zu registriren.

gistriren, und einzeichnen/ sich unterstehen mögen/ dadurch denn zum
Öfftern nicht allein allerhand *disputat circa validitatem contractu-*
um & processuum, sondern auch wol offenbahre nulliteten zuentstehen/
und ganze *Acta* und Gerichts-Bücher zu des Gerichtsherrn eigenen
schimpff/ und der Unterthanen grossen beschwerde pflegen angefocht
ten/ und verdecktig gemacht/ oder auch wol ganz *invalidirt* zu wer
den.

Ob wir auch wol geschehen lassen können/ daß die jenigen/ so
mit Gerichten von uns beliehen/ wie bisher also hinfüro/ sich derer
gebühlich gebrauchen/ und vor denselben ihre Unterthanen Rechtlich
belangen mögen/ Dieweil aber in solchen *Occassonen*, der Partey
ligkeit und anderer unrichtigkeit halben/ die beyhaltung der *Acten*
und sonst mit unterleuffe / bey unserer Regierung allerhand bes
schwerten einkommen / Wollen wir / daß zu vorkommung dersel
ben die jenigen/ so sich zu Gerichtsverwaltung gebrauchen lassen/ bey
antrettung ihrer bestellungen/ in beyseyn der Unterthanen/ wie auch
die zu den *Processen* erforderen *Notarii*, gleich andern *Actuariis*, wann
sie nicht obgedachter massen *semel pro semper*, und in genere zu den
Gerichten geschworen / jedesmal verendet / auch wie und wann sol
ches beschehen/ bald anfangs der *Acten* Registrirt werden solle.

III. Von den Advocaten und Procuratorn in gemein.

Die Advocaten und Procuratorn/ haben sich ihrer
Ambsgebühr / gleichfals aus den beschriebenen gemeinen
Rechten/ wie auch unserer Landes und Polcey/ die jenigen
ber/ so uff sonderbahre Gerichte bestalt/ aus derselben *Special*
Ordnungen/ gnugsam zu erinnern/ dorauff wir sie/ umb geliebter Fürst
willen/ wollen gewiesen/ Ihnen auch hiermit insonderheit ernstlich auff
erleget und befohlen haben/ daß sie sich in verübung ihrer Embter neben
schuldigen fleiß vor den Gerichten/ do sie sich gebrauchen lassen/ in re
den und schreiben gebührender bescheidenheit beflüssigen/ alle stacheliche
anzügliche wort/ so wol legen die Gerichte/ als ihren kgentheil/ und des
sen beystände/ wie auch aller unnöthigen weitleufftigkeit enthalten/ ih
rer

10
Der Klienten und Principalen Notdurfft kurz und nervose proponiren
und einbringen/ umb eigenes gewins und nuzes willen/ zu unnötigen
zank und rechtfertigungen nicht rathen / die Unterthanen wider ihre
Obrigkeit nicht verheken/ noch in ungebührlichen sachen verstärken/
billiche vergleichungen vielmehr befördern als verhindern/ und sich ins
gemein sonsten also bezeigen/ und verhalten/ wie es ihre Amptspflichte
und vorerwehnte unsere Landes Policy und diese Gerichts Ordnung/
in Genere und specie von ihnen erfordert/ damit wir uff einkommende
Clagen wider einen und den andern nicht etwas verfügen und anordnen
dürffen/ damit wir ihn lieber verschonet sehen.

§. 2.
Besonders aber wollen wir dasjenige/ was unsere in Gott ru-
hende Hochlöbliche Vorfahren und wir der ungelehrten und doher un-
geschickten/ untüchtigen Procuratorn und Rabularum, und derselben be-
straffung halben/ in vorberührten/ Landes und Policy Ordnung/ zu
förderst in dem zu Torgau Anno 1583. publicirten Ausschreiben/ unter
schiedlich und heilsamlich constituirt hiermit allerdings wiederholet/ und
prafft diß begehrt haben/ daß unsere Beampte und andere Gerichts
Herrn/ solche unqualificirte Personen/ und die ihrer Erudition, und
Geschicklichkeit halben/ kein Zeugniß vorzulegen/ zu Advocaturen und
Procuraturen, in ihren anbefohlenen oder verliehenen Gerichten/ nicht
admittiren und zulassen/ auch do sie die folge bey ihnen nicht hetten/
uns ein solches unterthänigst berichten sollen/ wollen wir uns so dann
nach befindung/ legen einem und dem andern/ dermassen zu bezeugen
wissen/ daß er unser mißfallen/ und daß wir über unsern Anordnungen
festiglich zuhalten gemeint/ im werck verspüren solle.

IV. Von der Citation.

§. 1.
Wediweil die Citation/ das Erste Fundament al-
Stück des Processus ist/ So werden sich die Gerichte und
Gerichts Notarien hierbey umb so viel destomehr in acht
nehmen/ und die Citationes nicht allein nach art und eigen-
schafft eines iedwedern Negotij also stilisiren und formalisiren, wie es die
Rechte erfodern/ und damit Citatus iedesmahl/ wo zu er eigentlich vor-
geladen sey/ wissen auch darneben einen rechten *legalem terminum*, seine
Noth

Nochdurfft zubedencken haben möge/ und denselben nicht erst hernach
per sententiam zuerkennen bitten dürffe/ Sondern auch berührte La-
dungs-Brieffe durch gewisse/ den Gerichten verpflichtete Boten aus-
fertigen/ und die *Execution* oder beschene *Insinuation*, wenn/ wie/ an
welchem ohree und wen sie geschehen/ zu rück bringen/ und mit fleiß re-
gistriren lassen/ damit ihnen ein solches/ nicht erst hernach/ durch son-
derbare Bey-Urthel/ mit des erscheinenden Parts ungelegenheit/ und
auffgewandten vergeblichen Kosten/ vorgeschrieben/ oder der *Process*
hernach dannenhero *ex capite nullitatis* dürffte angefochten werden:
Würden auch mehr *litis Consorten* zu einer Sachen gehören/ sol es
nicht gnugsam seyn/ daß man einem oder zweyen ihres mittels die *Cita-*
tion zubringen lasse/ sondern es sol dieselbe jedem absonderlich/ wenn sie
zumahl nicht ein *domicilium* haben/ *insinuirt*, und die jenigen/ denen die
Citation istberührter massen nicht zukommen/ im Fall ihrers aussenblei-
bens für ungehorsamb nicht geachtet/ noch in *contumaciam* wider sie
erkant werden.

Und solches sol ebner massen in *pluribus coheredibus*, und wo
mehr Erben/ die sich aus ihres Vatern hinterlassenen Gütern getheilt
let/ und an unterschiedlichen orten/ iedoch in unsern Landen ihr *domici-*
lium haben/ stat finden.

Begebe sichs aber/ daß der Beklagte nicht allein in diesem sondern
auch benachbarten und andern Fürstenthümen Graff- und Herrschafft-
ten possessionirt, und seine Söhne theilten sich
aus solchen Lehngütern/ So sollen die Erben in dem fall nicht
sondern *generaliter citire* werden/ und der Besitzer dieselbe seinen Mit-
Erben zuüberschieken pflichtig seyn.

Er thue nun solches/ oder nicht sol uff Clägers erscheinen un bitten
iedesmah/ was sich rechtlichen Proceß nach/ eignet und gebühret/ er-
kandt werden.

V. Von der Klage.

Die Klage-Libell sollen nicht Articuliert/ sondern wie
bisher in unsern Landen bräuchlich gewesen/ mit kurzer erzeh-
lung der Geschichte/ förmlich und schließlich fürbracht/ Im widrigen

B 2

Fall/ parte l. non
te rejicit.

§. 1.
§. 2.
§. 3.
§. 4.
§. 1.



12. Fall/ und do sie unerschließlich oder nichtig befunden würden/ obs gleich vom Egentheil nicht erinnert / aus Richterlichem: Ampt verworffen werden.

Nachdem man aber zu Salvierung des Libells gemeiniglich am ende die gewöhnlichen Clauseln mit anzuhängen pflegt/ so mögen zwar dieselben dobey wohl in acht genommen/ Jedoch mehr und weiter nicht/ als sich ihr Effect zu Recht erstreckt/ und die Narrata an ihme selbst leiden und mit sich bringen/ extendirt werden.

Wir lassen auch geschen/ daß man in einem Clag: Libell unterschiedene Clag: Punct/ so einerley Personen belangen/ fürbringen möge/ und hat dasselbe zumal weniger zweiffel/ wenn die unterschiedenen Puncten ex eadem actionis causa, & iisdem concludendi mediis herkommen/ wie wir dann in solchem Fall dem Cläger keine gewisse maß geben haben wollen: Do aber die Clage: Puncten ex diversis causis herrühren sollen/ derselben Confusion im Process zu verhüten/ mehr nicht dann zum meisten drey zu einer Clagen libellirt werden/ Doch wollen wir hierunter die Liquidation Prozesse in concursibus creditorum, darinnen offtmals die Gläubiger ihre Schuld forderungen aus unterschiedlichen Fundamentis und mediis concludendi deduciren müssen/ wie auch/ wenn super operis rusticorum, de diversis agendi causis, disceptiret wird/ ad vitandam multiplicationem processuum; nicht verstanden haben.

Do auch einer seine Clage endern oder verbessern wolte/ sol er solches ehe/ dann er die Gewehr angelobet/ oder der beklagte den Krieg Rechtens parè befestiget/ thun: Wann aber derer beyder eines geschehen/ sol er damit weiter nicht gehöret werden/ er wolte dann die vorige Klage ganz fallen lassen/ und eine neue fürbringen/ auff solchem Fall ist er gleichwohl dem Beklagten zu vorn die Unkosten auff Richterliche ermäßigung zuerstaten schuldig. Würde aber der Kläger ante prestis am guarandam, vel litem parè contestatam, seine Klage in termino allererst verbessern/ und den beklagten darzu mit überschickung der verbesserten Klage/ nicht gebührlich citiren lassen/ sol sich derselbe darauff einzulassen nicht schuldig seyn/ und Kläger gleichfalls in die Expensen condemnirt werden.

Von

VI. Von der Wieder-Klage.

Sie es mit der Wieder Klage zuhalten/ ist von unserm gelieben Herrn Groß-Vatern/ *re.* Hochlöblichster und seligster Gedächtnis deutlich verordnet/ Sol ders wegen demselben also nachgangen/ und in Sachen/ die einander anhengig/ aus einander fließen/ oder sonst Verwandnis haben/ keine Wiederklage/ auch in einem sonderlichen Libell dergestalt zugelassen werden/ daß sie zugleich neben der *Convention* Sache auszuüben/ und zuerörtern/ Sondern der Kläger sich vermöge Sächsischen Rechts darauff einzulassen/ und zu antworten nicht schuldig sey/ es habe sich dann der Beklagte von ihme entbrochen/ und sey die *Convention*-Klage durch würckliche völlige Zahlung/ unlaugbare *Compensation*, oder andere *Satisfaction*, gäcklich erlegt.

§. 1.
In casis qd
conventio
non habet
respondere
nisi qd
lucem a
sationem
factum.

Es wäre dann daß der Jenige welcher die Zahlung haben will/ Ausländisch/ oder sonst unbegütert were und Beklagter ihn *conveniren* wolt/ auch solches seines vorhabens/ und daß er seinen *Regentheil* dadurch nicht *calumniose* auffzuhalten gemeint/ vernünftige Ursachen anzeigen köndte/ dann uff den fall möchte die *Depositio Judicari* statt finden/ biß derjenige so der Wieder-Klage erwarten sol/ *cautionem de solvendo*, in *casum succumbentia*, bestellet/ Jedoch daß auch der Deponens seine *Reconvention* Klage also bald würcklich überbergebe/ und damit keine unnöthige *Protelation* suche.

§ 2.
Nisi actor
electoratu
et reg en
re considerat
in qd calu
hoc fecerit
pferre tene
locum tbe
positio jud
conceptor caveat et solo
in casu succumbent

Diweil aber die *Reconvention* über dieses / (daß sie in einem gesampften *Process* geörtet wird/ welches wie icht bemeldt im Sächsischen Rechte *corrigirt*) zu Recht auch den *Effect* hat/ daß der Kläger / dem Beklagten vor dem Richter/ vor welchen er ihn belanget/ hiewiederumb zu Recht stille stehen muß/ und solcher *Effectus* durch die Sächß. Rechte nirgends auffgehoben/ So soll auch dasselbe also in acht genommen/ und derowegen der Kläger/ wann er gleich sonsten vor uns nicht dingstellig were/ Jedoch nach geendter *Convention*, auff die *Reconvention* Klage/ in denen Sachen/ welche einander verwandt/ vor demselben Gerichte sich einzulassen/ und zu antworten schuldig seyn/ wie dann auch eben der Ursachen halben die

§. 3.
Effectus Le
mit ei qd
in iudicio
venit rem
veniendo e
alibi tbeat
cilium q
tenit ab
menta qu
tigiata e
casu p rigo

W 3

for pecuniam accipit, pro arbitrio iudicis cautionem in iudicio p s
tenet de q. 1. in sup termino reconventionis. Leo e terminand, quo p ter la



des Vertretters Handlung genehm halten würde: Sol demnach
kein *Advocat* sich / wie etwan zugeschehen pflegt / unterstehen / ohne
Mandat zu versehen / und do es geschehe / das einbringen / wanns gleich
vom gegentheil nicht gefochten würde / aus Richterlichem Ampt ver-
worfen / und der *Advocat* anfangs umb 5. *Thaler* / zum andern
mahl / wenn er der Gestalt in derselben Sachen wieder verstoß / umb
10. *Thaler* / und also fortan gestrafft werden: Inmassen dann die
Advocaten schuldig seyn sollen / die *Mandata*, *Sindicat*, *Curatoria*
oder *Tutoria*, alsbald mit dem ersten Satz einzugeben / bey vermeidung
obangefakter Straff / davon sie sich mit überreichung vorberührter
Legitimation, im andern oder letzten Satz nicht los würcken / auch
bey ebenmässiger Straff verpflichtet seyn sollen / alsobald bey dem er-
sten Satz vor dessen anfang / aller ihrer *Clienten* Tauff und Zunah-
men / so wol derer von Adel. Häuser / davon sie sich schreiben / zu ex-
primiren, damit die Vollmachten / und andere *Legitimationes* desto
besser zuvernehmen / und nicht wie bishero geschehen / nur mit dem
Nahmen Kläger / oder Beklagter / *Appellant* oder *Appellat*, *Leute-*
rant oder *Leuterat*, *Producent*, oder *Product*, und dergleichen / oben
hin streichen / welches in verlesung der Sachen / und abfassung der urtheil
allerhand ver hinderung zugeben pfleget.

Wir lassen aber gleichwol geschehen / daß ein Vater von seines
Sohnes / und der Sohn von seines Vaters wegen / wie auch alle
andere Personen in auff- und absteigenden Linien / desgleichen seit-
halben die Bluts- Verwandten / bis in Dritten Grad / *inclusivè*,
und der Mann wegen seines Ehe-Weibs / der Schwäher für seinem
Eydam / oder Tochtermann und der Eydam oder Tochter- Mann
für seinem Schwäher / im Rechten ohne Gewalt erscheinen / *defens-*
orio nomine im Gerichte handeln / und benante Personen vertreten
mögen / Jedoch daß Sie in alle wege noch in demselbigen Termin
cautionem rati würcklich bestellen / welches auch in *consortibus ejus-*
dem litis, stat haben sol.

Do auch etwa ein *Mandat* mangelhafftig / und es wolle der
Anwalt derowegen *de rato cavirn*, sol er damit / wofern er sein er-
bieten alsbald in solchen Termin zu wercke richtet / zugelassen werden.

Die
mandata scribentur
nantur, sive nesciant

§ 2.

des person
cognati et
deuti linea
collaterales
ad 3^{um} gradum
clausi it. Ma
p. more et
abrog. manda
fentoris no
re possunt
men ut in ca
mino cautio
rati possent.

§ 3.

Si v. Mandat
sit inutiliter
tit. mandata

cautio et re

16 Die Mandata und Vollmachten sollen/ allerley mißbräuch so dabey eingeschlichen / zu vermeiden / nicht allein von denn Parteyen gestiegelt / sondern auch unterschrieben seyn / und wer nicht schreiben kan / mag durch einen *Notarium* , oder sonst Gerichtlichen vollziehen lassen.

§ 4.

plures h. actives

ale. Mandatum

facit d. ad

mandatum

cat. a. p. Actio

tarium jurat.

ale. mandatum

vari et ad em

otatives re

faciat. sub

es: pena.

Wann auch einer mehr dann eine Sache hätte / sol er nicht nur ein gemein Mandat einbringen lassen / sondern umb mehrer Richtigkeit willen / unterschiedene Vollmachten von sich geben / damit zu einer iedern Sachen eine besondere geleyet werden möge / oder sol zum wenigsten der Gerichts *Notarius* , uff des Pats kosten das Original Mandat *vidimiren* , und zu ieder Sachen eine *auscultirte* Copey legen / in verbleibung dessen / das Part in die *Expensen* , und der *Advocat* gleich dem jenigen / der ohne Mandat versäht / in die obenbenannte Straff urtheilet werden.

§ 5.

lect. Mandat

Syndicat etc.

gre. d. in p.

dicet. p. p.

dicet. p. p.

admittit. h. i.

sit ex ea uni

itate.

Do nun ein Mandat oder *Syndicat* gefochten werden wil / sollen nicht / wie zugesehehen pflegt / hiervon allein in gemein vergebliche *Disputationes* erregt / sondern die Mängel / daher man das Mandat zu *impugniren* vermeine / in *specie* angezeigt / und ausgeföhret / sonsten aber auch ein *Syndicus* , wenn er gleich nicht aus der Gemein oder *de Universitate* ist / zugelassen werden.

§ 6.

ram g. stit.

terstatem h.

a mandataris

mandate gesta

lit. Ratifica

por. p. p.

sententiam

amplig. a. d. h.

Trüge sichs auch zu / daß ein *Procurator* ohne gnugsame Vollmacht *admittirt* wäre / und den *Process* *continuiert* hätte / sol dem *Constituenten* frey stehen / ehe / und zuvor in der Sachen Hauptsächlich erkandt wird / das Jenige was er gehandelt / zu *ratificiren* , es sey vorhero darwider *excipiret* oder nicht : Wann aber in der Sache *definitivè* erkant / und ein theil *excipirte* also denn erst wieder die Handlung des *Unqualificirten Procuratoris* , ehe und zu vorn den *Constituent* , seiner *Ratification* halben / sich *verbis vel factis* erkläret / uff solchen Fall wäre er mit hernachfolgender *Ratification* nicht zu hören.

§ 7.

dataris judi

portibus a

titib. exigat

se solvat.

Schließlich sollen auch die jenigen / so *Mandata* auff sich nehmen / in alle wege darauff bedacht seyn / wie sie die Gerichts Gebühren von ihren Parhten einbringen / oder in verbleibung dessen / die selbst *Zuentrichten* schuldig seyn und sonsten nicht zugelassen werden.

Wie

VIII. Wie die Weibes-Personen vor Gericht handeln mögen.

Witwen und Jungfrauen sollen ohne unterscheid des Alters/ in allen Rechtlichen Processen/ sie halten gleich Klägerin oder Beklagten stat / nichts für ihre Person / sondern alles durch ihre Vormünder hierzu Vollmacht auftragen / handeln.

§. 1.
vid. n. d. et vi
sio. actrices
a absq. curat
nihil agere
in judic. ius.

Do sie aber mit Vormünder nicht vorsehen / sollen ihnen / ob es gleich von keinem Part gesucht würde / aus Richterlichen Ampt / Kriegerische Vormünder zu ihrer Klag und Antwort / verordnet werden. Gleicher gestalt sollen die Eheweiber anderer gestalt nicht / als durch verordnete *Curatores*, es seind ihnen hierzu ihre Ehe-Männer oder durch derselben verordnete *Actores*. *Personam standi in iudicio habent* / und die Ehe-Männer ohne sonderbare *curatoria*, oder zum wenigsten *Cautionem rati*, nicht zugelassen werden.

§. 2.
Quod si v. o.
curatores, p.
non present
sis ex officio
cis officio
g'st. n. antz.

IX. Von den Vor-Münder / und derselben Actorn.

Wol sonsten zu Recht nachgelassen / wenn mehr Vor-Münder vorhanden / daß ein jeder in solidum agiren, und respondiren möge: Weil aber gleichwol befunden worden / daß solches hernach / wenns zur *excutione* kommen / neuen Zank / und weitleufftigkeit Verursacht / sollen die Vormünder hinfüro sämtlich ihre Münderlein vor Gericht *active* und *passive* vertreten.

§. 1.
Plures Tutores
dati in iudicio
simul pass
et active
re obt.

Würden sie auch iemand anders Vollmacht aufftragen wollen / sollen sie nicht einen Anwalden / sondern Actorn, in oder außerhalb Gerichts / doch abermals *conjunctim* verordnen. Es wäre dann etwan mit anlegung eines Arrests, oder sonsten *periculum in mora*, uff welchen Fall auch einem unter den Vor-Münder / des Münderlein notdurfft zubedencken / in acht zunehmen / nachgelassen seyn soll / doch daß sich hernach in *processu* die andern *Contutores* auch gebührlich legitimiren.

§. 2.
Tutores n.
manuatiario
Actores g'st.
tim g'stit
nisi in pō
ti. Quod si
aliquis g'stit
fulerit abs
set in arbitrio

Würde auch etwann einer oder der ander von Verordneten Vormünder außserhalb Landes verreisföhret abse

E

ci erit, an velit
res pupillares co

18 set seyn / oder andere erhebliche Ursachen fürfallen / worumb der Sachen außübung einem alleine zuverstatten / sol dasselbe *in arbitrio & discretionem Judicis* stehen / und darauff erkant werden.

X. Wie wider die aussenbleibenden Parteyen procediret werden sol.

Würde der Kläger oder dessen Anwald / auff den angesetzten Rechts Tag nicht erscheinen / sol beklagter auff sein ansuchen *ab Instantia absolvit*, Kläger aber in die *Expensas* und *Cautioem de lite prosequenda*, vertheilt / auch ferner nicht zugelassen werden / er habe dann Beflagten die Gerichts kosten erstattet / und Vorstande bestellet / daß er hinführo zum Gericht gehorsamlich erscheinen wolle.

Do aber in Appellation Sachen / der Appellant in termino Justificationis nicht erschiene / soll die Appellation für *desert* erkandt / und Appellant in die *Expensas* condemnirt werden. Geschehe

es aber hernacher / wenn auff die Justification zum theil verfahren / sol der *Judex Appellationis* die *Acta prima instantia* so wol / was nach eingewanter Appellation einbracht / mit fleiß erschen / und darauff in *meritis* erkennen / oder do er nach gelegenheit befünde / daß hierzu weitere ausführung gehöre / den Appellanten in die *Expensas* vertheilen / und ihm darneben *sub pœna desertionis* auff nechsten Termin zuverfahren / aufflegen. Würde nun derselbe darauff abermals aussen bleiben / alsdann die Appellation für *desert* erkennen / und Appellanten in die Unkosten condemniren.

Do aber Appellant Appellaten citiren liesse / in termino erschiene / und die Appellation nicht Justificirete, sondern bis auff folgenden Termin frist suchet / und also dem Appellanten vergebliche Unkosten verursachete / sol er ihme dieselben abzustatten / und uff nechsten folgenden Termin die Appellation bey verlust zu justificiren schuldig seyn.

Im Fall aber der Beflagte ungehorsamlich aussenbliebe / sol er / auff des Klägers vorgehende beschuldigung / vermöge Landüblichen Sächsischen Processes / erstlich in Ehehafte und behelfliche

wider

widerrede vertheilt / und do er auff fernere Ladunge / (welche der 19 §. 4.
Kläger hierzu außbringen sol) folgenden Termin solche Ehehafft *Leur a. e. con*
und *legitimum impedimentum* außführen / und darthun / oder Eyda *imo qdennat*
lichen erhalten würde / ferner zugelassen werden / Im fegenfall do *gitimum imp*
er solche Ehehafft nicht dar bringen könnte / oder auff die andere *entinn, et d*
Citation gar nicht erschiene / sol er alsdann / auff fernere beschuldi *ti termino de*
gung des Clägers / in die Hülffe vertheilt / und dieselbe nach inhale *verit, admitt*
der Clage wider ihn vollstreckt werden / Jedoch daß man in alles *v. o. pbans a.*
wege zuvor / ehe eins oder das ander wider ihn erkennet werde / ges *termino eman*
wiß sey / daß ihm die Citation gebürlichen *insinuiret*, und er von *petitionem pa*
Zeit an / solcher *insinuation* die vollkommene Sächsische frist / als *adverca exec*
Sechs Wochen und drey Tage / gehabt habe / sonst aber und do *tra ipsimo*
hieran ein Zweifel / oder der *terminus legalis* nicht vollkommen / mag *huit*
er weiter nicht / als in die *expens* vertheilt / und ihm die Antwort
bey straff ungehorsams auferleget werden.

Dieweil sichs aber auch oftmals zuträgt / daß die Beklagten §. 5.
auff die außgegangene Citation *Si reg in fer*
weder vor oder bey instehendem Ter- *non suffici*
min, durch Schrifften / oder in andern wegen sich ihres aussenblei *impedimenta*
bens halben entschuldigen / und dahero zweifel vorgefallen / ob wider *rat, p. via mo*
sie nichts minders die Schärffe des Sächs. Rechtens zugebrauchen: *judicis in ex*
Und unser geliebter Groß Herr Vater / zc. Christmilder seligen *qdemnat. Si d*
gedächtnuß / derentwegen diese sonderbahre verordnung gethan / daß *vice redeat*
uff den fall / wann die angezogenen Ursachen des Aussenbleibens / wo *rae hite*
nicht allerdings zu Rechte genugsam und erheblich / doch gleichwol *excusatio*
ansehnlich und scheinbarlich / die Beklagten mit der Straff der *in gtr. ip*
Sächsischen Rechte verschonet / Aber gleichwol ihres nicht erschei *procedit*
nens wegen / und daß Sie Inhalts der Citation, die Notdurfft nicht *ante plenam*
von Munde aus in die Feder einbringen lassen / in die Expens dessels *rationem in*
ben Termins auff Ermessigung *Condemnet*, und vertheilet werden *documenti leg*
sollen / Jedoch daß solches über einmahl nicht geschehe / sondern do *uidit*
ein Part auff fernere Citation abermahls aussenbleibe / alsden unge *uidit*
achtet vorgewandter Entschuldigung / stracks auff Ehehafft verfab *uidit*
ren / und erlanet werde / und die Aussenbleibenden hernach anders
nichts /

20 nichts/ dann gnugsame erhebliche Ursachen und *impedimenta relevi-*
ren sollen.

Als lassen wir uns auch diese Meinung also nochmals gefallen/
und sol derselben *in pronunciando* allenthalben/ bey hohen und niedri-
gen Berichten unserer Lande nachgegangen werden.

Wann aber der *Appellat* ungehorsam aussenbleibet/ Ob wir
wol berichtet/ daß man es hierinnen unterschiedlich gehalten/ un̄ wider
denselben bisweilen die Schärffe des Sächsischen Rechts/ so wol als
wider den beklagten gebraucht/ bisweilen ihn nur in die *Expens* ver-
theilt: weil es aber dennoch mit den *Appellation* Sachen ein andere
und diese Gelegenheit hat/ daß man gemeiniglich nicht allein aus den
actis prima instantia sehen kan/ worauff die Sachen stehen/ sondern
der *Appellat* auch allbereit ein Urthel vor sich hat/ und es derowegen
eine allzugrosse Schärffe seyn wolte/ wann er bloß umb seines nicht
erscheinens willens/ des Rechts/ so er allbereit durch ein Urthel er-
halten/ verlustig erlandt werden solte/ bevorab/ weil ihme/ do er
gleich erschiene/ dennoch frey stünde/ ob ers bey deme/ was er *in pri-*
ma instantia fürgewandt/ bewenden lassen/ oder fernere Ausführung
thun wolte/ ihme auch an Beförderung der Sachen an meisten geles-
gen/ und derowegen nicht vermuthlichen/ daß er zu verzögerung der-
selben/ vorsätzlich aussenbleibe: So wollen wir/ daß hinführo / wis-
der den *Appellaten*, wann er der *Citation* nicht *par* irt, uff die Straffe
und Ehehafte des Sächsischen Rechts/ nicht verfahren/ noch er-
lant/ sondern uff *Appellantens* Fürbringen/ die *Acta* erster *Instantz*
vorgenommen/ und darauff *in meritis* Rechtlich Erkänntuß erge-
hen/ oder wann man befindet daß *Appellaten* ferner hierüber zuhören
von nöhten/ derselbe darüber zuverfahren/ anderweit *citiret* werden
solle.

XI. Von den Exceptionen.

Alle *Exceptiones Dilatoria*/ sollen vermöge
unser gelibten Groß-Herrn Vaters seligen *Constituti-*
on, im ersten Termin/ auff einmahl vor und einbracht/
und alsbald darauff *conditionaliter* und *in eventum* *lis*
Da via opponit *et* *lis eventualiter*

1072

contestiret, solche *litis Contestation* aber nicht/ wie etwan zugesches 21
hempfleget/ bis in den letzten Satz gesparet/ sondern alsbald/ in dem
ersten/ oder auff's längste im andern Gesätz/ bey Vermeidung der
Expens, darein er sonst zuvertheilen/ mit angehangen werden/ daß
der Kläger mit seiner Nothdurfft denselben Termin auch vernommen
werden möge.

Es hätte dann einer so ansehnliche *Declinatorien* vorzuwen/ *De Declin-*
den/ daß Sie/ ob er vor den Gerichten/ dahin er *citiret*, zustehen *Nisi*
schuldig/ einen billichen Zweifel verursachen könnten/ auff welchen *natorik. declin*
Fall er die *Litis contestation*, bis über den *Declinatorien* erkant/ ein *rit vado dis*
stellen mag. *tilis, quo cap*
gestas amia

Es soll aber gleich über solcher *Eventualitis contestation* also *§ 3.*
balde nicht geurtheilet/ sondern dieselbe *suspendiret* bleiben/ bis die *Super even*
vorgeschützten *Dilatoria exceptiones* ihrer masse/ und nach Gelegen *litis contesta*
heit den würcklichen *Effect* erlanget/ wie dann Beklagter sich mit *sententia o. fer*
Klagern nach vorgeschützten *dilatorischen Exceptiones*, auff vorge *ner sup dilata*
hende anderweit ladung/ weiter einzulassen/ nicht sol schuldig seyn/ *si punciante*
bis von Klägern dem *Judicato*, was ihm solcher *Exceptiones* halben
zuerkant/ ein genüge geschehen/ Ingleichen dem Kläger der *Terminus*
probatorius, davon unten gemeldet wird/ zulauffen nicht anfahren/
bis die *condition purificiret*.

Do sich auch befinde/ daß Kläger des gefoderten Vorstandes *§ 4.*
und gewehr ohn gnugsame Ursach sich verweigert/ den *Process* das *Actos nisi j*
durch selbst verschleiffet/ und Beklagter hiergegen durch *eventualitis* *to 2a00 Exe*
Contestation der *Citation* seines Theils eine gehorsame Genüge ges *lat. satisfec*
than hätte/ sol der Kläger in *Expensas* vertheilt/ und ihm darneben *condemnat*
das Jenige/ was sich *ratione processus* gebührt/ *per sententiam* auff *per vas term*
erlegt werden.

Würde dann förder der Beklagte selbst die Sache befördere *§ 5.*
wissen wollen/ sol ihm unbenommen seyn solchem *Judicato* eine *Grün*
ge zuthun/ den Kläger *citiren* zulassen/ do alsdann derselbe nicht ers *Reo, si in*
scheinen würde/ ist Beklagter *ab instantia* zu absolviren, und Kläger *ciat citat*
in die *Expens*, wie auch zur *Cantion de lite prosequenda*, zuvers *rem, et si*
theilen. *it, reg ab*
absolvit, e
Def, for in Expe
caution d. lite pro
da condemnate.

§. 6.
De Exce-
ptione spe-
ciali. nym
tentia.

Desgleichen wenn einer *Exceptionem spoliij* vorzuwenden/ kan
er sich damit gegen der *Litis contestation* auffhalten/ jedoch daß er
vermöge gedachter *Constitution*, innerhalb Funffzehn Tagen/ zum
wenigsten seine Beweis *Articul*, sampt Namen der Zeugen und Ur-
kunden übergebe/ und binnen solcher Zeit/ und dem Nächsten Appella-
tion oder Hoffgerichte/ in andern Unter-Gerichten aber/ den Termin
der ihm *per Sententiam* dazu beraumet werden sol/ den Beweis/ bey
verlust desselben/ einbringen/ der dann in solchem Termin ohne fernere
Citation und *Disputation* alsobald eröffnet/ und darauß erkant wer-
den soll.

§. 7.
in mira. in dem
Specialis
rogatoria et
basis offerat
sup: Exempt:

Würde auch Klägern belieben/ uff solche *Articul specialia In-
rogatoria* zuübergeben/ oder sich Gegenbeweises zugebrauchen/
sol ihm dasselbe ungewehret seyn/ jedoch daß es alles *intra Termini-
um prefixum pari passu* geschehe/ beyderley Beweis zugleich ein-
bracht/ und zu keiner unnöthigen Weitläufftigkeit Ursach gegeben
werde.

§. 8.
de peremptoria
L. C. De Exce-
ptionibus
perempto-
riis. des fa-
mi pt.

Was aber die *Peremptorias* und zerstörlichen *Exceptiones* anlans-
get/ die sollen erst nach der Kriegsbesetzung vorgewendet werden:
Man mag aber nichts desto weniger von denselben auch/ vor der Bes-
etzung des Krieges/ protestiren und bedingen.

§. 9.
De Exce-
ptionibus
litu ingres-
sum impe-
dientibus.
vnter
möglicenti
verificari.

Es wehren dann der gleichen *Exceptiones impediennes litis in-
gressum*, welche ohne fernere Ausführung alsbald *in continenti*, aus
producirten Original Acten und Urkunden/ oder des Gegentheils
eignen Bekantnuß dargebracht werden könnten/ Als wann einer vor-
zuwenden/ es weren die Sachen darumb ist Beflaget/ allbereit durch
vorgegangenen End oder Rechtlich Erkantnuß erörtert/ oder in gü-
ten vertragen/ oder *prescribiret* worden/ oder es stehe Klägern *ratione
intentionis facti* keine *Action* zu/ dann solche mag man wohl vor der
Kriegsbesetzung einwenden/ und darauß/ ehe man sich in der
Haupt-Sachen einläset/ Rechtlich Erkantnuß gewarten/ Jedoch
daß es im ersten Termin geschehe.

§. 10.
ante L. C.
itis non sol
ab instia abstrin
ad actionem institutam respondere non deb.

Wann nun also die *Exceptiones* vor der Kriegsbesetzung ein-
gewandt/ und genugsam ausgeführt worden/ sol alsdann auff des
Beflagten Bitte/ er/ wann es gleich an ihm selbst *Peremptoria exce-
ptiones*

ptiones weren/ nicht nur von der Instantz absolvirt, sondern erkant werden/ daß sich Beklagter uff die Klage einzulassen nicht schuldig sey.

F Nach der Kriegsbefestigung aber/ soll er auff die zerstörlichen *Exceptiones* nach Gelegenheit, derselben/ von der Klage entbunden werden.

Es soll aber auch der Beklagte auff den Fall/ do er die *peremptorias exceptiones* nach der Kriegsbefestigung einwendet/ derselben also dann nicht zu vergeblicher Verzögerung der Sachen/ eine nach der Andern/ sondern alle zugleich/ und so viel man derer hat/ auff ein mal einbringen/ oder hernacher damit nicht gehöret werden/ Es wäre dann/ das die *Exception*, so er hernach einwenden wil/ von neuen entstanden/ oder er erst folgendes *Wissenschafft* davon erlanget/ und solches eydlichen betheuren möchte/ auff solchen Fall soll er auch hernacher damit zugelassen werden.

XII. Von der Gewehr.

Derweil vermöge der Landüblichen Sächsischen Recht/ ein ieder Kläger die Gewehr seiner Klage/ ehe dann der Beklagte auff dieselbe antwortet/ anzugesloben schuldig/ und wann solches verbleibt/ der Beklagte gemeiniglich derowegen zu *excipiren* pflegt/ So sol ein ieder Kläger solche Gewehr nicht allein in *Actis* wörtlichen/ sondern auch vermöge der *Constitution actu corporali* würcklichen zum Gericht/ unserm Lehen-Secretario im Appellation: Den Protonotariis bey den Hoff- und den Actuariis in den andern Gerichten angeloben/ und solches von denselben umb nachrichtung willen/ alsbald zu den *Actis* verzeichnet werden.

XIII. Vom Vorstand.

Nach dem auch der Kläger einen Vorstand/ der *Expens* und *Wider-Klage* halben/ zubestellen pflichtig/ und aber in vielermeldter *Constitution* verordnet/ daß allein die/ welche in unsern Landen nicht gefessen/ und vor uns klagen würden/ hierzu verbunden/ die andern

23 §. 11. F

*Lite v. Cont
exceptio p. emb
opponat. Reg
absolvit*

§. 12.

*Leg 2. C. de
divis perempto
mit opponere
si nova oria
ramento cri
mata.*

§. 1.

*Quilibet Act
in For: Sax.
corporali p. ma
dam stare a
tis inferenda*

§. 1.

*Actor inabili
posidens tenen
dare d. expen
regentide*

24 dem aber / so unter uns begütert / damit verschonet werden sollen /
so sol es auch hinfüro / ohn unterschied der Schrifft- und Ampt-
fassen / dabey verbleiben.

Wie hoch aber einer begütert / oder do er unter uns nicht be-
fassen / den Vorstand zubestellen schuldig / sol nicht allewege nach
einem Wehr-Gelde / oder denen in etlichen Gerichten bishero bräuch-
lichen 50. Gulden gerechnet / sondern von unsern Appellation-Hof-
und andern Gerichten / der Sachen und Person gelegenheit nach /
astimirt werden.

Do aber der Kläger Armuths halben den Vorstand zubes-
stellen nicht vermöchte / und mit seinen Eynde betheuren würde / er
habe so viel nicht im vermögen / gläube auch er könne nach ange-
sehrten möglichem fleiß solchen Vorstand mit Bürgen oder Pfand-
den nicht bestellen / sol er denselben ohne fernern Beweis / oder Ge-
richtlichen Schein / Eyndlichen zuleisten zugelassen werden / auff daß
er sich auch mit diesem Eynde desto besser fürzusehen / sol ihm alles
wege zu vorn darbey vermeldet werden / wie hoch sich die Caution, die
er sonst bestellen solte / erstrecke.

XIV. Von der Litis denunciation oder ankündigung des Kriegs.

Zeweil sichs gemeiniglich zuträgt / wann einer
eines Gutes oder anders halben / so er erkauft / oder
sonsten an sich bracht / Rechtlichen belanget wird / daß
er darauff suchet / und bittet / man wolle seinem Aucto-
ri den Krieg-Rechtens ankündigen / und *Litem denunciren*, So sol
solches in denen fällen / da es sonsten zu Recht stat hat / es werde
gleich vor oder nach der *Litis Contestation* gesucht / zugelassen / zu
Recht darauff erkant / der jenige / welchem die *Denunciation* gesches-
hen sol / auff des Beklagten anhalten / zu dem nechstfolgenden Ter-
min vorgeladen / und ihm von dem / was allenthalben von den Par-
theyen fürbracht / Abschrifte und vollständiger Bericht mit übers-
schickt / auch da solches von Beklagten im ersten Termin vor der
Litis contestation gesucht wird / der Sachen derowegen bis zu dem
nechste

nechstfolgenden Termin anstand gegeben/ aber gleichwol dem Beklagten darneben auff demselben Litem zu contestiren aufferleget werden. 25

Wenn aber der/ welchem der Krieg angekündigt/ auff demselben Termin nicht erscheinet/ sol derowegen die Sache länger nicht verschoben werden/ sondern nichts minders Beklagter zu verfahren schuldig seyn/ und sich auff die bescheidene *Litis denunciation* welche hiedurch ihre Krafft und Würckung erreicht/ hinwiederum an seinem *Auctore* zuerholen haben. *Lit. denunciat. comparat. in min. denunciat. actioem resp. tenet.*

Würde aber der/ welchem *Lis denunciat*, erscheinen/ und den Beklagten vertreten wollen/ ist ihme dasselbe zuthun der Gestalt frey gelassen/ daß er gleichwohl Beklagten hierdurch der Rechtserzuechtigung nicht gänzlich entledigt/ sondern ihm allein assistiren, oder aber an stat und von wegen desselben/ *defensorio sive procuratorio nomine*, die Sache ausführen möge/ der Beklagte aber nichts minders *in lite* bleiben/ und derowegen auch das Urtheil/ so darauff ergeheth/ wider ihn vollstreckt werden/ Es wäre dan/ daß der Beklagte dasjenige darumb er belanget wird/ nicht für sich selbst/ sondern von eines andern wegen inne hätte/ un̄ vor der Kriegs-befestigung den/ welchem es zu gehöret/ angebe/ un̄ ihm dem Krieg anzukündigen bete/ denn auff solchen Fall würde er *sine expensarum refusione*, billig *ex lite* gelassen/ und die Sache wider den rechten Herrn des Guts ausgeführt. *Q. ad si vero denunciat. creatio. omni. rat. litis denunciat. fo. ap. i. nota assistit. Proc. i. C. nisi ante. C. profesorem. si nominasset q. h. expensas. re. o. tenet.*

XV. Von der Intervention.

Nach dem auch einem jeden der sich in einer Sachen oder Proceß *interessirt* befindet/ in erster und anderer Instanz zu *interveniren* erlaubt und nachgelassen/ obs ihm gleich von einem oder dem andern aus den streitenden *Principal* Partheyen nicht gestattet werden wolte/ so lassen wir es auch in denen Terminis und Fällen/ da solche *interventiones* sonst stat finden/ und mit solcher maß/ wie sie in Rechten zulässig/ *salvis adverse partis Exceptionibus*, dabey bewenden/ doch daß der *Intervenirens* vor allen dingen sein *pretendirtes Interesse* Summarischer weise beybringe/ den Proceß allerdings in dem Stand/ darinnen er so dann befunden wird/ *reassumire*, und nicht etwa *S. in. Interveniens. summ. i. i. i. bet. simul. resum. reas. neg. p. coll. protelet. h. rei suspecto. ment. Mal. referat.*

26 etwa per collusionem, oder in gratiam eines und des andern Theils/ hierunter vergebliche *Protelationes Litis* suche/ deswegen ihm dann do etwann stärcke *Prasumptiones* wider ihn militirten, nach gelegenheit wohl das *Juramentum malitia* deferirt werden könne.

XVI. Von der *Litis contestation*.

§. 1.



Bwol der *Litis contestation* halben höchstgedachts unsers geliebten Groß herrn Vaters seligen *Constitutionen* auch nothwendige versehen gethan / daß dieselbe in *specie* und insonderheit geschehen solle/ weil aber auch darneben dieser Mißbrauch einreissen wil / das man sich in der Kriegsbefestigung / da sie gleich in *specie* auff einen jeden *Articul* gerichtet / dermassen zweiffelhafftiger und weitläufftiger Worte gebraucht / daß darauff nicht gnugsamb zu vernehmen/ ob das *Factum* oder die darbey angehangene *Qualiter* und Umstände damit gemeinet/ und was an deren einem oder dem andern Verneinet oder Gestanden werde/ so sollen sich hinführo die *Advocaten* dergleichen weitschweiffichter und dunkler *Litis contestation* gänzlich enthalten/ und bey einem jeden *Articul*, deutlichen/ und unterschiedlichen/ iedoch auff's kürzte/ als sichs leiden wil/ anzeigen/ was sie bey den *Facto* an ihm selbst/ ohne Anhang/ desgleichen an denen darneben angezogenen *Qualiteten* und Umständen/ geschehen oder verneinen/ und also den Sachen richtig unter Augen gehen. Würde aber einer / solchem zuwider in der *Litis contestation*, unvornehmliche und weitläufftige worte gebrauchen / sol er / so oft solches von ihm geschieht / nach gelegenheit in Straff genommen/ sein *Client* aber/ vermöge gedachter *Constitution*, in *expensas retardati Processus*, auch do er hierunter Vorsätzlich tergirverte, und nach dem ihm *Litem* anderer Gestalt zu *contestiren*, per *sententiam* ufferlegt wäre/ dennoch solchem Urtheil durch richtige Antwort nicht folge thete/ über die *Expensen* gleichfalls in eine willkührliche Straffe vertheilt werden/ und sol das Richterliche Ampt / zu vorkommung allerhand besorglichen weitläufftigkeit/ die hernach in *disputatione meritorum* über der *Litis contestation* erfolgen

gen

gen kan/ do etwann hierinnen ein Mangel verspürt/ suppliren, ob 27
gleich derselbe Defect von Beklagten nicht attendiret, oder darwis
der excipire würdel/ Im fall aber zweene oder mehr Litis Consorten
zugleich beklagt/ und von einem derselben Lis richtig contestiret wä
re/ die andern aber referirten sich darauff/ mit der Erklärung/ daß
Sie den Krieg/ Rechts ebnermassen/ wie von ihrem Mitverwands
ten allbereit geschehen/ cum omnibus illis clausulis & qualitatibus
befestiget haben wolten/ sol solche Litis contestatio für genugsam ge
achtet und erkandt werden.

XVII. Von Reassumption des Processus.

Die Vorkommung allerhand zweiffelhaftigen
Disputats sollen nach absterben eines oder des andern
Parts desselben Erben den Proceß ausdrücklich reassu
miren, auch entweder selbst ad videndum reassumi, Ci
tation auswürcken/ oder der Gegentheil die Erben ad
reassumendum citiren, und über diesem Passu expresse: Ob der
Proceß zur gnüge reassumirt oder nicht/ erkennen lassen.

*§. in.
Processus ab
obis reassuma
an reassumptio
est sit senten
iudicis ferat*

XVIII. Von Enden/ derselben Delation/ Relation/
und leistung/ auch von dem Eyd für
Gefehrde.

*§. 1.
Ante quorau
positam et l.
tot leg fund an
intentionis de
post eam d. o
hinc nisi pte
fuerit, nisi
ta sit eventio*

Der Kläger dem Beklagten die Klage ins
Gewissen schieben/ und den Eyd derowegen deferiren
wolte/ sol ihme solches wann er gleich keinem Schein
noch Beweis vor sich hat/ nachgelassen seyn/ iedoch
daß Er es/ vermöge publicirter Constitution, vor an
gelobter Gewehr und Kriegsbefestigung thue: Wann aber die
Gewehr angelobt/ oder Lis contestirt, sol er damit ferner nicht ge
höret werden/ ob er gleich zuvor derentwegen protestirt und beding
et hat: Es wäre dann/ daß solche Litis contestation nicht pure
sondern conditionaliter und eventualiter geschehen/ und die Gewehr
noch nicht angelobet wäre.

*§. 2.
Ciamti Act
mentu et
nihilominus
mano p. hinc saloate p. n. i. n. i.*

Ob nun gleich der Kläger den Eyd einmahl deferirt hätte/ do
er aber dennoch hernacher viel lieber davon ablassen/ und seine
Klage

28 Klage beweisen wolte / sol ihme solches / ungeacht des an ehlichen
Orten eingeführten / widrigen Styls, vergebliche Eyde zuverhüten
auch nach angelobung der Gewehr / und beschehener Kriegsbesesti-
gung frey stehen. Wann es aber geschicht / ehe und zuvor der Be-
klagte den *deferirten* Eyd *acceptirt*, oder denselben *referirt*, oder
ein Urtheil darauff ergangen / so Krafft Rechtens erreicht / dann
wann derer eines erfolget / sol es bey der beschehenen *Delation* be-
wenden.

§. 3.

rens o ginn
bat et jura
delationis
in Actiois
is Artic. mo
obtulit an
an am
L. Contestat

Es wird aber auch dem *Deferentem* nicht vergönnet / daß er
sich zugleich und *conjunctim* des Beweises und Eydes *Delation* über
einem Klag *Articul* gebrauchen möge / Es were dann / daß derselbe
unterschiedliche Punct hätte / und er einen beweisen / den andern auff
den Eyd stellen / oder das *Factum* an ihm selbst probieren / der mit
appendicirten Qualiteten und Umstände halben aber die *Delation*,
vernehmen wolte / doch müste solche Erklärung und *Delation*, wie be-
meldt / vor der Gewehr oder *unconditionirten* Kriegsbesestigung ges-
chehen.

Do aber der beklagte Klägern das *Fundamentum exceptionis*
ins Gewissenschieben wolte / soll ihme solches so lange frey stehen /
biß ihm derowegen Beweisung auffgelegt wird / oder er sich selbst dars
zu erbeut / jedoch daß er solche *Delation* nicht erst biß auffn letzten
Satz spare / sondern zuvor thue / damit der Kläger mit seiner Noth
durfft darauff gehört werden könne / nach auffgelegten Beweis aber /
oder wann er sich selbst darzu erboten / sol er ferner zur *Delation* nicht
gelassen werden.

Und ob wol in gemeinen Rechten versehen / daß einem *in facto*
alieno der Eyd nicht *deferirt* werden solle / und ihrer etliche es dafür
achten wollen / daß auch in den Sächssischen Landen solches ohne Un-
terscheid zuhalten / ungeacht mit was Worten die *Delation* geschehe.

Weil es aber dennoch in den Gerichten unserer Lande / durch
lang hergebrachten Gebrauch also eingeführt / daß ein Unterscheid
gehalten worden / ob die Sache einem allein in sein Gewissen / oder
aber darneben auch in seine Wissenschaft / und Wohlbewust / ge-
stalt / also daß im ersten Fall die *Delation super facto alieno* nicht zu-
gelassen /

gelassen/ im letztern aber aus bewegenden Ursachen auff das *factum* 29
alienum erstreckt werde/ So lassen wir es gleichfalls bey solchem
hergebrachten Brauch bewenden/ und wollen daß man sich beydes in
Delationibus und *Relationibus* als welche der *Delation* gemeiniglich
gemehz zuseyn pflegen/ hiernach achten solle/ iedoch allein in denen
Enden/ so von den Parten *deferirt* oder *referirt* werden/ in den andern
aber bleibet es bey gemeinen Rechten billich.

Nachdem auch derjenige/ welcher einem den End *deferirt*, Vom
den End für Gefehrdt zuschweren schuldig/ aber gleichwohl nicht End für
ehe/ es werde dann derselbe von ihm gefordert/ So ist Zweifel vor- Gefehrdt
gefallen/ ob auch solcher End zuschweren begehrt werden möge/ de.
wenn allbereit auff die *Delation* durch ein Urtheil erkant worden/ und
dasselbe seine Krafft erreicht. Diweil aber solcher End für Gefehrdt
de/ weder in gemeinen Käyserlichen/ noch Landüblichen Sächsischen
Rechten einen gewissen Termin hat/ sondern von den Rechtslehrern
dahin geschlossen wird/ daß wann gleich der Haupt-End allbereit
acceptiret, hernacher/ ehe dann derselbe geleistet wird/ dennoch gefor-
dert werden möge/ So lassen wir geschehen/ daß dergleichen End für
Gefehrdt/ auch nach dem Urtheil/ darinnen einem der Haupt-End
aufferleget worden/ könne gesucht werden. Damit aber gleichwol
hierdurch nicht vorsätzliche Verzögerung und Beyurtheil geursacht/
wollen wir daß der/ welcher den Haupt-End schweren sol/ wann er
von dem Gegentheil den End für Gefehrdt haben wil/ denselben in
der *Citation*, die er/ vermöge der *Constitution*, auszubringen schul-
dig/ zu leistung solches Endes ausdrücklichen *citiren* lasse/ der *Deferent*
auch hierauff solchen End für Gefehrdt/ er sey ihm gleich durch
ein Urtheil aufferlegt oder nicht In Ansehung daß er alsbald bey der
Delation sich dessen selbst zubescheiden gehabt/ Unweigerlich zuweisen
schuldig seyn solle: Würde aber der/ welchem der Haupt-End *deferirt*,
referirt, den andern Theil nicht ausdrücklichen zu dem End für Gefehrdt
de/ sondern allein zu Anhörung des Haupt-Endes laden lassen/ sol
er als denn solchen End zusuchen ferner nicht zugelassen/ sondern der

30 Deferent damit verschonet werden. Würde auch der Deferent auff den Fall/ da solches von ihm gebührlich gefordert/ und er hierzu vorgeladen worden/ nicht erscheinen/ oder sich des Eynes für Gefehrdt ohn erhebliche Ursachen wegern/ sol der deferirte Eyd für geschworen und geleistet geachtet/ und darauff also erkant werden.

Es hat aber dieser Eyd für Gefehrdt allein in dem Fall stat/ wann einem der Part den Eyd deferirt: Wenn aber einem aus sonderlicher Verordnung der Rechte/ oder sonst aus Richterlichem Ampt/ ein Eyd auffgelegt wird/ hat er den Eyd für Gefehrdt zu fordern nicht fug.

Von Relation der Eyd deferirt. Ferner die Relation belangende/ weil denen/ welchen der Haupt Eyd deferirt, frey stehet/ denselben nach Gelegenheit der Sachen zu referiren, damit hiendurch nicht Verzögerung geursachet werde/ sol der welcher den Haupt Eyd referiren wil/ solches alsbald auff die beschene Relation vor dem Urtheil/ darinnen der Eyd auffgelegt wird/ oder zum längsten ehe dasselbe seine Krafft erreicht/ Leuterungs weise thun oder aber auff's wenigste ihm solches nochmals zu thun bedingen und vorbehalten/ auch auff den letzten Fall/ wann ers ihm allein bedingt/ sich binnen der Zeit/ da er sonst Citation zur Eynesleistung auszubringen schuldig/ eigentlich erklären/ ob er den Eyd referiren, oder selbst schweren/ oder sein Gewissen mit Beweisung vertreten wolle: Würde aber derer keines von ihme geschehen/ sol er mit solcher Relation ferner nicht gehöret werden/ auff den Fall aber/ do er nach gefordertem Juramento calumnia gebührlichen/ referirt, sol der Deferent solchen Haupt Eyd neben dem Eyd für Gefehrdt/ und also beyde zugleich zuschweren schuldig seyn.

Von der Eynesleistung. Wenn nun also einem ein Eyd zuschweren auffgelegt wird/ er sey ihme gleich deferirt oder referirt, oder sey Juramentum purgatorium oder suppletorium, so sol er post decendum à publicandâ sententiâ, ob auch gleich kein Remedium suspensivum, mehr übrig wäre/ und also von Zeit an/ da das Urtheil seine Krafft erreicht (darinnen ihme zu anticipiren nicht frey stehen sol) innerhalb Acht Tagen anzuhalten/ daß seyn Gegentheil hierzu in Sächsischer Frist vorgeladen werde/

werde/ und auff den in der Citation hierzu bestimmten Termin zus 31
schweren schuldig seyn/ do er aber *in termino*, ohne rechtmässige Ver-
hinderung/ aussenbliebe/ oder vorbemelte *Formam impetrande citatio-*
nis, nicht in acht nehme/ sich daran versäumet haben/ und derowegen
damit ferner nicht zugelassen/ sondern was nach der Sachen und
Akten Gelegenheit/ wegen soleher Versäumniß recht ist/ erkant/ und
solche *Forma* auch gehalten werden/ wenn von dergleichen Urthel
appellirt, dasselbe hernach *in secundâ instantia confirmirt*, und die
Sache an vorigen Richter gewiesen wird/ dieselben aber so geschwin-
de nicht zuerlangen weren/ auff welchen Fall sich derjenige/ dem der
Eyd zuerkant/ bey dem Richter/ einer oder der andern *Instantz*, oder
beyder örter/ *intra octiduum* angeben/ und *ad præstationem Juramen-*
ti offeriren mag/ Allein wollen wir von solcher *Prescriptione octidua-*
na, causas matrimoniales und *Criminales* *eximirt*, und hierinnen der
widrigen *Observantz* unserer *Consistorien*, und *Juristen Faculteten*,
do dieselbe eingeführt/ *derogirt* haben.

Es sol auch ein ieder Eyd/ er sey für Gefehrde/ *Juramentum*
delatum, suppletorium, oder wie er sonst genant werden mag/ von
den Principalen selbst geleistet/ kein Anwald aber/ do er gleich ein
Special-Mandat hette/ hierinnen zugelassen werden/ Und alle die Eyd-
de/ welche von unsern *Appellation-Rähten* erkant und auffgelegt/
sollen vor unsern zur Regierung verordneten Rähten/ in den Raths-
stuben/ sonst aber jedes Orts herbringen nach/ iedoch von *Illustri-*
bus personis, darunter wir auch Graffen und Freyherren verstanden
haben wollen/ bey unsern Hoff-Gerichten nicht *in publico*, sondern in
den *Audientz-Stuben* geleistet/ den Partheyen auch die da schweren
sollen/ der Sachen Gelegenheit/ und Umstände zuvorn wohl zu
Gemäth geführt/ und sie für MeinEyd mit Fleiß verwarnet werden.

XIX. Von Vertretung der Gewissen.



Ann einem von seinem Gegenteil der Eyd
deferirt wird/ und er wolte sich des Eydes zuledigen/
sein Gewissen mit Beweisung vertreten/ sol ihm solches
nachgelassen seyn/ wann er ihme gleich dasselbe vor dem
Urthel darinnen ihm der Eyd aufferleget wird/ nicht bes-
dinget

32 dinget hette/ noch in dem Urthel/ welches seine Krafft erreicht/ außdrücklich vorbehalten worden wehre/ Jedoch daß er sich dessen innerhalb acht Tagen/ nachdem das Urthel in seine Krafft gangen/ erkläret/ auch hernach binnen Sächssischer Frist die Beweis-*Articul*/ einbringe/ und anders thue/ was/ als hernach bemeldt/ einem Zeugenführer obliget und zustehet. Dieses aber sol dem/ welcher den Eyd anfänglich *deferirt*, *post acceptationem*, oder do ihme derselbe *referirt*, und wieder heim geschoben worden/ nicht verstattet/ sondern er/ weil er ihm einmahl den weg des Eydes belieben lassen/ zur Beweisung weder *directo*, noch *per indirectum*, etwa mit einschickung briefflicher Urkunden/ zugelassen/ wie auch der/ welchem der Eyd *deferirt*, wann er denselben einmal *acceptirt*, mit der Beweisung ferner nicht gehöret werden.

Wann nun einer sich/ wie bemeldt/ der Beweisung/ zu Vertretung des Gewissens anmasset/ sol seinem Wiederpart/ vermöge vielgedachter unsers Groß-Herrn-Vaters *Constitution*, keine Gegenbeweisung verstattet/ und do der Zeugeführer das jenige/ was er schweren sollen/ wie Recht erwiese/ und dadurch sein Gewissen vertrete/ mit dem Eyde ferner verschonet/ und von der Klage *absolvirt* werden: Wann er es aber nicht gnugsam erwiese/ alsdann/ vermöge gemeiner *practicen* dieser Lande/ den *deferirten* Eyd nochmals zuschweren schuldig seyn/ welcher *Regress* auch in *juramentis legalibus*, als wann einem Manglung eines zu Recht beständigen *Inventarij*, vermittelst Eydes *res hereditatis* zu *specificiren* aufgelegt wird/ und andern dergleichen Fällen/ dorinnen die Vertretung des Gewissens statt hat/ *observirt* werden soll: Würde sich auch einer in vorbesagten Fällen/ do der Beweis *ad evitandum Juramentum* zuläßlich/ desselben anmassen/*Articul* übergeben/ *pendente probatione* versterben/ und die Erben *litam reassumiren*, auch den Beweis verführen/ aber daß sie nicht erwiesen/ erkant werden/ sollen sie nicht weniger nochmahls zu dem *Juramento credulitatis* nicht *Regress* haben/ iedoch in nechst beyden Fällen auff des *Deferenten* vorgehenden Eyd für Befehrd/ den er
aber

33
aber nicht ehe zuleisten pflichtig / es sey dann die Beweisung / derer
sich der ander Theil / zu vertretung der Gewissen / angemasset / gänz-
lichen erlediget / Do aber derjenige / so sich an statt des Endes einer
Beweisung angemasset / sich daran versäumet / sol er ferner zur En-
desleistung nicht gelangen / Also auch wann einem das *Juramentum*
purgatorium zuerkant wird / als in *Injurien*-Sachen / daß der Be-
klagte *Animum injuriandi* nicht gehabt / oder daß er solches beweisen
solte / er versäumet sich aber am Beweis / soll er hernacher zu dem
Juramento nicht zugelassen / sonst aber / und ob ergleich sein *Intent*
nicht bewiesen hätte / ihme dennoch das *Juramentum Purgatorium*
verstattet werden. Es hat sich auch ehermals *in facto* begeben / daß
einem Beklagten die Klage in sein Gewissen / Wissenschaft und
Wohlbewußt gestellet worden / und er sich in sein Gewissen / mit Be-
weis zuvertreten angemast / weil er aber *plene*, und so viel nicht er-
wiesen / daß er dadurch von der Klage hette entbunden werden könn-
en / sondern allein so viel außgeführt / daß ihme das *Juramentum*
in supplementum zu schweren durch ein Urtheil zuerkant worden / er ab-
ber die bestimbte Zeit nicht in acht genommen / sondern sich an sol-
chem Ende versäumet / und darauff Todes verfahren / ist daher zwis-
schen den Erben und dem Kläger die *Questio* entstanden / ob auch die
Erben nunmehr / den / dem *defuncto deferirten* Haupt-End zuschwe-
ren zugelassen werden sollen.

Damit nun auch dieser *Passus* seine Richtigkeit habe / ordnen wir /
wann die Versäumniß allein an dem *Juramento suppletorio*, welches
in solchen Fällen *Pars probationis ordinaria* ist / und Zuvertretung des
Gewissens gehört / geschehen / daß so dann den Erben nichts minder an
stat des Haupt-Endes das *Juramentum credulitatis* zuschweren solle
frey und bevor stehen.

XX. Von der Beweisung.

In ieglich Part / welchem Beweisung aufferle-
get / soll innerhalb 6. Wochen und 3. Tage / von der Zeit
anzurechnen / da das Urtheil seine Krafft erreicht / oder des
dawider eingewandter Leuterung *renuncirt*, oder dieselbe
für

34 für *desert* erkant/ und die *Renunciatio*, in dem Fall/ wenn nicht der Beweisführer/ sondern der ander Theil geleutert/ dem *Producenten* gebührlich *notificirt* worden/ welches den alles mit fleiß *ad acta* zu registriren, seine Beweis-*Artickul* zu sampt der Zeugen *Nahmen*/ auch der Briefflichen *Uhrkunden*/ darmit er beweisen wil/ einbringen/ und folgendes mit fleißigem Anhalten an ihme nichts erwinden lassen/ darauf alßdenn förderlich ein *Terminus ad producendum* dem Zeugführer und seinem *Gegentheil* bestimbt/ und hierzu an dieselben/ so wohl auch an die angegebene Zeugen/ *Citation* ausgehen/ und dem *Gegentheil* Abschrift der Briefflichen *Uhrkunden*/ darneben überschickt werden/ ob er zuläßliche *Interrogatoria* und *Fragstück* darauff einbringen wolle/ daß er damit zum längsten in *Termino productionis* gefast sey.

Nachdem es aber oft geschieht/ daß der *Product* *Interrogatoria generalia* und *Preliminaria ad causam* übergiebt/ und nicht allein die Zeugen dorauß zu *examiniren*, sondern auch wohl etliche darbey überreichte *Documenta* durch dieselben *recognosciren* zulassen/ bitten thut/ welches doch allerhand *Disputat* und *Confusion* in den Beweissungs *Processen* zu *causiren* pflegt/ Sollen dergleichen *Preliminaria ad causam*, wie auch die *Productio documentorum*, bey den andern *Interrogatoriis* hinführo gänzlich verboten seyn/ auch ob schon der *Producent* darvon keine *Wissenschaft* hätte/ oder sonst darwider nicht *excipirte*, von den *Commisariis* in *examine testium* bey seite gesetzt/ oder da die Zeugen darüber *examinirt*, oder Brieffliche *Uhrkunden* bey solchen oder andern *Fragstücken* *producirt* wären/ in *Verfassung* der *Urtheil* nicht in acht genommen/ sondern *übergangen* werden.

Wann es nun hierauff zur *Fürstellung* der Zeugen kömpt/ sollen dieselben in gegenwart der *Partheyen* den gewöhnlichen Zeugen *End* leisten/ und dessen keiner/ ohne beyder Theile ausdrückliche *beswilligung* erlassen/ auch uffn gegenfall/ do der Zeuge nichts minder ohne *End* abgehöret würde/ auff des *Parths* ansuchen/ auch nach eröffnetem *Bezeugnuß*/ uff vorgehenden gewöhnlichen Zeugen-*End* von neuen *examinirt* werden. Hätte aber der *Product* wider der Zeugen *Personen*/ ehe und zuvor sie schweren/ *Exceptiones* anzuziehen/

hen / der mag ihm bedingen / ihre Personen und Aussage nach der 35
Verhör und Eröffnung des Gezeugnisses / wie recht / anzufechten /
do er aber solches auß erheblichen Ursachen so lange nicht einstellen
wolte / soll allein mit denen Personen / die er ansicht / inne gehalten /
und solches zu Rechtlicher Ausführung gestellet / aber mit Verenz-
dung und Verhör der andern Zeugen / nichts weniger verfahren /
und es der Gestalt auch gehalten werden / wann ein oder mehr Zeu-
gen / aus vorgewandten Ursachen / Zeugniß zugeben / oder den ges-
wöhnlichen Zeugen-End abzulegen / sich nicht schuldig erachtete / und
solches zu Rechtlicher Ausführung stellen wolten. Dann es soll
auch in solchem Fall das Richterliche Ambt / oder die Commissari-
en, nichts minders mit den andern Zeugen *procediren*, gleich wohl
aber die *Publication* so lange einstellen / biß dieser *Incident-Punct* era-
ledigt / es wolte dann *Producent* die angefochtenen oder verweigerlis-
chen Zeugen selbst gutwillig fallen lassen / welches ihm zuthun frey-
stehen sol. Ob aber derjenige / wider welchen die Zeugen Verhör
vorgenommen / uff beschehene vorladung ungehorsamlich aussenbleis-
ben würde / mögen die Zeugen nichts desto weniger angenommen / ver-
eydet / und abgehört werden.

Und dieweil die zur Beweisung obbestimmbte Frist der 6. Wochen
und 3. Tage / Vermöge der Sächsischen Recht / und darauff einges-
führten Gerichts- Brauch / *Terminus peremptorius* ist / so soll dem
Producenten, nach Verfließung desselben nicht verstattet werden / an-
dere und mehr Zeugen anzugeben / noch mehr *Articulos additiona-*
les, oder wie sie genandt werden möchten / einzubringen / ob er ihme
solches gleich innerhalb Sächsischer Frist bedinget hätte / und der
Terminus productionis noch nicht fürüber / sondern er soll alle das je-
nige / was ihm den *Producenten* zu Vollführung des Aufferlegten
Beweises zustehet / und obliegt / innerhalb der 6. Wochen und 3.
Tagen vollkommenlich verrichten / und darumb / wann einer binnen
derselben Zeit sich der Beweisung mit Briefflichen Urkunden ange-
mass hätte / un wolte nach verfließung derselben erst Zeugen angeben / sol
er damit nicht zugelassen werden / noch im Gegenfall die *Productio*
documentorum, derer Copien *intra Terminum Saxonicum* nicht üs-
bers

36 bergeben werden / statt finden / es würde dann *in causis minorum* & *universitatum*, vermittelst des *Beneficii restitutionis in integrum*, ein anders erhalten / In welchem *Passu* wir es bey verordnung gemeiner Rechte / so wohl in etlichen andern Fällen / derer hernach gedacht werden soll / bey der *Observantz* bewenden lassen.

Wir lassen aber auch geschehen / wann *producent* umb *Erstreckung* solcher *Sächsischer* *Frist* *Ansuchen* / und dessen erhebliche rechtmässige Ursachen vorwenden würde / daß der Richter nach *Besfindung* ihme dieselbe *Ein-* und aus erheblichen Ursachen zum *Andernmahl* / weiter aber nicht / als *cum causa cognitione* & *solemnitate legali*, *prorogiren* möge / Jedoch daß solche *Prorogation* vor *endlicher* *Verfließung* derselben *Zeit* außbracht / und fleißig zu den *Actis* verzeichnet werde / in welchem Fall / den *Producenten* unbenommen seyn soll / binnen solcher *prorogirten* *Zeit* die *Articul* zuendern / zuvermehrten / und mehr *Zeugen* anzugeben.

Ebenmässig soll dem *Zeugeführer* ungewehret seyn / wann die *Zeugen* allein *verbaliter* und *absentes tanquam presentes*, nicht aber *realiter produciret*, noch mit den *Zeugen-Ende* belegen / einen oder mehr *Zeugen* fallen / zulassen.

Nachdem aber zu *verhörung* der *Zeugen* gemeiniglich *Commissarien* verordnet werden / und wenn das *Gezeugnuß* zu rechter *Zeit* nicht einbracht wird / der *Producent* sich mit denselben zu entschuldigen pfleget / So wollen wir alle die jenigen / welchen dergleichen *Commissions* aufgetragen werden / hiermit ernstlich vermahnet haben / daß sie / wann ihnen solche zukommen / alsbald die *Citationes* an die *Partheyen* und *Zeugen* außgehen lassen / auch anders / wie obstehet / verrichten / und das *Gezeugnuß* / so viel zubesehen möglichen / befördern sollen / hierneben soll auch der *Producent* schuldig seyn / hie rumb bey ihnen fleißig zu *sollicitiren*, und deswegen / wo möglich / *Schriffelichen* *Schein* und *Recognition* über seinen angewandten *Fleiß* zuerlangen / auch / do die *Commissarien* seumig / *Compulsorias* an sie außzubringen / und wann solches von ihme nachbleibet / er sich mit den *Commissarien* nicht zuentschuldigen haben / sondern des angemassen *Beweises* / nach *Besfindung* / verlustig erkant / und do *Kläger*

ger mit dem ganken Beweis säumig / der Beklagte alsobald *absol.* 37
virt., sonst aber auff Versäumnüs der hinterstelligen Zeugen oder
Urkunden / *salvis reprobationibus & disputationibus*, was sich
dem Proceß nach eignet und gebühret / *per interlocutoriam* erkant
werden.

Dieweil auch die Gezeugnüs zu grossem Verzug der Sachen/
und mit der Partheyen vergeblichen Unkosten hierdurch sehr auff-
wachsen / wenn darinne viel undienliche weitläufftige Articul und *In-*
terrogatorien cumulirt werden / sollen sich die Advocaten bestreiffen /
daß sie sein rund / und allein auff das jenige / darauff der Sachen
Grund stehet / *Articuliren*, und hierinne allen unnöthigen Überfluß ver-
meiden.

Würde sich auch begeben und zutragen / daß vor oder unter
wehrendem *Examine* dem *Producenten* alle / oder eines Theils / und
sonderlich die fürnehmsten Zeugen mit Tode abgangen / soll man
den Unterschied halten / und mit Fleiß *ponderiren*, Ob der Zeugen-
führer in Beförderung des Beweises gebührend und schuldigen Fleiß
angewendet / ihm die Zeugen *citra ipsius culpam*, ehe das *Examen*
zu wercke gestellet werden können / entfallen / und es umb dieselben
also bewandt / daß vermuthlich mit seinem Beweis *periclitiren*, und
sein *Intent* durch die übrigen noch lebenden nicht erhärten möchte /
und auff solchen Fall soll er auch *post lapsum termini probatorii*,
doch *ante publicationem attestacionum, novos testes in locum demor-*
tuorum zubenennen befugt seyn / sonst aber ihm ein solches nicht ver-
stattet werden.

XXI. Von dem Regenbeweis.

D ein Part auff des andern angemaste Be-
weisung einen Regenbeweis führen wolte / soll er / damit
in denen Fällen / da solche Gegenbeweisung sonst stat
hat / zugelassen werden / wann ihm auch gleich solches
in dem Urtheil / darinne dem andern Theil Beweisung auferlegt /
nicht außdrücklich vorbehalten worden / noch er ihm diß vor dem Ur-
theil

38 theil bedinget hätte / Jedoch daß er / nach Inhalt vielerwehnter Constitution, innerhalb 6. Wochen und 3. Tage / von der Zeit an / als ihm die Citation zur publication der Beweisung zukommen / sich nicht allein indessen erklähe / sondern auch seine Gegenbeweisungs Articul übergebe / und alles das thue / was Vermöge unserer Ordnung einem Zeugenführer obliegt und zustehet.

Wann aber der Beweis nur mit Briefflichen Urkunden verführet würde / daß es also keiner sonderlichen publication bedürffte / so soll die zur Gegenbeweisung nachgelassene Frist nicht von der Zeit angehen / do das Urtheil / in welchem erkant / daß die producirten Urkunden zur Gnüge recognosciret, Res judicata worden / sondern von Zeit insinuirter Citation über dem Beweis zuverfahren / Es wäre denn Sache / daß dem Urtheil die Clausula annectiret, daß nunmehr mit der bedingten Gegenbeweisung billich verfahren würde / auff welchem Fall der Terminus reprobatorius à die judicati zu lauffen angefangen / Solche Clausul aber auch dem Urtheil nicht ehe inserirt werden soll / es sey dann in actis gebeten.

Jedoch wollen wir den Gegenbeweisführer an diese präfinirte Frist / so precise nicht verbunden haben / daß er mit seinen Reprobationibus nicht anticipiren könnte / Sondern / wann er sich aus des Gegentheils Beweis-Articuli ersehen / worauff derselbe sein Fundamentum probationis gerichtet / und er wolte noch vor geendetem Zeugniß-Proceß / zu mehrer beförderung der Sachen / der Citation ad publicandum nicht erwarten / sondern seine Articulos zuvor übergeben / und sonderbare Commissarien darzu ausbitten / damit also Beweis und Gegenbeweis pari passu, doch citra confusionem, verführet würden / soll ihm ein solches zu thun unverbotten seyn.

Do auch der Beklagte auff des Klägers angemaste Beweisung / eine Gegenbeweisung führen wolte / und darneben Exceptiones peremptorias bey der Litis contestation (wie er bey Verlust derselben zu thun schuldig) vorgewandt hätte / welche gleicher Gestalt auff Beweis stünden / soll er seine Gegenbeweisung zugleich auff dieselben seine Exceptiones richten / und hernacher weiter damit nicht gehöret / noch dieselben / do derer bey der Kriegsbesetzung nicht gedacht / ob

er

er gleich hernach darauff *articuliren* wolte / *attendirt*, wie auch der 39
Kläger in solchem Fall mit fernerer Gegenbeweisung / dieser *Exce-*
ptionen halben / nicht zugelassen werden / weil er hiervon in Zeiten /
und wie gedacht / bald bey der *Litis contestation* Wissenschaft ha-
ben / und sich mit seinen Beweis-*Articuln* darnach richten können /
Es wäre dann daß dem Beklagten *de novo* solche *Exceptiones* zu han-
den stießen / darvon er zur Zeit der Kriegsbefestigung keinen Bewußt
gehabt / und solches vermittelst *Endes* erhielt / denn auff dem Fall
sollen Klagendem Theil / als er *propter justam ignorantiam ad inco-*
gnita nicht *articuliren* können / damit er an seinen *Defensionibus*
nicht verkürzt / *Reprobatorii reprobatoriorum* nachgelassen seyn.

Es soll aber gleichwohl nichts minders in solchen Fällen vor
allen Dingen dahin gesehen werden / ob der Kläger seiner Klagen
Grund erwiesen / und da solches nicht geschehen / der Beklagte / ob
er gleich seine *Exception*, wie er sich angemast / nicht beybracht / *ab-*
solviret werden.

XXII. Von denen Zeugen / so sich Zeugniß zugeben / oh-
ne erhebliche Ursachen / verweigern / und mit was *Pæn* sie
darzu zubringen.

WAnn ein Zeuge seiner Verweigerung keine er-
hebliche Ursachen vorzuwenden / oder / nachdem ihm die-
selbe Rechtlich oberkant / auff der Verweigerung verhar-
rete / soll man ihme bey *Pæn* 10 Rheinischer Gulden / halb
in unser Canzley / den Hoff- und andern Gerichten / und halb dem
Producenten zuerstaten / Zeugniß zugeben aufflegen / und do er
gleich solche ein oder mehr mahl entrichtet / er sich dadurch von dem
Bezeugniß nicht erledigen / sondern die Straff nach ermessigung er-
höhet / er auch wohl durch andere ernstere *Pæn* hierzu angehalten
werden / und wenn also die Zeugen ungehorsam weren / soll dem Zeu-
genführer mitlerweile / die zur Beweisung bestimbte Frist nicht ver-
lauffen / er aber gleichwohl schuldig seyn / umb den Gezwang der Zeu-
gen / fleissig anzuhalten / unnderentwegen zu *protestiren*, damit seyn Fleiß
hierinnen gespühret werde. Vom

XXIII. Von den Außländischen Zeugen.

Wenn Zeugen angegeben werden / die einem an-
 dem Gerichts = Zwang unterworffen / soll Zeugenführer
 umb *Compas Brieffe* ansuchen / dieselben auch ihme hiers
 auff mitgetheilet / die Beweisungs Articul sampt der Zeu-
 gen Nahmen und Fragstücken eingeschlossen / dem Richter /
 darunter die Zeugen geseffen / überschickt / und nach Verhörung ders
 selben / ihre Aussage verschlossen / wiederumb eingebracht / dobey aber
 auch alle Umstände wohl erwogen / und darauff mit Fleiß Achtung
 gegeben werden / daß man nicht etwa Außländische weit entseffene
 Zeugen / nur zu Verschleiff der Sachen angebe / do auch solches ver-
 merckt / mag man wohl nach Gelegenheit dem *Producenten*, ehe und
 zuvor ihm die *Compas Brieffe* ertheilt / das *Juramentum malitie*
 aufflegen / und zu Einbringung solches Gezeugniß eine gewisse Zeit
 bestimmen

XXIV. Von den Briefflichen Uhrkunden.

Wder Kläger oder Beklagte etwas mit Brieff-
 lichen Uhrkunden beweisen / oder neben der Zeugen Aufs
 sage mit einbringen wolte / soll er solches / wie obgedacht
 binnen der Zeit zur Beweisung nachgelassenen Säch-
 sischen Frist / zu thun / sein *Intent*, umb besserer Nachrichtung wilz
 len / gleichfalls in gewisse *Articulos probatorios* zuverfassen / den
Tenorem documentorum, und welcher gestalt er sich eines und des ans
 dern Uhrkunds zugebrauchen vermeinet / deutlich zu *induciren* und
 Abschriften beyzufügen / schuldig seyn: Weil auch derselbe *Ter-*
minus peremptorius ist / hernacher ferner darmit nicht zugelassen wer-
 den / wann gleich der *Terminus productionis* noch nicht gehals
 ten wäre / und er innerhalb der Sächsischen Frist Wörtlichen bes
 dinget hätte / mehr Brieffliche Uhrkunden zu *produciren*. Es wä
 re denn Sache / daß er solche *Documenta* innerhalb der Sächsischen
 Frist nicht gehabt / noch zu wege bringen können / sondern dieselben
 erst hernacher erlanget / denn auff dem Fall soll er mit fernerer *Pro-*
duction

duction zugelassen werden: Jedoch anderer Gestalt nicht / er hätt 41
dann zuvorn bey den Articulu auff solche Urkunden sich beruffen/
und umb *Compulsoriales* gebeten / Sonsten soll er Endlich erhal-
ten / daß er in wärender Sächsischer Frist hiervon keine Wissens-
schafft gehabt.

Dergleichen wann einer innerhalb der Sächsischen Frist Co-
pien der Briefflichen Urkunden übergeben / soll er dieselben mit den
Originalien zu bestärcken / auch nach dem Termin zugelassen wer-
den.

Wann auch gleich einer Brieffliche Urkunden alsbald neben
der Klagen einbracht / soll doch hierauff nicht ehe erkannt werden / es
habe dann Beklagter zuvorn den Krieg Rechtens befestiget / und
Kläger solche *Documenta in vim probationis reproducit*, Es wä-
ren dann solche Urkunden / welche vermöge der Landes-Ordnung
alsbald *paratam executionem* mit sich bringen / und würde dor auff
umb Vollstreckung derselben allein das Richterliche Ampt ange-
ruffen / oder es wäre mit dergleichen Originalien eine *Exceptio Litis
ingressum impediens* bescheinet worden / Dann in dem Fall mag man
dem Beklagten wol alsbald die *Recognition* auferlegen / und wann/
solchem nach / die Verschreibungen / oder andere Urkunden / richtig
befunden / ohne fernern Proceß auff die *Hülffe definitiva*, oder was sich
sonsten gebühret / erkennen.

XXV. Von Recognition der Briefflichen Urkunden.

Alle Brieffliche Urkunden / welche Gerichtli-
chen *producirt*, sol das Parth / wider welche sie einbracht
auff vorgehende von dem *producenten* außgebrachte La-
dung / besichtigen und seine Einrede / ob er darwider sicht-
barliche Argwöhnlichkeit / mangel an Siegeln / oder dergleichen hätte /
alsbald darauff anzeigen / und solches alles / so wohl wie es im Aus-
gensehein befunden / mit Fleiß zu den Acten *registrirt* werden.

Weil es auch in den Gerichten unserer Lande also herbracht /
daß ein ieder die Briefflichen Urkunden / welcher seyn Gegentheil
S wider

42 wider ihn *producirt*, wann sie gleich nicht seine Hand und Siegel /
haben / vor sich / oder durch seinen *Mandatarium*, zu *recognosciren*,
oder in der Person *Endlich* zu *diffitiren*, daß er nemlich weder Hand
noch Siegel kenne / angehalten wird / So lassen wir es bey solcher
eingeführten *Gewohnheit* / und daß im widrigen Fall / do sich der
Principal der *Endlichen Diffession* verweigerte / die *Urkunden pro re-*
cognitis, und dafür gehalten werden / als wenn sie an sich selbst rich-
tig wären / auch bewenden / allein ehe es zur *Endesleistung* gereichet /
sol darauff achtung gegeben werden / ob es auch solche *Urkunden* /
seyn / welche / wann sie an ihme selbst richtig wären / wider den / der
sie *Endlich diffitiren* sol / etwas erweisen könnten / denn sonst / do sie
ihme nichts *prejudicirten*, sol er mit der *Endlichen diffession*, als die
in solchem Fall ganz vergeblich / verschonet bleiben.

Deßgleichen wann der / welcher die *Briefflichen Urkunden*
recognosciren sol / nach ersehung derselben / aussagen und bekennen
würde / daß es die Hand oder Siegel sey / dafür es vom *Regentheil*
ausgeben wird / sol er darbey gelassen / und hierüber mit keinem *End* / wie
in *Puncto diffessionis*, belegt werden

Do aber dem *producenten* bedenklichen wäre / durch seinen
Wider-Partey die *producirten Documenta* *Endlich diffitiren* zulassen /
sondern viel lieber andere *Recognoscenten*, als *Zeugen* / angeben wol-
te / sollen dieselben vorher schwören / daß sie uff die vorgelegte *Urkun-*
den / wofür sie dieselben halten / oder erkennen / die rechte *Warheit*
sagen wollen / doch sol in solchem Fall der *Poducent Articul*, sampt
Nahmen der *Zeugen* und *Recognoscenten* auch *Abschriften* von den
Briefflichen Urkunden / in *Sächsischer Frist* zu übergeben / und
Commisarien auszubitten schuldig / und dem andern *Theil Interro-*
gatoria do wider zu übergeben / nachgelassen seyn / doch daß dieselben
nicht *ad merita & contenta instrumentorum*, sondern allein uff *Hand*
und *Siegel* / und also uff *externam formam* der *Urkunden* gerichtet
werden.

Von


Wann ein Parth im Rechten anzeucht/ daß bey
seinem Gegentheil Brieffliche Uhrkunden seyn/ und be-
gehret die zu ediren, und fürzubringen/ ist durch üblichen
Brauch der Gerichte dieser Lande eingeführt/ daß der/
von welchem die Edition begehret wird/ Endlichen zubes-
theuren schuldig/ daß er solche *Documenta* bey sich nicht habe/ noch
gefährlicher weise von abhanden kommen lassen/ kan auch derents-
halben keinen sonderlichen Eynd für Gefehrde fordern/ noch sein Ge-
wissen mit Beweifung vertreten. Wir wollen aber gleichwol/ ehe
dann ein solches erkant wird/ daß man vor allen dingen dahin sehe/
ob es auch dergleichen Fall sey/ in welchem einer die Uhrkunden sei-
nem Gegentheil wider sich selbst vorzulegen schuldig ist / Als da
seynd die Brieffe/ welche dem/ der Edition suchet / zugehören/ oder
ihnen beyden gemein seyn/ und dergleichen/ dann wann einer gar
nicht zu ediren schuldig/ wäre nicht allein vergeblich/ sondern auch
unbillich/ ihn mit dem Eynde zubelegen.

Es sol auch ferner hierbey diß erwogen werden/ ob einige ver-
muthung/ daß das Parth/ von dem die Edition begehret wird/ solche
Brieffliche Uhrkunden bey sich habe/ dann wann derowegen keine
vorhanden/ achten wir für unbillich/ einen auff bloß angeben seines
Gegentheils/ mit der Edition, und derselben lanhangendem Eynd zus-
beschweren/ Es wolte dann der/ welcher die Edition derer ihm zu-
gehörigen/ oder beyder Theilen gemeiner Uhrkunden begehret/ ihm des-
rentwegen/ daß er solche Brieffe bey sich habe/ einen sonderlichen
Eynd deferiren, dann auff solchem Fall wäre der/ von dem die Edi-
tion gesucht wird/ denselben Eynd/ wann gleich keine andere Nach-
richtung vorhanden/ iedoch auffz Deferenten vorgehenden Eynd für
Gefehrde/ zuleisten schuldig/ und könnte ihn dem Gegentheil nicht re-
feriren, noch in solchem Fall/ zu vertretung seines Gewissens/ mit Bea-
weiß zugelassen werden.

Do aber gleich einem in oberzehlten Fällen die *Edition* vermittels Endes zuthun aufferleget würde/ sol doch zu solchem Ende nicht geeylet/ sondern wann einer alle die Brieffe/ welche er bey sich hätte/ fürzulegen erbötig wäre/ er erstlich damit zugelassen/ seinem Gegentheil sich darinnen zuerschen verstattet/ und wann derselbe hiers auff an solcher *Edition* nicht genüßig/ sondern vorwendet/ daß noch mehr Brieffe vorhanden seyn müßten/ alsdann erst angeregtes End/ der gesuchten *Edition* halben/ würcklichen geleistet werden.

Würde sich aber iemands solcher *Edition* und des darzu gehörigen Endes verweigern/ mag er durch eine ansehnliche Straffe/ nach gelegenheit der Sachen/ und seines Vermögens/ hierzu angehalten/ Oder wann es Beklagter wäre/ daß die geforderten *Documenta pro editis & recognitis* billich zuhalten/ im Rechten erkant/ oder auch do er Klägers Stelle hat/ mit seiner Klagen ferner nicht gehört werden/ Wann aber der/ von dem die *Edition* gefordert wird/ mit seinem Ende erhält/ daß er die begehrten *Documenta* nicht bey sich habe/ wird er zwar mit der *Edition* verschonet/ der *Recognition* aber mag er sich dardurch nicht entbrechen/ da *Producent* solche *Documenta* anders woher erlanget hätte/ und *ad recognoscendum* vorlegen thete.

XXVII. Von dem Gezeugniß *ad perpetuam rei memoriam*, oder zum Ewigen Gedächtniß.

 Wöl sonstens ins gemein vor der Kriegsbesfestigung Zeugniß anzuführen nicht verstattet wird/ so lassen doch die Rechte in gewissen Fällen *Testimonium ad perpetuam rei memoriam* zu/ machen auch hierbey einen Unterscheid/ unter dem Kläger und Beklagten/ dann dem Kläger wird solches andergestalt nicht nachgesehen/ es sey denn/ daß er dessen erhebliche und rechtmäßige Ursachen habe/ als wann die Zeugen mit sorglicher Krankheit oder hohem Alter beladen/ oder an einem andern entlegenen Orth zuziehen/ oder sonst ferne zuverreisen fürhabens/ oder so es in schweren Sterbensläufften wäre/ oder auch/ wann er etwa seine Klage anzustellen unvermöglichen

lichen verhindert wärde/ und derowegen seinen Beweis notwendig 45
in die Länge verschieben müste: Ein Beklagter aber mag ohne un-
terscheid Zeugen zum Ewigen Gedächtnuß führen / sie seynd alt/
jung/ frantz oder gesund / wann ihme nur eine erhebliche *Exception*,
damit er sich von der künfftig besorgten Klage entbrechen möge/ zu-
stehet / Jedoch daß er solches fürnehme / ehe und zuvorn die Klage
wider ihn rechtlichen erhoben. Wann aber dieselbe allbereit Gerichts-
lichen einbracht/ wird dem Beklagten so wenig als dem Kläger solch
Zeugnuß weiter vergönnet/ es sey dann/ daß es hierzu die bewegens-
den Ursachen habe/ aus welchen es/ wie vor bemeldt/ auch dem Klä-
ger nachgelassen ist. Wann nun einer solch Zeugnüß zum ewigen
Gedächtnuß führen wolte/ sol er bey unserer Regierung/ Hof- und
andern Gerichten/ ihme solches zuvergnügen/ mit ausführlicher Ver-
meldung aller Umstände/ hierumb ansuchen/ und wo aus denselben
befunden / daß solche Beweisung nach obenerzehlter Gelegenheit zu-
lässlich/ sollen die Gerichte alsdann einen Termin/ innerhalb welchen
er seine Beweis Articul einbringe / bestimmen / und wann dieselben
einkommen/ darauff folgendes *Citationes* an das Gegentheil / mit üs-
berschickung solcher Articul/ ob er darauff *Interrogatoria* einbringen
wolte/ so wohl auch an die Zeugen ausgehen/ und sonst darmit ver-
fahren lassen/ wie es mit andern Zeugnüß bräuchlichen.

Wann nun das Zeugnüß also vollführet / sol es alsdann
in unserer Cansley oder Gerichten hinterlegt/ und nicht ehe publicire
werden/ es sey dann/ daß der Zeugenführer zu gebührender Zeit dar-
umb ansuche / wie ihme dann frey stehen sol / daß er sich dessen her-
nach an stat zuerkanten Beweises oder Gegenbeweises gebrauche/
dasselbe zu dem ende *reproducire*, und umb eröffnung anhalte/ uff wel-
chem Fall er aber nach vorgegangener *Publication* zu fernern *Proba-*
tionibus nicht *admittirt* werden soll; Würde er sich aber zuvor noch
mehrs Beweises neben dem *Testimonio ad Perpetuam rei memori-*
am gebrauchen / oder auch solches Zeugnüß ganz fallen / und die
darinnen abgehörte Zeugen anderweit und *de novo examiniren* lassen
wollen/ sol ihme solches in allewege frey stehen/ doch daß uff dem ers-
ten Fall/ wenn er sich beyderley Beweises *conjunctim* gebrauchen wil/

46 mit der *Publication* zurück gehalten/ und dieselbe hernach *conjunctim* verrichtet/ *Posteriori casu* aber das vorige Gezeugniß gar nicht *publicirt*, noch den Partheyen Abschrift davon zugestellet/ sondern gänzlich abgethan werde. Es sol aber auch ein solch Gezeugniß *ad perpetuam rei memoriam*, wann gebührlich damit verfahren/ nicht allein binnen Jahres Frist/ sondern auch zu jeder Zeit/ wann sich der *Producent* dessen würde gebrauchen wollen/ er sey gleich Kläger oder Beklagter/ seine Krafft und Wirkung haben und behalten.

XXVIII. Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung.

Denn aus Verlesung der Acten befunden wird/ daß eine Sache auff dem Augenschein bestehe/ sol man/ wann es gleich von den Partheyen nicht gesucht wird/ aus Richterlichem Ampt die Verordnung thun/ daß solcher Augenschein in beyseyn der Partheyen/ so hierzu vorgeladen/ mit Fleiß eingenommen/ darüber ein richtiger Abriß/ und ausführlicher glaubwürdiger Bericht und Nachrichtung mit allen Umständen gefertigt/ und wiederum einbracht werde.

Deßgleichen wann eine Sache auff Rechnung beruhet/ welche bey wehrendem Gerichts-Termin füglich nicht *expedit* werden kan/ mag man sonderliche *Calculatores* verordnen/ die *Presentibus Partibus* den *Calculum* richtig ziehen/ und wie sie es allenthalben befunden/ in einen schriftlichen ausführlichen Bericht bringen/ und denselben einschicken.

XXIX. Wie uff die publicirten Beweis verfahren werden sol.

Bwol sonst in denen vor den Gerichten unse-
rer Lande anhängigen Rechtsachen/ wie obvermeldet/
vom Munde in die Feder versetzt werden sol/ so lassen Wir
doch geschehen/ daß man auff die Gezeugniß/ wie es biß-
hero bräuchlich gewesen/ mit schriftlichen Gesetzen verfahren möge/
iedoch daß/ nach Inhalt unsers geliebten Herrn Groß-Vaters löblicher
und

und Christmilder Gedächtniß/ ausgegangenen *Confutationen*, von beyden 47
Theilen nur zwene Sätze/ als die *Exception*, *Replica*, *Duplica* und
Triplica, wechselweise von 6. Wochen zu 6. Wochen/ do sich die Par-
theyen beyderseits nicht eines andern Termins willfürlich vergliechen/
von Zeit der erlangten Abschrift anzurechnen/ einbracht/ und darmit
zum Urtheil beschlossen/ der Anfang aber von dem/ wider welchem der
Beweis verführet/ gemacht/ auch Beweis und Gegenbeweis in einer-
ley/ und nicht absonderlichen *Producten disputirt*, und *respectivè sal-*
virt werden.

Weil aber solche Frist erst von Zeit der Abschrift angehet/ und
sich oft zuträget/ daß die Partheyen von dem Gezeugniß nicht Copie-
en fordern/ sondern dasselbe zu vergeblichen Aufzug der Sachen in die
Länge liegen lassen/ und sich hernacher darmit entschuldigen wollen/
daß man die Abschrift noch nicht bekommen/ sollen solche Copien von
dem Gezeugniß in den Gerichten/ wann die Partheyen bey der *Publi-*
cation, auff Befragung/ solche begehret haben/ mit ehesten gefertigt/
so bald sie umbgeschrieben/ den Partheyen/ die sie ablesen sollen/ neben
Anmeldung der Gebühr/ angekündigt/ und zu der Ablefung/ nach Ges-
legenheit des Orts/ da das Parth gessen/ und seines Vermögens/ ein-
8. oder 14. Tage/ auch wol vier Wochen/ nach dem es *certiorirt*, bes-
stimmet werden/ nach Verfließung solcher Frist sol die obenbenimte
Zeit/ zu Einbringung der *Product*, angehen/ und wann sie binnen ders-
elben nichts eingeben/ und aus erheblichen Verhindernuß vorhero kei-
ne *Dilation* erlanget haben/ *ipso facto* versäumet haben/ es seyn gleich
die Abschriften gelöset/ oder nicht.

Wann aber Beweis und Gegenbeweis nicht durch Zeugen/ son-
dern lauter briefliche Urkunden verführet/ und dieselben *Judicialiter re-*
cognosciret worden/ daß es keiner sonderbaren *Publication* bedarff/ soll
mit *Disputation* solcher Gezeugniß dieser Unterschied gehalten/ und wann
der Urkunden nicht viel/ und die Sache von keiner sonderbaren Weit-
läufftigkeit/ zu Beförderung des *Process* auff vorgehende *Citation*, die
derjenige/ wider welchen Beweis verführet/ aufwürcken/ und mit sei-
nen *Exceptionibus* den Anfang machen soll/ von Munde aus in die *Fe-*
der/ sonst aber do die Sachen wichtig/ weilläufftig/ und der *Dacumen-*
ten

48 ten eine ziemliche Anzahl / auff eines oder des andern Parthys Begehren /
*Product*weise verfahren werden: Damit auch das Richterliche Ampt /
nach Gelegenheit der Umstände / über solchen *Modo Procedendi per in-*
terlocutoriam zu erkennen haben möge / sollen sich die Partheyen bey der
letzten *Recognition*, wie und auff was masse sie zu verfahren bedacht / er-
klären / und so dan das *Fatal*, zu Einbringung des ersten Gesetzes *à tem-*
pore rei judicatae, seinen Anfang gewinnen.

Nachdem es auch die Erfahrung bezeuget / wie muthwilliger wei-
se die Prozesse nach eröffnetem Bezeugnuß dadurch *protrahirt* und *pro-*
telirt worden / daß ein und der ander Parth seines Regentheils *Disputa-*
tion-Gesetz nicht abfordert / sondern offtmals 2. 3. oder mehr Monat ver-
schleichen / auch wohl seinen Ungehorsam darüber beschuldigen / und *Ci-*
tation deswegen außwürcken lässet / hernach aber auff solche Gerichtliche
Provocation erst die Abschrift fordert / und *ante Terminum* mit Ein-
bringung seiner Regen- Nothdurfft *Moram purgiren* will / oder hernach
in Termino allerhand flüchtige Behelff zu seiner Entschuldigung an-
führt / auch wohl das darauff erfolgte *interlocut* läutert / und also den
Regentheil vielmahls eines einigen Gesetzes halben umb ein ganzes
Jahr / und mehr Zeit / neben vergeblicher Geldspilderung / bringet.

Als ordnen und wollen wir / daß die *Producta*, weil sie ohne das
schrifflich eingegeben werden müssen / jedesmahl duppelt einbracht /
das eine *Exemplar ad acta* registriret, das ander aber dem Regentheil / o-
der dessen Anwalden zugestellet / das *Tempus insinuationis* gebührlich *re-*
gistrirt, und von da an das *Fatal* zur Regenthandlung angerechnet wer-
den solle.

Damit auch die *Actuarii* sich wegen Abganges an ihrer Ges-
bühr umb so viel desto weniger zubeschweren / sol derjenige / so das
Gesetz eingiebet / die halben *Copiales*, so viel das eine *Exemplar* den
Blaten nach austrägt / *pro registratura & collatione*, neben dem Bot-
ten lohn aus Regentheil / do es seinen Anwalden nicht *in loco* hätte /
mit einschicken.

Würde aber nach beschehener Ankündigung / davon oben ge-
meldet / oder nach empfangener Abschrift der *Atestationum*, das Theil /
welches *excipiren* sollen / seine Frist fürüber lassen / und das ander
hätte

49
hätte nichts minders zu rechter Zeit seine Nothdurfft einbracht / sol
gleichwohl der / welcher sich an seiner *Exception* versäumet / mit der
Duplicen, in der dozu nachgelassenen Frist / gehört / und es also auch
gehalten werden / wann sich der ander Theil allein an der *Replicen*
versäumet / oder sich seines Gesetzes gutwillig begeben / daß dem andern
nichts desto minder seine Nothdurfft in dem noch übrigen *Producte*
zubedencken und einzubringen unbenommen seyn soll.

Es sollen aber auch in diesen Sätzen die *Advocaten* alle weits
läufftigkeit vermeyden / darbey keine neue und andere *Documenta*,
aufferhalb Rechtlicher *Informationen* einschieben / und sich sonst o=
bengemeldter unserer Ordnung gemess erzeigen / sonderlich der verkehr=
lichen widerwertigen und falschen *Relation* der Zeugen aussage und
voriger *Acten*, bey willkührlicher Straff / die in Urtheiln erkant / und
unnachlässig einbracht werden sol / enthalten / dieselben anders nicht /
denn wie es das Gezeugniß an ihm selbstn ausweist / und doch auch
nicht mehr noch weiter / als es der Sachen Nothdurfft erfordert / re=
feriren. Desgleichen soll der Gerichts *Secretarius* oder *Notarius*
mit fleiß registriren, wann das Gezeugniß publicirt, die begehrt=
und gefertigten Abschriften den Partheyen notificirt, was ihnen für
ein *Terminus* zur ablösung *präfigirt*, was auff bescheheres Ansuchen
für *Dilationes* ertheilet / und wann die *Producta* einkommen / auch de=
rer Abschriften hinwider gefertigt und abgefordert worden / damit
unsere Regierung und andere Gerichten jedesmahl auff die einges=
brachten Ungehorsams beschuldigungen alsbalden *extra Judicialiter*
die Partheyen der Versäumniß halben bescheiden / oder die *Producta*
nochmals zulassen können / do aber die Partheyen bey der *Publication*
keine Abschriften begehren / sondern alsbald *submitziren*, sollen sie dara
auff dem nechstfolgenden *Termin ad audiendam sententiam* vorgelas
den werden.

XXX. Von dem End / so zu erfüllung der Bewei=
sung auffgelegt wird.

G

Wann

Wenn einer sein Fürbringen nicht gnugsam noch vollkommen/ aber gleichwol so viel erwiesen hätte / daß das *Juramentum suppletorium*, zu Erfüllung solcher Weisung zulässig / sol auf solchen End erkand werden / es sey in den Acten gebeten oder nicht / welchem Parth aber und wie soleher End aufzulegen sey / stehet bey Richterlicher ermessigung / und fleissiger erwegung aller Umstände / Anzeigungen und Vermuthungen / in was Ansehen / Ehren und Würden iede Parthey sey / welche auch der Sachen am besten Wissenschaft trage / und was ieder Theil vor dem andern erwiesen / oder derothalben für stärkere *Presumptiones* vor sich habe / sonderlich aber bey welchem man die Wahrheit am meisten zuvermuthen.

XXXI. Vom dem Verminderungs-End.

Es ist vermöge Sächsischer Recht / und darauff eingeführten üblichen Gerichts Brauch / dem jenigen / welcher umb zugefügter Schäden willen klaget / frey gelassen / daß er solche seine Schäden selbst anschlagen möge / der Gestalt und also / daß der Beklagte dieselben entweder mit seinem Ende vermindern / oder wie sie von dem Kläger angegeben / erstatten muß / darumb sol auch nochmals in solchen Fällen hierauff erkand werden / iedoch / wofern Kläger vor der Gewehr und Kriegsbefestigung die *Petition* seiner Klagen darauff gerichtet / dann hernacher ist er darmit nicht zu hören /

Dieweil aber auch Sächsischen Rechte nur allein *de Violentiâ expulsiuâ ablativâ* reden / wann einer mit Gewalt aus einem Gute getrieben / oder ihme Gewaltthätig etwas genommen wird / so sol auch da *Juramentum minorationis* alleine in solchen Fällen stat haben.

XXXII. Von dem Juramento Purgationis.

Nachdem / vermöge unsers geliebten Herrn Großvaters / löblichster und seligster Gedächtniß / außgeganger *Constitution*, das *Juramentum Purgationis* auch in Bürgerlichen Sachen nachgelassen / so mögen unsere Gerichte / wann sie befinden / daß nach vorfallenden Umständen

ständen und Gelegenheit/ hinter den Grund der Sachen/ anderer ge-
stalt/ und besser nicht zukommen/ aus Richterlichem Ampt solch Ju-
ramentum erkennen.

XXXIII. Von dem Eyd Malitiæ.

D wol das Juramentum Calumniæ generale
in unsern Landen nicht bräuchlichen/ damit aber dennoch
der Proceß desto mehr befördert/ und alle vergebliche
Verschleiffungen verhütet werden/ so mögen unsere Ap-
pellation- und Hofe-Räthe/ wie auch Hof- und andere Gerichte/ wann
und so oft sie vermercken/ daß etwas von einem oder andern Part
zu vorsehlichen Verzug der Sachen vorbracht/ oder vorgenommen
wird/ ihme zuvor/ und ehe seinem suchen statt gegeben/ den Eyd für
Gefehrde/ im Rechten Juramentum malitiæ genennet/ auch ohne vors-
gehendes Rechtliches Erkantnuß/ aus Richterlichem Ampt/ extra-
judicialiter, es werde gleich von dem andern Part gesucht oder nicht/
aufferlegen/ und wann der Part darauff nicht schweren wolte/ daß er
es nicht gefährlicher weise/ noch zu Verzug der Sachen/ sondern
aus seiner Nothdurfft thäte/ sol er mit seinem Suchen nicht gehört
noch zugelassen/ sondern stracks darvon abgewiesen werden.

XXXIV. Von Verfassung und Publicirung der Urthel.

Eil hierinnen die rechte klare Maß geben/ wor-
auff in *Concipiendis sententiis* zu sehen/ daß dieselben dem
Libell, oder dem *Negotio*, so in *judicium deducit* worden/
wie auch den *Actis* und *Probatis* gemess seyn/ und von dem
Judice in facto nichts *supplirt*, so wohl auch wie mit *Pu-
blication* derselben verfahren werden solle/ so achten Wir hiervon weit-
läufftige Verordnung zuthun unnöhtig/ befehlen allein allen unsern
Gerichten/ Gerichts-Secretarien und Notarien, daß sie/ wie im gano-
gen Proceß/ also sonderlich auch *circa Publicationem* der verfasten
Urthel/ als einem *præjudicirlichen Punct*/ gebührenden Fleiß und Vor-
sichtigkeit

ſichtigkeit gebrauchten/ auff die *Executiones Citationum* gute achtung geben/ und ſolche/ wie auch *ipsam Publicationem*, wenn/ zu welcher Stunde/ und in wes beyſeyn dieſelbe geſchehen/ und dergleichen Umſtände mit allem Fleiß *registriren*, damit aus verſehen keine *Nullitet* begangen/ oder durch unfleißige *Registratur* den Partheyen zu neuen Streit Anlaß und Urfach gegeben werden möge.

XXXV. Von der Leuterung und Oberleuterung.

Veil vermöge Landüblicher Sächſiſcher Recht/ einem iedern/ der ſich durch ein Urthel beſchwehrt zuſeyn vermeynet/ innerhalb zehen Tagen darwider Leuterung einzuwenden/ und ſolch Urthel dadurch zu *suspendiren* verſtattet wird/ ſo laſſen Wir es auch dabey verbleiben/ wollen aber/ daß es hiermit/ vermöge unſers Groß-Herr-Vaters/ löblicher und Chriſtlicher Gedächtniß/ *publicirten Constitution* gehalten/ und dero wegen allein in denen Sachen/ welche ohne mittel vor unſerm *Appellation-Gericht* anhängig/ über die erſte Leuterung/ darauff erfolgtes Urthel/ auch die andere/ ſo man die Oberleuterung nennet/ zugelaffen/ In denen Sachen aber/ welche durch eingewandte *Appellationes* an uns erwachſen/ wie auch in allen andern Unter-Gerichten auff ein ieder Urthel nur eine Leuterung verſtattet werden ſolle/ Es würde dann in dem Leuterungs-Urthel das vorige geändert/ oder demſelben ein neuer Punct mit angehangen/ derentwegen die Partheyen fernere Leuterung einzuwenden Urfach hätten/ die dann uff ſolchem Fall nachgelaffen werden ſol/ Jedoch anderer geſtalt nicht/ als wofern in der Leuterung ausdrücklichen *ſpecificiret* wird/ weſſen Urfach halben der beſchwehrt Theil dieſelbe einwende/ damit man nachrichtung habe/ ob des vorigen oder neuen Puncts halben geleutert werde.

Do auch ein Urthel mehr dann einen Punct in ſich hätte/ und es würde die Leuterung nur über einen oder mehr gewiſſe Articul eingewand/ ſol ſich auch der *Effectus ſuſpenſivus* weiter nicht/ als auff dieſelben

dieselben erstrecken/ der andern Puncten halben aber das Urtheil seine
Krafft erreichen/ und darumb/ ob gleich die Leuterung/ welche allein
von einem eingewandt/ beyden Theilen so wohl als die Appellation,
gemein zuseyn pfleget/ sol doch solches auch nur allein auff den Punct/
deßhalben geleutert/ verstanden werden: Es wäre dann die Leutes-
rung mit gar gemeinen Worten auff das ganze Urthel gerichtet/auff
welchen Fall das Urthel dadurch *suspendirt* seyn sol/ wann auch gleich
hernacher in der *Prosecution* die *Gravamina* nur über einen Punct
deducirt würden.

Nachdem auch in viel gedachter *Constitution* verordnet/ daß
ein iedlicher Leuterant innerhalb 6. Wochen und 3. Tage umb *Cita-
tion* zur *Prosecution* anzusuchen schuldig seyn sol/ und es aber fast ge-
mein worden/ daß etliche alsbald in und bey der Leuterung umb *Cita-
tion* ansuchen/ und gleich ob sie der *Constitution* hierdurch gnug ges-
than/ hernacher die Sache ersitzen lassen/ So wollen Wir/ daß es
an dem/ wann einer alsbald bey der Leuterung umb *Citation* zur *Pro-
secution* ansuchet/ do er hierauff solche *Citation* nicht auch würcklich
ausbringet/ nicht gnug/ sondern er hierüber absonderlich innerhalb ge-
nanter Zeit hierumb anzusuchen schuldig seyn/ und wann solches vers-
bleibet/ sich hieran versäumet haben/ und in die *Expensen* vertheilet
werden sol/ ob er schon *Citation* ausbracht hätte: Wo er aber gleich-
wohl auff den zur *Prosecution* bestimbten Termin nicht erschiene/ sol
die Leuterung für *desert* erkant werden. Und wiewohl einem ieden
nachgelassen/ sich seiner eingewandten Leuterung zubegeben/ so sol
doch solches vor ausgewürckter *Citation* geschehen. Wann aber der
Leuterant/ oder sein Gegentheil/ allbereit *Citation* ausbracht hätte/
dem Leuteraten dennoch ungeachtet solcher *Renunciation* frey stehen/
ob er sich der Leuterung/ als eines gemeinen *Beneficii*, gebrauchen/
wolle/ do er sich auch gleich dessen nicht gebrauchte/ wo aber dennoch
der Leuterant ihn hätte vorladen lassen/ oder der Leuterat desselben
Seumnüß halben *Citation* ausbracht/ sol der Leuterant ihm die ges-
ursachten Unkosten zuerstaten schuldig seyn.

Dieweil aber sonderlich diß Mittel sehr mißbraucht wird/ auch
also/ daß fast kein Urthel/ es sey die Sache so klar/ wie sie wolle/

54 publicirt werden kan/ daß nicht ein oder der andere Theil leutere / so sollen nicht allein in den Leuterungs-Sachen / die muthwilligen Leuteranten / welche keine *Declaratoriam* erhalten / in die *Expensas retardati processus* vertheilet werden / sondern auch in unserer Regierung / Appellation- und Hofe-Gerichte *Discretion* und *Arbitrio* stehen / ob sie / nach Gelegenheit der angeführten *Gravaminum*, den Leuterungen / die zumahl noch bey wehrenden Gerichten einkommen / *deferiren*, oder dieselben abschlagen / oder zum wenigsten / wann sie vermehren / daß nur vergeblicher Verzug der Sachen hierdurch gesucht würde / dem Leuteranten / ehe sie die Leuterung zulassen / das *Juramentum malitie* auferlegen wollen / zu dem behuff dann in den Gerichten durch gewisse Personen fleißige *protocolla* gehalten werden sollen / darmit man sich der angeführten *Gravaminum* halben desto besser *informiren* könne / wie denn auch in den Leuterungen *ab interlocutoris* von denen nach Keyser Recht / ohne das nicht zu appelliren, nicht mehr als mit zweyen gewechselten Gesetzen zum Urtheil beschloffen / und die Ober-Leuterungen auch bey unserm Appellation Gericht / in denen Processen / da sie sonst *ceteris paribus* stat haben könnten / ganz abgeschnitten seyn sollen / in den Leuterungen aber *à Definitivis*, wie auch derselben Ober-Leuterungen / mag es bey dreyen Sätzen / wechselsweise einzubringen / verbleiben / doch daß allezeit Leuterant / oder Ober-Leuterant *in Termino proximo*, bey verlust derselben / *prosequiren*, und die Parteyen zum Urtheil beschliessen / weil den *Advocaten* die *Acta* allbereit bekant / und sie hierzu keiner sonderbahren fernern *Information* bedürftigt.

Darneben wollen wir iederm *Advocaten* bey straff 10. Thaler hiermit auferleget haben / daß er in *prosecutione* seines Clienten *Gravamina*, oder derer verantwortung / *in specie* anführen / nicht aber bloß *ad acta* oder *Producta priora* sich referiren solle.

Weil es auch mehrmahls geschicht / daß wider Urtheil und Urthelmässige Abschiede nicht Leuterungen oder *Appellationes*, sondern nur gemeine *Protestationes*, von unerfahrenen *Procuratorn* eingeworffen / und hernach unnöthige *Disputationes* dardurch erregt werden / ob und wie weit berührte Urtheil / oder Abschiede dadurch
suspen-

suspendirt werden/ So wollen Wir / daß dergleichen *Protestation* 55
schrifften *Effectum suspensivum* nicht haben/ noch in *vim Leuterati-*
onum gelten sollen.

XXXVI. Von den *Expensen*/ *Gerichtskosten*/
und derselben *Moderation*.

Seil die *Rechtfertigungen* sehr gemein/ und ih-
rer viel hierzu nicht wenig Ursachen nehmen/ wann sie
befinden/ do sie gleich der *Sachen* verlustig erkant/ daß
sie doch nicht allewege in die *Expens* vertheilt/ oder do es
gleich geschicht/ dieselben so gar geringlich *Moderirt* werden/ und des-
rowegen umb ein schlechts zuthun sey.

So wollen Wir/ daß so offte befunden wird/ daß ein oder das
ander Theil seines *Bornehmens* nicht erhebliche Ursachen gehabt/
man dasselbe auff des *Gegenparts* *Bit* und *Begehren*/ in die *Expens*
vertheilen/ und die nicht leichtlichen *compensiren*, do es auch gleich
nicht gebethen würde/ doch zu des *Richters* *Ermässigung* stehen solle/
ob sie/ nach *Befindung*/ auff die *Expens* erkennen wollen.

Wann nun einem also die *Expens* zuerkant/ sol sie derselbe in ein
Verzeichnüs unterschiedlichen/ wann/ weme/ wofür/ und in was
Summa/ die außgegeben/ verzeichnen/ zusammen rechnen/ und sol-
che *Designation* uff vorgehende *Ladung* *Gerichtlichen* einbringen/ das
mit das ander Theil darauß verfahren/ und folgendes *Moderation* er-
folgen möge/ wenn auch sein *Gegentheil* sonsten anderer *Punct* hal-
ben vorgeladen/ ist ohne *Noth*/ solcher *Expens* halben ihn sonderlich
zu *citiren*.

Wann es dann zu der *Moderation* kömmet/ sollen hierbey nicht
allein die *Expens*, welche in dem *Gerichte*/ auff den *Proceß* gewand/
sondern auch/ was das *Part extra-judicialiter* und außserhalb *Ger-*
ichts an *Advocaten* *Gebühr*/ *Zehrung*/ *Fuhrlon*/ und andern noth-
wendig außgeben müssen/ in acht genommen/ und vermöge mehr
hoch und selig gedachtes unsers gelibten Herrn *Groß-Vaters* außge-
gangener *Constitution*, ohne *End*/ wenns gleich nicht in *specie* gebeh-
ten

56 ten/ es offeriret sich denn das Partch selbst *expresse* darzu/ moderirt, gleichwohl aber nicht so gar geringlich/ sondern auff ein leidliches und billiches gemässigt werden/ darmit beyde/ die gewinnende Part des ausgelegten Kostens/ ziemliche Ergekung/ und der/ so die Sache verlohren/ sich für vergeblicher Rechtfertigung zuhüten/ desto mehr Ursach haben mögen.

Und wiewohl wegen ungleichheit der Sachen/ und der Personen/ hierinnen keine gewisse Regul füglich zu geben/ sondern das Werck allermeist in des Richters *Discretion* und Bescheidenheit stehet/ so sol doch in gemein/ und vornehmlich auff nachfolgende Umstände/ achtung gegeben werden.

Erstlichen/ sollen alle Causelengebühren/ die das Part/ an *Citation*, Urthelgeld/ *Copialen*, der geschwornen Bothen-Lohn und andern erlegt/ und solches mit *Schriftlicher Recognition* von den Gerichts-Secretarien oder Notarien unterzeichnet/ zubescheinen hat/ passiren.

Zum Andern/ wann Zeugen verhört werden/ sol der Notarien Gebühr/ vermöge hochgedachtes unsers Groß-Herrn-Vaters im 1583. Jahre publicirten Aufschreiben/ erkant.

Zum Dritten/ der *Advocaten* Belohnung/ nach Gelegenheit der Personen/ der Zeit/ ihrer gehaltenen Mühe/ angewendtes Fleisses/ und anderer Umstände/ *ex bono & aequo moderirt*.

Zum Vierdten/ auch das Lohn der Bothen/ welche der Part für sich selbst verschickt/ aber doch kein anders/ als was die Gelegenheit des Processes nothwendig erfordert (Als wann einer/ der anderswo gesehen/ umb *Citation* *Schriftlichen* ansuchte/ und dergleichen/) angefetzt/ und auff ein Meilweges/ abermahls nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umstände/ Zween oder Drey Groschen *vel circiter*, gerechnet werden.

Zum Fünfften/ sol man auch die Zehrung/ die des Richterlichen *Processus* halben nothwendig auffgewendet werden müssen/ nach Beschaffenheit des Weges/ und der Lage/ welche hierzu nöhtig gewesen/ sonderlich aber der Personen/ ob es ein Fußgänger/ oder zu Ross und Wagen/ auch wie viel er Pferde haben/ ob er damit etwas versäu-

versäumet/ oder sie anderweit mieten/ und ob er selbst des Orts verrei- 57
sen müssen/ oder es näher bestellen können/ der Billigkeit gemäß mo-
deriren.

XXXVII, Von der Supplication oder Revision.

Bes wohl bey denen/ welchen der gewöhnli-
che Proceß unserer Lande bekant ist/ ganz keinen Zweifel
hat/ daß auff die ergangene *Definitiv* Urthel weder *Sup-
plicationis*, noch *Revisionis Remedium* an unserm Hofe/
viel weniger andern Gerichten dieser Lande/ stat habe/
wie dann solches seine vernünfftige und rechtmässige Ursachen hat/
Sintemal in unsern Landen nicht allein unterschiedliche *Instantien*,
sondern auch in denselben dem Theil/ so sich durch ein Urthel beschwe-
ret zuseyn vermeynet/ die Leuterungen nachgelassen seynd/ Ja wann
die Sache ohne Mittel vor uns anhängig gemacht/ hierüber noch die
Ober-Leuterung verstattet wird/ und also durch solche Mittel/ wann
ja in vorigem Urthel etwas solte versehen seyn/ dasselbe wiederumb zu
recht gebracht/ und dem beschwerten Theil geholffen werden könnte/
daß es weder der *Supplication* noch *Revision* hierzu bedarff/ und wann
solche *Remedia* auch noch verstattet werden sollen/ des Zanckens kein
auffhörens seyn würde/ dieselben auch ohne das zu recht nicht stat has-
ben/ wann andere ordentliche Mittel vorhanden.

Weil wir aber dennoch vermercken/ daß etliche/ so des *Processus*
unserer Lande nicht gnugsam kündig/ die Parteyen darauff verleiten/
so haben Wir auch hierinnen gewisse Verordnung zuthun nöhtig er-
achtet/ und wollen demnach/ daß man hinführo dergleichen Sachen
nicht annehmen/ noch einigen Proceß darauff erkennen/ sondern die
Partheyen davon stracks abweisen sol.

XXXVIII. Von der Nullitet.

Wann aber jemand ein gesprochen Urthel einer
Nullitet, als ob dasselbe an ihm nichtig und krafftlos
sey/ anfechten wolte/ So ordnen und wollen Wir/ daß
er solches innerhalb sechs Wochen und drey Tagen/
nach eröffnung des Urthels anzurechnen/ fürbringen/
und

H

58 und gegen dem nechstfolgenden Termin/ oder in andern Gerichten/
die zu gewissen Zeiten nicht gehalten werden/ binnen dupler Säch-
sischer Frist/ so viel an ihme und seinem möglichen Fleiß gelegen/
Citationes zu fernerer Ausführung erlange/ oder hernach weiter dara-
mit nicht gehöret werde. Wann auch gleich solche *Nullitet* ins-
nerhalb der nachgelassenen Frist eingewant würde/ sol doch hie-
durch die Hülffe auff das Urthel/ so seine Krafft erreicht/ nicht
suspendiret, sondern nichts minders damit verfahren werden. Ob
schon dem Urthel die Clausul mit angehenget/ daß Beklagten *Acti-*
onem nullitatis anzustellen unbenommen/ Es wäre dann einer/ der
angegebenen *Nullitet* halben/ mit so ansehnlichem und glaubwür-
digen Schein gefast/ daß er sie *in continenti* und innerhalb der Zeit/
welche zu der Hülffe ohne das gehört/ ausführen und darthun köns-
te/ So auch hernacher *in deducirung* der angegebenen *Nullitet* ver-
merckt würde/ daß der/ welcher das Urthel derowegen angefochten/
dessen keine erhebliche Ursachen gehabt/ sol er dessenthalben 40. Gül-
den den Gerichten zur Straff verfallen seyn.

Würde aber einer vorwenden/ es wäre ein Urthel aus falschem
Gezeugniß oder *Instrumenten* gesprochen/ sol ihme dasselbe/ damit
die Mißhandlung der jenigen/ so zu dergleichen falsch geholffen/
desto eher an Tag komme/ innerhalb der im Rechten nachgelasse-
nen Frist anzubringen/ und auszuführen/ gleichfalls frey ste-
hen.

XXXIX. Von der Execution und Hülffe auff die ergan-
gene Urtheil in die Farhniß/ Erb- und Lehengüter/ so
wohl wider des Schuldners Person.

Von Ex-
ecutoria-
len, wie
die zu er-
theilen.

Wann ein gesprochen Urtheil seine Krafft er-
reicht/ sollen dem gewinnenden Theil/ auff sein Ans-
suchen/ *Executoriales*, wann gleich dieselben Gerichte
nicht erkant/ noch zuerkennen gebeten worden/
doch *salvo exceptionibus*, die bey der Execution zu-
läßlich/ mitgetheilet werden. Wir befehlen auch hiermit allen un-
sern Amptleuten/ Schössern/ Bürgermeistern/ Råthen der Stådt
te/

te/ Richtern/ Befehlhabern/ Verwandten und Untertanen/ daß 59
ein ieder/ deme solche *Executoriales* zukommen/ und die Hülffe zu-
thun/ befohlen/ wann er angelanget wird/ demselben ohne weiges-
rung/ oder verzögerung nachkommen/ und sich daran nichts/ weder
Liebe/ Gunst/ Freundschaft/ oder wie das seyn möchte/ verhindern
lasse/ bey Vermeydung unser Ungnade und 100. Gulden Strafs-
se. Do aber etwa nach gelegenheit der streitigen Güter oder Per-
sonen die Nothdurfft erforderete/ andere ausländische Herrschafften
solcher Hülffe halben zuersuchen/ sollen alsdenn die Gerichte/ von
denen die Urtheil gesprochen/ dem obsiegendem Theil/ auff sein bes-
gehren/ Compas-Brieffe an dieselbe Herrschafft/ wie bräuchlichen/
mittheilen. Zu Vollziehung aber der Hülffe sol durch die gegebene
und verordnete *Executores* nachfolgende Maß und Ordnung gehal-
ten werden:

Demlich wann ein Urtheil auff eine dingliche Kla- Von ex-
ge ergangen/ Als wann einer ein Haus/ Acker/ Wiese/ ecution
Pferd/ oder dergleichen Gut/ für sein Eigenthum angespro- uff ding-
chen hätte/ und ihm dasselbe zuerkant wäre/ sol dem jenigen/ wel- liche Klage
cher darein vertheilt/ innerhalb vierzehnen Tagen/ dem Kläger sol- 6.
ches zuzustellen aufferlegt/ und wann es binnen der Zeit nicht ges-
chicht/ die Hülffe darauff/ ohne fernern Verzug/ alsobald vollstreckt/
das Guth oder Ding/ dorein er vertheilet/ von dem Beklagten genom-
men/ und Klägern zugestalt werden.

Wann aber das Urtheil auff persöhnliche Klagen/ Von Hülf-
als umb Schuld und anders dergleichen gesprochen/ sol dem fen uff Per-
Schuldener innerhalb Sächsischer Frist/ als 6. Wochen und söhnliche
Klagen
3. Tage/ den Kläger zubefriedigen/ aufferlegt/ und darneben also-
bald *eventualiter*, die Hülffe mit außgang solcher Sächsischer Frist/
auff einen gewissen Tag ernant/ auch wann die Zahlung binnender
Zeit nicht geschicht/ so dann würcklichen vollstreckt/ und keine an-
dere *Exceptio*, als *solutionis*, oder *Compensationis intra terminum*
executionis liquida, darwider zugelassen/ sondern der Debitor auff
allen

60 allen Fall' wann er davon nicht abstehen wolte/ damit in die Reconven-
tion gewiesen werden.

In was
für Ordnung
die Hülffen
nach Gele-
genheit des
Schulde-
ners Gü-
ther voll-
strackt wer-
den sollen.

Ned do ein Urtheil uff ein gewiß Stück oder Ding/
daraus oder damit der Kläger befriediget werden soll/ gerich-
tet wäre / sol dieselbige Hülff in solch Stück ergehen / wäre
aber der Beklagte nicht in ein gewiß Stück vertheilt / sol man in
denen Fällen / wann keine Verpfändung vorhanden / vermöge der
beschriebenen Rechte / die Bescheidenheit gebrauchen / und zu denen
Stücken verhelffen / so dem Beklagten am wenigsten Schaden bring-
en / und doch dem Kläger zur Bezahlung gnugsam seynd.

Von Hülff-
fen in die
Mobilia
oder Fahr-
nüss.

Anfänglich zwar zu der fahrenden Haab / und doch
gleichwohl mit der Bescheidenheit / daß man alles Werkzeu-
ges / so einer zu seiner Kunst / Handthierug / oder Täglichen
Arbeit bedürfftig / auch der Pferde / Ochsen / Schaaf / des Sae-
mens und anders was man zum Ackerbau nothwendig haben muß /
verschone / und dasselbe ehe nicht angreiffe / es sey denn an andern
fahrenden oder liegenden Güttern / oder auch aussenstehenden rich-
tigen Schulden / so viel nicht vorhanden / daß sich der Creditor daran
erholen könnte.

Wenn auch Weiber oder andere Personen / in den Güttern
wären / welchen vor denen / so die Hülffe geschicht / die Erstigkeit
gebühret / sol gleichwohl auch hierbey ihr Recht in acht genommen /
und derowegen die Hülffe in das Fahrnüss / und sonsten also ange-
stalt / werden / damit ihnen die tägliche Nothdurfft und Unterhalt
verbleibe.

Und wenn also zum Fahrnüss verholffen wird / sol dasselbe der
verordnete Executor gebührlich schätzen / und darauff dem Gläubis-
ger frey stehen / ob er es umb solchen Tax an statt seiner Bezahlung
annehmen / und do übermaß vorhanden / dieselbe heraus geben wolle /
Do er aber solches zuthun bedencken hätte / oder der Schuldner sich
des Taxes beschweren würde / solches von 14. Tagen zu 14. Tagen
drey

drey mahl öffentlich ausgeruffen/ und dem/ so am meisten darumb ge- 61
ben will/gelassen werden.

Findet sich aber nach beschehener Feilbietung/ kein Käuffer/
sol dem Gläubiger frey stehen/ ein Geld darauff zusetzen/ und sol-
che Summa sol folgendes anderweit drey mahl öffentlich verkündi-
get/ und deme/ so am meisten/ über des Gläubigers Gebot darauf
setzet/verkauft/oder do sich niemandes findet/dem Gläubiger umb sei-
ne angebotene Summa zugeschlagen werden.

Im Fall nun so viel Fahrnuß nicht vorhanden/ daß der Gläu-
biger davon bezahlt werde könnte/ sol man alsdann erst zu den liegens-
den Gütern und andern/ so denen/ dem Rechten und Gewon-
heit nach/ vergliechen/ greiffen/ aber in dieselbe mit der Hülffe hö-
her und weiter nicht/ als sich die geklagte und zuerkandte Schulds-
forderung erstreckt/ verfahren/ Jedoch weil durch solche Execution
vornehmlich ein *Pignus Judiciale* oder Gerichtlich Pfand erlangt
wird/ und einem in Rechten erlaubt ist/ zu seiner Versicherung
was austräglichers zu Pfande zunehmen/ man auch eigentlich
nicht wissen kan/ wie es hernacher aufzubringen/ oder zugelösen
seyn möchte/ darff man es hierin so genau nicht nehmen/ sondern
nach Gelegenheit ein leidliches drüber schlagen/ allein daß man hie-
rin gebührende Maß halte/ und nicht etwa einer umb eine geringe
Summa Geldes ein ganz Guth/ so vielmehr würdig/ einnehme:
Und sol in den Hülffen sonderlich dahin gesehen werden/ damit/ so
viel möglich/ die Güther/ vornehmlich aber die Gehölze/dadurch
nicht verwüestet/ oder die Bauer-Güther/ davon Dienste/ Fröhne/
Zinsen und anders zuentrichten/ getrennet werden mögen. Dero-
wegen die jenigen/ welchen durch Hülffe etwas eingeräumet wird/
solches mit nicht weniger Fleiß/ als ihre eigene Güther/ zubestels-
len/ auch dem Schuldener hiervon Jährlich Rechnung/ und wann
durch ihr versehen hierinnen was verwarloset wird/ darvor erstats-
tung zuthun schuldig seyn.

Wie es aber nun mit verholffenen Güthern/ wann die vers-
kauft werden sollen/ ferner zuhalten/ davon ist in unsers geliebten
Herrn Groß Vaters seliger und löblicher Gedächtnuß aufgegan-
ner

62 ner Constitution, auch dem im verschiene[n] 53. Jahre publicirten
Ausschreiben gnugsame versetzung geschehen / sol derowegen dabey
allenthalben verbleiben.

Und weil vermöge desselben zuverkauffung der verholffenen
Güther vernehmlichen dreyerley Wege seynd / als das entweder das
Guth ohne vorgehende würderung / *subbassirt*, oder auff des Gläu-
bigers beschehene *Licitation*, feil geboten / oder aber zuvorn Gerichts-
lichen *taxirt*, und alsdenn wider ausgeruffen werde.

Von Sub-
hoftation
der verhol-
fenen Gü-
ter.

Soll man diese Ordnung halten / daß man erst-
liehen nach beschehener Hülffe das verholffene Guth in der
Gemein und auff dem Markte durch den Fronbothen *sub-
bassire*, und von 14. Tagen dreymahl feil biete / giebt sich dann ein
Käuffer an / und setzt ein Geld darauff / sol man dasselbe widerumb
dreymahl ausruffen / und das verholffene Guth dem / so am meisten
darfür geben will / nach inhalt gedachter Constitution hinlassen /
Do aber nach beschehener *Subbassation* sich kein Kauffmann finden
wil / so! dem Gläubiger / ehe dann es zu Gerichtlichem Tax köm-
met / vermöge des Ausschreibens / frey stehen / selbst zu *licitiren*, und
ein Kauffgeld / wie er das Guth anzunehmen bedacht / zusetzen.

Wann nun solches geschehen / sol alsdenn das Guth / mit ver-
meldung deß / so der Gläubiger darauff gesetzt / ferner zu feilem Kauff /
drey vierzeh[n] Tage nach einander öffentlich verkündiget / und do
Ausgangs derselben Zeit sich niemandes fünde / der mehr darumb
geben würde / und von den Gerichten des Orths befunden / daß das
von dem Gläubiger darauff gesakte Kauff-Geld der Billigkeit nicht
ungemeß / ihme alsdann von dem Richter in solchem Kauff erblich
zugeschlagen werden / der Gläubiger auch es darumb anzunehmen
schuldig seyn.

Damit aber der Schuldener / hierdurch desto weniger bes-
schwehrt / sol ihme auff solchen Fall wann dem Gläubiger / auff
seine vorgehende *Licitation*, das Guth zukommet / frey stehen / das-
selbe innerhalb Jahres-Frist / selbst wider an sich zu lösen / oder auch
einen andern zuverschaffen / der ein mehres dafür giebt / jedoch daß
solches

solches auch binnen der Jahrzeit würcklichen erfolge/ und keine Si- 63
mulationes und Scheinkäufe hierbey vorgehen/ solche *Relutio* aber
auff den Fall/ wann einem Frembden/ der nicht *Creditor* ist/ das
verholffene Guth zugeschlagen wird/ nicht statt finden: Ingleis
chen sol auff dem Fall/ wenn nach angenommenem Guthe ein ander
ein mehrers darumb geben will/ dem Gläubiger die scheinliche Bes
serung/ und was er ins Guth gewand auff ermässigung/ wider ers
tattet werden/ ihme auch frey stehen/ ob er die Uebermaß selbst her
ausser geben/ und das Guth behalten wolle.

Wann aber der Gläubiger etwas Bedencken hätte/ selbst zu
licitiren, oder so gar ein Ungleiches auf das Guth setzte/ daß die
Gerichte daraus scheinlichen zubefinden/ wann er das Guth in dem
Werth behalten sollte/ daß der Schuldner hierdurch zu sehr überens
set würde/ sol alsdenn das verholffene Guth/ krafft erwehnter *Con
stitution*, durch die Gerichte umb baar Geld und Tagzeit/ beydes
dem rechten und gemeinen Werth nach/ wie des Orths die Güther
auff die Zeit güldig gewürdet/ mit vermeldung solcher *Tax*, ferner
zu feilem Kauff drey 14. Tage nach einander öffentlichen verkündi
get/ und sonderlich bey solchem *Tax* wann die Häuser in den Städt
ten und andere Güther angeschlagen/ nicht auff das/ was sie etwa
von neuen zuzuegen gekostet/ dadurch oftmahls der *Tax* zur unbil
ligkeit gesteigert wird/ sondern allein dahin gesehen werden/ wie man
sie/ nach Gelegenheit der Zeit/ in gemein zukäuffen und zuverkäu
fen pfleget.

Wann nun gleich ein Guth also Gerichtlich *taxiret* und feil
gebotten worden/ und es würde sich noch kein Käufer finden wollen/
sol dennoch der Gläubiger wann er nicht selbst *licitirt*, unverbun
den seyn/ das Guth wider seinen Willen umb solchen *Tax* anzuneh
men/ sondern ihm/ vermöge der Rechte und des Ausschreibens/ frey
stehen/ ob er es um dem *Tax* käuffen/ und entweder umb paar Geld
oder auff Tag- Zeit annehmen/ oder anderweit *licitiren*, und umb
das darauff gefasste Kauff- Geld/ außs neue ausbieten lassen wol
le oder nicht.

Würde aber der Gläubiger es nach der Gerichtlichen *Tax*
selbst

64 selbst annehmen wollen / oder sonsten ein Rauffman sich darzu finden / und doch derselbe / oder auch der Schuldener / solcher Tax aus erheblichen Ursachen beschweren / sol ihnen nochgelassen seyn / das verholffene Guth anderweit / durch die Land Schöppen umb paar Geld / und auff Tag Zeit würden zulassen / und wie es durch dieselben geschast / darbey sol verbleiben / welches doch allein auff die Erbgütter zuverstehen / Dann was die Lehn = Güther anlans get / ist dieses Puncts halben unten sonderbahre Vorsehung geschehen.

Von Hülff-
fen in des
Schulde-
ners no-
mina oder
aussenstehē-
de Schul-
den.

Liedlichen / wann die liegenden Güther nicht zureichen / sol sich der Gläubiger an des *Debitoris* aussenstehende Schulden halten / Es wolte dann der Schuldener lieber geschehen lassen / daß man alsbald zu solchen seinen aussenstehenden *nominibus* grieffe / als daß die Hülffe in die liegende Gründe ergienge. Dann auff dem fall sol sich zwar der Gläubiger an solche Schulden weisen zulassen verbunden seyn / und ihme darzu verholfften werden / Jedoch anderer Gestalt nicht / dann wo die Schulden richtig / und ohne sondere Mühe / Kosten und Hülffs Zwang / leichtlich einzubringen / Desgleichen wann wider Unmündige verholfften würde / sol die Hülffe erstlich zu den Schulden / uff Gefahr und Kosten des *Debitoris* ergehen / ehe dann man die liegende Güter angreiffte.

Weil sichs aber auch wol zuträgt / daß sich ein Schuldener zu Abwendung der Hülffe erbeut / selbst mit Güthern ohne Hülffs Zwang zu bezahlen / und die dem Gläubiger gutwillig einzuräumen / so sol er mit diesem Erbieten gehöret und die Hülffe darauf eingestellt werden / Jedoch daß er sich dessen / ehe denn der angesakte Hülffs Tag herbey kömmet / erklähre / und seinem Erbieten auch mit der That nachsetze.

Mann sol aber auch in solchem Fall / wie obbemeltdt / nicht so sehr darauff / was der Schuldener am besten entrahten / als woran sich der Gläubiger am ehesten bezahlt machen könne / achtung geben / aber gleichwohl derer Stücken halben / zu welchen zugreifen seyn

seyn möchte/ gleichmäßige *moderation* treffen/ und do sie sich des 67
sen selbst unter einander nicht vergleichen könnten/ der verordnete
Executor sie derowegen zuentscheiden haben/ oder/ auff Ansuchung
des Schuldners/ sonderbahre *Commissarien* den Sachen gebüh-
renden Ausschlag geben.

Und diese bißhero erzehlte Ordnung der Hülff ist vornehmlich
auff Fälle gnnemnt/ wann wie obbemeld/ das Urthel nicht gewisse
Maß giebet/ oder keine ausdrückliche Verpfändung vorhanden/
Dann den Urtheln/ so krafft Rechts erreicht/ darauff auch die
Execution angeordnet/ wird billich *strictè* nachgelebet.

Wann aber sonst der Gläubiger eine Verpfändung hätte/
stehet es bey seiner Willkühr/ zu welchem ihm verpfändeten Stücke
er am liebsten greiffen und sich daran halten wolle/ Darumb sol
man in dem Fall vornehmlich das Jenige/ was eine Pfands-Ge-
rechtigkeit an ihr selbst/ vermöge der Rechte/ und darüber gegebene
nen Brieff und Siegel/ mit sich bringet/ in acht nehmen/ und sich
nach demselbigen richten/ hierdurch aber einem Gläubiger unge-
wehret seyn/ von denen ihm verpfändeten Güthern abzulassen/ und
in andere Stück die Hülff zusuchen/ wie ihm anfänglich unverbots-
ten gewesen/ entweder *hypothecariam* oder *personalem actionem* an-
zustellen/ wann ihm nur *rei judicate auctoritas* nicht im Wege
liegt.

XL. Von der Hülff in die Lehn-Gütter.

H wol sonst die Hülffen in die Lehen-Güt-
ter von den Richtern/ welche nicht zugleich Lehn-Herrn
seynd/ nach dem gemeinem Schluß der Rechts-Lehrer/
weiter nicht/ dann allein auff die Nutzung/ vollstreckt
werden können. Wann aber dennoch solches vornehmlich aus dem
Grund also verordnet/ damit in solchen Fällen durch des Richters
Jurisdiction auff des Lehns Eigenthumb ohne Vorwissen des Do-
mini directi in dem Lehn nichts Nachtheiliges noch Verfänglich-
es gehandelt werde/ so hat es hierumb eine andere Gelegenheit/ wann
von einem Lehen-Herrn/ selbst die Hülffe angestellt wird. Denn so
wenig

66 wenig als er wider seinen Willen gedrungen werden kan/ der Schulden halben/ welche mit seiner Bewilligung auff das Lehn nicht versichert/ dem Gläubiger weiter/ als in die Früchte/ zuverhelffen/ so wenig seynd ihm auch die Hände gebunden/ daß er/ krafft seiner *Jurisdiction*, die er auf dem Lehn hat/ nicht auch zu dem Eigenthumb des Lehns verhelffen könnte/ darumb wollen Wir/ wann bey Uns oder unsern Rätthen der Schulden halben/ so auff das Lehn nicht versichert/ umb Hülffe in ein Lehn-Gutht angesucht wird/ und es wolte ein Gläubiger ihm lieber zu dem Eigenthumb des Guthts als zu den Früchten verhelffen lassen/ daß es bey unserer zur Regierung verordneter Rätthe Ermässigung und Erkännuß stehen sol/ ob sie nach Gelegenheit der Schulden/ oder anderer Umstände/ zu den Früchten/ oder aber zu dem Eigenthumb des Lehn-Guthtes verhelffen wollen. Wann aber bey solcher Hülffe keine sonderliche Erklärung geschicht/ sol es dafür gehalten werden/ daß dieselbe des Lehn-Herrn *Jurisdiction* gemess und also auch zu dem Eigenthumb des Lehns geschehen/ und derowegen der/ welchem verholffen wird/ hierdurch ein *Pignus judiciale*, und Gerichtlich Pfand/ nicht allein zu den Früchten/ sondern auch zu dem Eigenthumb des Lehns/ erlanget habe.

Was aber die Schulden betrifft/ so mit unserm *Consens* auff ein Lehn-Gutht versichert seynd/ weil dardurch dem Gläubiger nicht allein die Früchte des Lehns/ sondern auch alle das Recht/ so der Schuldener an dem selbigen gehabt/ und also auch das *utile dominium* und Eigenthumb mit unserm *Consens* allbereit zum Unterpfind eingefast ist/ und die Hülffe hierauff von dem Gläubiger nicht zu dem Ende gesucht wird/ daß er dardurch/ wie im vorgehenden Fall/ ein neu dinglich Recht erlange/ Sondern allein darumb/ darmit das Recht/ welches er mit unserm *Consens* allbereit überkommen/ *exequirt*, und ins Werck gerichtet werde/ so wird ihme auch zu endlicher Vollstreckung des allbereit erlangten Pfand Rechtens/ die Hülffe nicht allein zu den Früchten/ sondern auch zu dem Eigenthumb/ Krafft seines in demselben hiebevör erlangten Rechtens/ jedoch

doch gebührlicher Weise/ und so hoch seine Förderung sich erstreckt/ 67
billich mitgetheilet.

Zu Taxierung der Ritter- und Lehn-Güter aber sol-
len nicht die Land Schöppen/ sondern solche Personen gebraucht
werden/ welche selbst der gleichen Güter besitzen/ und derer
Gelegenheit wol kündig/ und erfahren seynd.

Von Taxa-
tion der
Ritter und
Lehn-Gü-
ther.

Und dieweil gemeiniglich die Verkaufung der Lehn-Güter
durch die allzuhohen Anschläge sehr gehindert wird/ sollen hinfüro
solche verholffene Güter nicht allein von den verordneten Commis-
sarien angeschlagen/ sondern auch denselben von den Gläubigern/
die das beste Recht darzu haben/ eine/ zwei/ oder mehr Personen
zugegeben/ auch wann sich ein Kauffmann findet/ demselben nach-
gelassen werden/ daß er von seinetwegen jemandes darzu verordnen
möge/ darauff man sich hernach allersents eines billichen Anschla-
ges zuvergleichen: Dem Schuldener aber soll frey stehen/ Weñ
er sich durch solchen Anschlag beschwerth zuseyn vermeinet/ die Ur-
sachen desselben/ nachgemachten und empfangenen Tax innerhalb
14. Tagen denen hierzu verordneten Personen fürzubringen/ wel-
che dann solche Ursachen mit Fleiß erwegen/ und alles dahin rich-
ten sollen/ wie es am billichsten und gleichmässigsten/ damit den
Sachen nicht zu viel noch zu wenig geschehe/ und was also darauff
von denen hierzu Verordenten für gut angesehen wird/ demselben
nach/ sol der Kauff auff's leidlichste und gleichste/ als möglichem/
vorgenommen und geschlossen werden.

Zeweil sichs aber hierbey zuträgt/ wann also zu
dem Eygenthumb der Lehn-Güter verholffen/ und diesel-
ben folgend's verkauft/ oder dem Gläubiger zugeschlagen
werden/ daß die Schuldener zur aufflassung der Lehn nicht sehr ei-
len/ sondern die Gläubiger nur vorsehlich darmit auffziehen/ So
wollen Wir/ daß in solchem Fall dem Schuldener ein gewisser Ter-
min zur Aufflassung mit anhangender *Commination*, *peremptorie*
bestimbt/ und wann darzwischen/ oder auff demselben/ er die Auff-
lassung

Von ufflas-
sug der Lehn
in verholff-
enen Gü-
thern.

68 lossung nicht thut/ alsdenn die Lehn *in contumaciam* für auffgelas-
sen geachtet / und das Gut dem Käuffer / oder dem es zugeschla-
gen/ verlihen werden solle.

Ferner begiebt sichs vielmahls/ daß durch dergleichen Hülffen/
so in die Lehn-Güter geschehen/ die jenigen / welchen dieselbe Lehn
mit unserm *Consens* lange zuvorn verpfändet gewesen / zurücke ge-
setzt werden/ indem derjenige / welcher durch die Hülffe in die Pos-
sese kömmet/ sich wohl so lange auffhält/ bis er sich daraus bezahlt
gemacht/ das Gut auch Mittlerweile oft also verwüstet/ daß man
sich hernacher desto weniger daran zuerholen.


Wiewohl denn nun ohne das/ vermöge der Rechte / ein ieder
Gläubiger deme / so vor ihm ein dinglich Recht erlanget / zu wei-
chen schuldig / Damit aber dennoch unser *Consens* hierbey desto
mehr in acht genommen/ und derjenige/ so hierdurch ein dinglich
Recht erlanget/ desselben ohne weitläufigern Proceß desto förder-
licher genießen / und gleichwohl auch der ander / so keinen *Consens*
hat / nicht Hülfflos gelassen werden dörfte/ sondern sich/ wann er
wider aus dem Gute weichen solte / desto weniger zu beschweren
habe/ So wollen Wir / daß hinfüro alle Hülffen / welche in die
Lehn-Güter angeordnet / anderer Gestalt nicht befohlen werden /
noch ergehen sollen/ denn mit der ausdrücklichen Maß und Bedin-
gung/ daß es den Jenigen/ welche zuvorn auff das Gut von uns
Consens erlanget/ zu keinem Nachteil gereichen / ihnen auch derowes-
gen/ wann sie sich an die verpfändeten Güter halten wollen/ der/
welcher die Hülffe hernach ausbracht / ohne Rechtlichen Proceß /
zuweichen schuldig seyn/ und wann solches nicht geschieht/ er ihm
alle die Nutzung / so er von der Zeit an/ da er umb abtretung des
Guts besprochen/ und daß der andere vor ihm *Consens* erlanget/
glaubwürdige Nachricht überkommen / aus dem Gut eingee-
nommen / oder einnehmen können / als ein *Possessor mala fidei* /
widerumb erstatten solle / das Gut wäre dann so außträglichen/
daß sie sich beyde davon bezahlt machen könnten / uff welchem Fall
es bey dem/ so erstlichen *Consens* erlanget / stehen soll/ ob er ihm ein
gewiß Stücke / daran er sich zuhalten gemeinet / ausziehen wolle /

do er aber nach Gelegenheit der innehabenden Verschreibung ein
mehrers befugt zuseyn vermeinet / und sie sich hierüber mit einan-
der nicht vergleichen könten / sollen es unsere Rätthe zu moderiren
und zu mässigen haben / wie weit ihm der / so durch die Hülffe in das
Guth kommen / zuweichen schuldig sey.

Es sollen aber auch solche Hülffen / so in die Lehn-Güther ges-
chehen / sie werden gleich allein auff die Früchte oder das Eigens-
thumb zugleich gerichtet / den Mitbelehnten / welche in die Verpfän-
dung nicht gewilliget / wann hernacher das Lehn an sie verfället
wird / zu Nachtheil nicht gereichen / sondern allein kräftig und be-
ständig seyn / so lange der Schuldener und desselben Söhne am Le-
ben / und bis es von den Mitbelehnten gebührlichen hinterzogen und
revocirt wird.

Dieweil auch unser geliebter Groß-Herr-Vater löblicher und
seliger Gedächtniß / in dem Anno 1583. publicirten Ausschreiben /
ausführlichen constituirte, Ob / und wie weit die Söhne oder Mit-
belehnten ein Lehn-Guth / wann es durch die Hülffe / oder sonst alie-
nirt und verändert wird / zu revociren haben / oder nicht / So wollen
Wir / wann es darzu kömmet / und die Agnaten oder Mitbelehnt-
ten es fechten wollen / daß solcher Constitution nachgegangen wer-
de.

XLI. Wie die Gläubiger ihrer Schulden nacheinander
bezahlt werden sollen.

 Jeweil bey vollsträckung der Hülffen offtmals
andere Gläubiger mit einkommen / und daher zwischen
ihnen / der Prioritet halben / wer vor den andern be-
zahlt werden soll / streit vorzufallen pflegt / hierüber auch
ohne das dergleichen Schuldsachen sehr gemein werden wollen / so
haben Wir umb mehrer Nachricht willen / die Nothdurfft zus-
seyn erachtet / derowegen sonderliche Verordnung zuthun / damit
man sich nicht allein in Urtheiln hernach richten / sondern auch ein-
jeder in Schuldsachen desto besser vorzusehen / und dergleichen Dis-
putat,

70 *putat*, so viel möglich / ohne weitläufftigkeit Rechtens abgeholfen werden möge. Wollen demnach / daß man sich dieser Unserer Ordnung durchaus in allen Gerichten unserer Lande halten solle.

Es seynd aber in gemein Fünff unterschiedene *Classes* oder Hauffen der Gläubiger / dann erßlichen haben etliche eine sonderliche *Prærogativ* und Vorzug / daß sie vor allen andern / ungeachtet dero Rechtens / welches sie sonst haben mögen / bezahlt werden müssen.

Zum Andern haben etliche / neben dem dinglichen Recht oder Verpfändung / ein *Jus Prioritatis* oder *Privilegium*, daß sie / mit gewisser Maß / den andern Gläubigern / der Bezahlung halben / vorgehen.

Zum Dritten folgen die / welche ein dinglich Recht erlangt.

Zum Vierdten seynd etliche / welche / ob sie wohl kein dinglich Recht haben / iedoch dermassen im Rechten *personaliter privilegiert* seynd / daß sie vor denen Gläubigern / so kein dinglich Recht haben / bezahlt werden.

Letzlichen seynd *Cbirographarii*, welche weder dinglich Recht noch einig *Privilegium*, sondern allein Brieff und Siegel / oder andere Nachrichtung / ihrer Schulden halben vorlegen können. Darumb wann zwischen den Gläubigern Streit vorfallet / welcher vor den andern zu bezahlen / soll dieser Ordnung nachgegangen / und wie eine *Classis* hinter der andern folget / also auch sie nacheinander befriediget werden.

Unter welchen Hauffen oder *Classen* aber ein iedlicher Gläubiger insonderheit gehört / auch was bey einem iedern weiter in acht zu haben / ist aus nachfolgenden zuvernehmen.

XLII. Von den Gläubigern / welche die *Prærogativam* oder den Vorzug haben / daß sie vor allen andern bezahlt werden.

Wann

71
Wann der Gläubiger bescheinen kan / daß ih-
me unter denen Güthern / welche bey dem Schulde-
ner befunden werden / was Eigenthümlich zustehet / sol
ihme dasselbe / vor allen andern / sie seynd gleich berech-
tigtet oder *privilegiert* wie sie wollen / folgen / Darumb

wann einer etwas bey einem *deponirt*, und zu treuen Händen hina-
terlegt / oder ihm / als seinem Befehlhaber / etwas gebe / daß er
ihme verkäuffen / oder was anders darmit thun soll / und es wäre
dasselbe noch unverwendet vorhanden / soll es dem Gläubiger blei-
ben. Desgleichen wann etwa ein Weib von ihren Freunden et-
was ererbet / oder es wäre den Kindern erster oder anderer Ehe von
ihren zuvorn verstorbenen Eltern / oder andern ihren Freunden
angestorben / und solch Stücke Guths / das ihnen zugehöret / noch
vorhanden / und in Summa so oft einer / das / was ihm eigen-
thümlich zustehet / fordert / es belange gleich bewegliche oder unbe-
wegliche Güther / soll es ihm vor allen andern Gläubigern zugestellet
werden / weil es wider alle Billigkeit / daß sich die Gläubiger / nicht
von ihres Schuldners / sondern frembden Guth / bezahlt machen
soltten / do auch einer etwas verkauft / und ihm alsbald bey solchem //
Kauff auff dem Guthe / ehe ers dem Käuffer *tradirt* und ein- //
räumt / ein beständig Unterpfand / wegen des hinterstelligen Kauff //
Geldes vorbehält / soll er von demselben / vor allen andern Gläu- //
bigern / wann ihnen gleich lange zuvorn alle des Schuldners Güt- //
ther / und unter denselben auch die / so er künfftig erlangen würde / heim- //
lich oder ausdrücklich verpfändet / bezahlt werden.

In erwegung / daß der Schuldner solch Guth bald Anfangs
mit dem *onere* und Beding überkommen / daß es dem Verkäuffer
verpfändet seyn solte / daher auch kein anderer / des Schuldners
Gläubiger / vor dem Verkäuffer / beständiger Weise einzig Recht
darauff erlangen können.

Also auch wann einer bey Verkaufung des Guths wegen
Bezahlung des Kauffgeldes / nicht so sehr auff den Käuffer / als
auff dasselbe Guth sich daran zuerholen gesehen / und ihme ausdrück-
lichen

lichen auf dem Fall da er nicht bezahlen würde / den Eigenthumb
doran vorbehalten thäte / so würde er in solchem Fall / wann gleich
keiner Verpfändung darneben gedacht wäre / vor allen andern Gläubigern
billich davon bezahlet.

Gleiche Meynung hat es auch mit denen Schulden / die zu
vorn / und ehe der Schuldner das Guth an sich bracht / darauff
verpfändet gestanden.

Liedlohn.

quid?

Nächst diesem / soll vermöge Sächsischer Recht / und
unserer Landes Constitution, das Liedlohn vor allen folgenden
den Gläubigern bezahle werden. Es wird aber Liedlohn als
lein diß genant / was man denen Personen / welche *Domestici*, und
wesentlich bey einem in seiner Behausung / an seinem Brote / oder
an stat dessen in einem gewissen Kost-Gelde zu seyn pflegen / schul-
dig / darumb ist der *Advocaten* Besoldung / und anders dergleichen /
anhero nicht zurechnen.

Ferner sol dasjenige / was uff des Verstorbenen Schuldes-
ners Begräbnis / und in seiner Kranckheit der Arznei halben auf-
gewand / vermöge gedachter Constitution, vergnüget / dergleichen
Schoß / Steuer / und was auff den Güthern / zubefoldung der Kir-
chen und Schuldiner / oder andern milden Sachen zuentrichten /
als Decem, Item Jährliche Zinsen von wiederkäufflichen Haupt-
summen / und dergleichen *Onera realia* vor andern Schulden / und
denn das Erbegeld bezahle werden.

Erbe-Geld.
quid?

Es wird aber Erbe-Geld vornehmlich und proprie-
tätlich genant / was man der Erben einem aus gemeiner *Hereditet*,
vor oder nach beschehener Theilung / zu seinem Antheil
heraus zugeben schuldig ist / doch sol es gleichwohl nichts minders /
und ungeachtet der widerigen Meynung etlicher Rechts-Lehrer / die
Wir hiermit aus gewissen Bedencken verworffen haben wollen / auch
von dem Gelde verstanden werden / welches man von einem ver-
kauften Guthe / von Jahren zu Jahren / in weniger und geringer
Anzahl abzulegen / und ins gemein / *licet minus proprie*, Erbe-Geld
zunennen pfleget. in Tagezeiten. Von

XLIII. Von denen Gläubigern / welche neben der Ding- 73
lichen Berechtigung / *ex personali privilegio* eine Pri-
oritet und Vorzug haben.

Ehe Weiber haben zu Recht / wegen ihres ^{Heyraths}
eingebrachten Ehegeldes / oder Heyraths-Guths / nicht ^{Guth.}
allein / eine stillschweigende Verpfändung in ihrer Ehe-
Männer Güter / sondern auch darneben *ex personali pri-
vilegio* ein solch *Jus Pralationis*, daß sie damit denen Gläubigern /
die von ihnen stillschweigende Verpfändung erlangt / aber gleichwol //
nicht denjenigen / so zuvorn ausdrücklich Pfand-Recht haben / vora //
gehen / darumb sollen sie auch ihres Heyraths-Guths / so viel sie des-
sen erweisen können / vor allen andern Gläubigern / so nicht ältere
ausdrückliche *Hypothecas* haben / befriediget werden.

Welch der Weiber Recht / vermöge gedachter Constitution,
von der Zeit der vollzogenen Ehe / und wann der Kirchgang oder
Copulation geschehen / seinen Anfang gewinnet / und derowegen als
leine die ausdrücklichen Verpfändungen / welche vor solcher Zeit her-
gegangen / für älter geachtet werden sollen.

Was aber die Ehe Weiber ihren Männern über das Ehegeld
zubringen / desselben halben / wann es verändert / und nicht mehr vor-
handen / haben sie alleine ein stillschweigend Unterpand / aber kein
Jus Pralationis, darumb werden sie dessen allein / der Zeit Ordnung
nach / vergnüget / wie bald von andern Gläubigern / so dinglich
Recht haben / vermeldet wird. Es wäre dann ihr zugebracht / ein
genthümlich Guth noch unverändert vorhanden / dann alsden mös-
gen sie sich dessen / wie oben gemeldet / vor allen andern Gläubigern
halten. Do sie aber ihren Ehemännern was leihen würden / ha-
ben sie solches Anlehens halben / in desselben Gütern kein dinglich
Recht / sondern wo sie ihnen deswegen keine Pfand-Versicherung
machen lassen / werden sie unter die andern gemeine Gläubiger ge-
rechnet /

So viel denn das Regen Vermächtniß anlanget / ^{Regen Ver-}
weil bishero aus viel bemelder Constitution der Zweifel vor- ^{mächtniß.}
gefallen

74 gefallen / ob die Weiber derentwegen allein die *Prioritet*, so sie *ex personali Privilegio*, oder zugleich auch die stillschweigende Verpfändung haben / und aber was den Eheweibern zu gut im Rechten hiers innen verordnet / nicht Gewinns halben / sondern vornehmlich zu dem Ende angesehen / daß sie bey dem ihrigen erhalten werden. Die Tägliche Erfahrung auch gnugsam giebt / wie mit vieler Leute grossen Schaden und Nachtheil es zugehet / wann die Eheweiber neben dem Eingebachten Gutte das Regen Vermächtnuß vor andern Gläubigern hinweg nehmen.

So wollen Wir / wann ein Mann bey seinem Leben in Unglück und Schulden gerathen / und seine Haab und Gütter zu Bezahlung derselben nicht zureichen würden / daß die Eheweiber ihres Regen Vermächtnuß halben mit den andern gemeinen Gläubigern die sonst keine Verpfändung haben / in gleichem Recht stehen und neben demselben / wie sichs nach Anzahl eines ieden Schulden gebühret / befriediget werden sollen. Es were dann ein Weib dieses Gegenvermachtnuß halben durch eine ausdrückliche Verpfändung beständiglich versichert worden / auff welchem Fall sie dessen von der Zeit an / da solche Versicherung auffgerichtet / billich genosse / Also auch / wann einem Eheweibe ein Leib-Beding beständiglich verordnet / wird sie bey demselben / und wie es bishero damit in unsern Landen gehalten worden / auch nicht unbilllich gelassen.

Gerade
Morgengab
und Must-
theil.

Snd weil hieben offtmals der Gerade / Morgen Gabe und Musttheils halben zweiffel vorfället / wie es mit denselben zuhalten. So lassen Wir geschehen / daß die Eheweiber / wann ihre Männer in Schulden gerathen / auch bey Leben derselben / der Gerade / wie es bishero bräuchlich gewesen / vor allen andern Gläubigern vergnüget werden / aber die Morgen-Gab und Musttheil sollen sie / weil sie *de lucro captando*, die *Creditores* aber *de damno vitando*, laboriren, in solchen Fällen / do des Mannes Gütter zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen / weder bey seinem Leben / *in casu vergentia ad inopiam*, noch auch nach seinem Tode / zu fordern haben / welches wir auch von des Mannes Schaaft

fen /

res raje
pp: Nupt.
terim cred
m: nullam h
ei: habent: 2
intz

Exaptio

ntio raje
gengab: e
r: domest:

fen/ so sonsten zur Weiblichen Gerade mit gehörig/ verstanden ha- 75
ben wollen.

Dergleichen ob wol der Fiscus / wann er mit ei- ^{Fiscus.}
nem *contrahiret*, oder einer ihm sonst schuldig wird / neben
der stillschweigenden Verpfändung das *Privilegium*, daß er
nicht allein den andern Gläubigern / so keine andere ältere Verpfän-
dung haben / vorgehen / sondern auch in den Gütern / welche der
Schuldener / nachdem er mit ihm *contrahiret*, überkommen / denen /
welche ältere ausdrückliche Verpfändung erlangt / vorgezogen wird /
so hat doch solch *Jus Pralationis* in den verwirckten Straffen nicht
stat / sondern es muß sich der *Fiscus* mit der stillschweigenden Ver-
pfändung von der Zeit anzurechnen / da einer in die Straffe vertheis-
let worden / seiner Ordnung nach unter den *Hypothecariis contentiren*
lassen.

Wenn auch einer dem andern zu Erbauung / Besserung und Er-
haltung eines Hauses / oder andern Guts Vorstreckung gethan /
auch daß es zu dem Ende geschehen / in der *Obligation* ausdrücklich ge-
meldet hätte / und erweislich were / daß es eine Nothdurfft / und die
Aedes ruinoſe gewesen / so hat er derowegen auff demselben Gute /
neben der stillschweigenden Verpfändung ein *Privilegium*, daß er
denen / welchen des Schuldners Güter zu vorn ausdrücklich ver-
pfändet mit der Zahlung vorgehet / iedoch wofern dieselben nicht auch
darneben ein *Personale Privilegium* haben.

*Qui credit
Deo est mihi*

Wiso wann einer dem andern zu Erkauffung eines ^{Anlehnung}
Hauses / oder andern Guts / Geld darleyhet / mit dem Bedin- ^{zu erkauf-}
ge / daß ihm solch erkaufft Gut darumb zum Unterpfande ste- ^{fung eines}
hen sol / derselbe hat auf dem Gut eben das Recht / was bey dem ^{Hauses o-}
Nächstem Artickul gemeldet / und die in diesem *Titul* erzehlte Gläu- ^{der anderer}
biger werden / vermöge ihrer *Privilegen* allen denen jenigen / welche
dergleichen *Privilegia*, neben der dinglichen Gerechtigkeit / zu Rechte
nicht haben / dergestalt / wie bey einem iedern gemeldet wird / vorge-
zogen.

R 2

Wann

Wann sie aber mit einander *concurrirten*, hat sich keiner wider den andern seines *Privilegii*, zu Nachtheil dessen / der zuvorn hin eine dingliche Berechtigung erlangt / zugebrauchen / sondern es wird allein auf das dingliche Recht / welches sie haben / gesehen / und derowegen / der Zeit und Ordnung nach / wann einer nach dem andern solch Recht überkommen / befriediget.

Wenn man aber keine Nachrichtung haben kan / welches dingliche Berechtigung unter denen Gläubigern älter sey / sol in solchem Zweifel / Erstlich das Eheweib / ihres eingebrachten Ehegeldes / folgendes die Mündlein / und zum Dritten der *Fiscus* seiner Schuld bezahlt werden / die folgenden aber haben sich ihres *Privilegii*, wider andere *Privilegierte* Personen nicht zugebrauchen / sondern werden einander gleich gerechnet.

XLIV. Von denen Gläubigern / welche allein ein dinglich Recht haben.

Das dingliche Recht / welches die Gläubiger haben / wird vornehmlich auff viererley Weise erlangt / dann etlichen geben die Rechte eine *tacitam Hypothecam*, oder stillschweigende Verpfändung / wann gleich hiervon nichts abgeredet oder bedinget ist / von welchen zum Theil in vorgehenden geredet worden.

Zum andern / lassen sich etliche mit Pfanden / entweder in gemein auff alle Gütter / oder insonderheit auff ein sonderlich Stück / versichern und erlangen hierdurch eine *ausdrückliche Hypothecam*.

Zum Dritten / überkömmt einer auch ein dinglich Recht / wann er ihm zu einem Stück Guts Gerichtlichen verhelffen lässet / welches die Rechte ein *pignus Judiciale* nennen.

Endlichen / wird auch / vermöge vielgedachter *Constitution*, durch *Arest* ein *Jus Reale* erlangt.


Alle diese Gläubiger nun / welche also / wie bemeldet / ein dinglich Recht *absque Privilegio* haben / sollen / der Zeit und Ordnung nach

nach/ wie sich solch ihr Recht angefangen/ vor den andern bezahlt/ 77
und hierbey / des Vorzugs halben / kein Unterschied gehalten wer-
den / ob einer solch *Jus pignoris*, aus Verordnung der Recht still-
schweigend / oder durch einen *Contract*, außdrücklich / oder durch
Hülffen / oder durch *Arrest* erlanget habe / sondern wie einer vor dem
andern dasselbe überkommen / also werden sie auch nach einander be-
zahlt / iedoch auff Maß / wie hernacher bey einem iedern weiter ge-
meldet.

Und das hat auch stat / wann gleich der / so hernacher erst ein
dinglich Recht erlanget / die *Posses* des Guts / welches zuvorn einem
andern verpfändet gewesen / überkommen hätte / dann ob wohl son-
sten im Rechten versehen / wann einer ein Gut / so jemand anders
zuvorn verpfändet gewesen / erkaufft / und in Gewehr bekömmt /
daß der Gläubiger ihn / seiner erlangten Pfand = Gerechtigkeit hal-
ben / nicht ehe belangen könne / es sey dann / daß er den Selbstschul-
dener gnugsam *excutirt*, und sich an demselben nicht zuerholen has-
be / so erstreckt sich doch solche *Dispositio* nicht auf den Fall / wann
der folgende Gläubiger Pfands = Weise etwas in seine Gewehr be-
kömmt / sondern ist nichts minders / ohne vorgehende *Excussio* des
Principalen / dem Gläubiger / dem es zuvorn verpfändet gewesen /
den Vorzug daran zuverstaten schuldig.

Do auch ihre zwene oder mehr auff einen Tag ein dinglich
Recht überkommen hätten / und nicht erwiesen werden könnte / welches
vor oder hernacher geschehen / auff dem Fall sollen dieselben Gläu-
biger zualeich / *pro quantitate* ieders Schulden / bezahlet werden.

XLV. Von dem stillschweigenden Pfande / und
wie weit dasselbe in Lehn = Gütern stat
habe.

 Je Fälle / in welchen die Rechte den Gläubi-
gern ein stillschweigend Pfand ohne ein *personal Pri-
vilegium* geben / werden von den Rechtslehrern / an des-
sen Orten / da sie hiervon zuhandeln pflegen / nach der
länge

78 länge erzeulet / derowegen dieselben alle anhero zuwiederholen ohne
Noth ist. *Stru. Ex. 26. Th. 13. et seq.*

Parapher-
nalia.

Unter andern haben / wie ob bemeldet / vornehmlich die Ehes
weiber / derer Güter halben / welche sie über das Ehe = Geld ihren
Männern zubringen / eine stillschweigende Verpfändung ohne Pri-
wilegium desgleichen die Kinder in ihres Vatern / und die Münds
lein in ihrer Vormündern Vermögen / wegen ihrer Güter / so sie
administriren.

So seynd auch die Güter der jenigen / welche einer Stadt o
der Gemeine / desgleichen Kirchen oder Hospital vorgestanden / sol
cher Verwaltung halben / heimlich verpfandet. Und ob sich wohl
sonsten solch dinglich Recht aufferhalb des Vorstehers Gütern nicht
zuerstrecken pfloget.

Kirchen/
Schulē/
und Pie
causa.

WEil Wir aber dennoch befinden / wie Kirchen /
Schulen und Hospital / offtmals mit deme / was von ih
rentwegen ausgelichen wird / oder man ihnen sonsten schul
dig / weit zurück stehen / und hierdurch in grossen Abfall kommen /
So wollen Wir denselben in aller derer Güter / welche ihnen et
was zugelten schuldig / da es nicht zuvor / als eine *Onus reale* dar
auff haftet / und *ad primum ordinem Creditorum* gehörig ist / hier
mit eine heimliche Verpfändung gegeben haben / Es soll aber gleich
wohl solches Recht allein auff Kirchen / Schulen / und Hospitalien
gemeinet seyn / und sich derowegen sonderbare Personen dessen nicht
zugebrauchen haben / Jedoch unter den Schulen auch der *Universi*
reten und *Stipendiaten* Gelder verstanden werden.

Ob auch wohl Zweifel vorkommet / von welcher Zeit an solche
Tacita Hypotheca anzurechnen / und etliche dafür halten / daß sie sich
alsobald mit der Vormündschafft / oder andern dergleichen *Admi*
nistration anfahen / etliche Aber von der Zeit / da der Vormünd o
der *Administrator* übel Hauß zuhalten angefangen / weil man aber
dennoch gemeiniglich nicht so bald innen werden kan / wann sich
eigentlich die übele Verwaltung angesponnen / und daher solches
eine schwere Ausführung geben würde / so wollen Wir / daß der ers
ten

sten Meynung nach das dingliche Recht von der Zeit anfahren solle/
da einem die Administration per Confirmationem auffgetragen worden/
Wann aber einer zu solcher Tutel oder Verwaltung nicht verordnet
würde/ und sich gleichwohl derselben unterfienge/ sol das
dingliche Recht von der Zeit der angemassen Administration seinen
Anfang gewinnen.

79

*Incipit
a tempore
mactem fise
ad ministrac*

Wann auch einer ein Haus/ Gemach/ Keller/ Gewölb oder dergleichen umb einen Zins vermietet/ der hat ein dinglich Recht auff alle fahrende Haab/ so in solchem abgemieteten Guthe gefunden wird/ und dem/ so es ihm abgemietet/ zuständig ist.

*illata in
rem con-
ductam.*

Item/ Wann einem aus einem Testament etwas Legirt und verschafft wird/ hat er hierüber eine heimliche Verpfändung in alle des Testatoris Verlassenschaft/ und was dergleichen Fälle mehr seynd.

Legata.

Es ist aber alle dasjenige was bis anhero von stillschweigender Verpfändung gemeldet/ allein von den Erb-Gütern/ zuverstehen/ dann in den Lehn-Gütern hat die Tacita Hypotheca vermöge der Lehn-Rechte und unsers geliebten Herrn Groß-Vaters seliger und löblicher Gedächtnuß Constitution, regulariter nicht stat.

*Regulariter
hij: in feno
statineti sol:*

Wann aber gleichwohl keine andere Gläubiger vorhanden/ denen das Lehn-Gut mit Consens verpfändet/ oder es wäre nach Bezahlung derselben/ von den Nutzungen des Lehns noch etwas übrig/ und siele zwischen den Gläubigern Streit vor/ wie sie bey Leben des Schuldners aus solcher Nutzung zu bezahlen. So sol nach Inhalt icht gedachter Constitution hierbey so viel die Nutzung anlangt/ auch das Jus tacite hypotheca in obacht genommen werden.

*vom still
schweigenden
Unterpfand in
Lehn-Gut.*

Desgleichen wann das Lehn-Gut verkauft würde/ und es wäre nach Befriedigung der Gläubiger/ so ausdrücklich Verpfändungen daran haben/ was übrig/ oder sonst kein Gläubiger/ deme

es

80 es ausdrücklich verpfändet / vorhanden / sollen die jenigen / so *tacitam Hypothecam* auff den Erbgüthern haben / und ferner die andern Gläubiger / nach Gelegenheit ihres Rechtens / von der Übermaß des Kauffgeldes vergnüget werden.

Jedoch wo sichs begeben / daß des Schuldners Eheweib von den Erb-Güthern nicht abgefunden werden / könnte / sie auch zuvorn nicht verleibgedinget / so sol ihr alsdann vermöge vielgedachter *Constitution*, vor allen andern Gläubigern / die keine ältere ausdrückliche Verpfändung haben / ihre Mitgiffte / so viel sie derer zuweisen / aus dem Lehn wieder erstattet werden.

Wie dann auch das Weib so lange das *Fus retentionis* und ihren Unterhalt darinnen haben sol / biß sie solcher Mitgiffte vergnüget.

Der Töch-
ter Ausstat-
tung aufm
Lehn.

ES trägt sich auch offte zu / daß die Söhne / nach absterben ihrer Eltern / Schuld machen dieselben auff das Lehn versichern lassen / und doch den Schwestern ihre gebührende Ausstattung nicht ablegen / Damit nun dieselben hierdurch nicht umb das / was ihnen aus den Lehn-Güthern gebühret / unbilliger Weise gebracht werden / wollen wir / daß in solchen Fällen die Töchter / wofern sie sich an den Erb-Güthern nicht zuerholen / auch in dem Lehn ein solch Recht haben sollen / daß sie alle das jenige / was ihnen zu ihrer Ausstattung von ihrem Vater hero zustehet / vor allen andern ihrer Brüder Gläubigern / ob dieselbe auch gleich ausdrückliche Verpfändung auff das Lehn erlanget / befriediget werden / und sich derowegen an das Lehn / ob es schon in andere Hände kommen wäre / halten mögen / iedoch daß mit solcher Ausstattung das Lehn nicht so hoch beschwehrt / sondern dem Lands-Branch nach / gebührende Maß hierinnen gehalten werde.

Ferner vermercken Wir / wann die Vormünder / allein Lehns Güter haben / und Schuld machen / dieselben auch auff's Lehn mit *Consens* versichern lassen / daß ihre Mündlein hierdurch offtmals in grossen Schaden und Verderb geführet werden / in dem sie aus Manglung eines dinglichen Rechtens / den andern Gläubigern ei-
nen

nen Vorzug verstaten müssen / und sich derowegen hernacher desto 81
weniger an ihren Vormündern zuerholen / und do man gleich deme
zu begegnen / den Vormündern / neben der Bestätigung / allewege
Versicherung zumachen aufflegen wolte / sie noch weniger / als sich
allbereit ereignet / zu solcher Vormündschafft zuvermögen seyn wür-
den / gleichwohl aber auch die Mündlein dißfals / wie billich / vers-
ehen werden müssen. So ordnen Wir / daß die Lehn-Güter des
rer Vormündern / welche Wir oder einander Lehn-Herr unter Uns
gesehen / constituiren werden / ihren Mündlein von Zeit an der
Bestätigung (sintemal dieselbe an stat des Consens ist) stillschwei-
gend hypotbecirt, und unterpfändet seyn sollen / sich alleine auff den
Fall / wann sonst keine Erb-Güter vorhanden / an denselben zu-
erholen / welches wir auch auff Kirchen / Schulen und Hospitalen
ümb ebenmäßigen Favors willen erstreckt haben wollen / Es sol as
ber gleichwohl die Hypotbeca den Mitbelchnten nicht zu Nachtheil
gereichen / sondern dieselben ihr Jus am Lehn *salvum und integrum*
behalten.

XLVI. Von der ausdrücklichen Verpfändung.

Weil vornehmlich Dreyerley Güther seynd / als
Bewegliche / Unbewegliche und Schulden / so wird es
auch mit Verpfändung derselben wann die beständig-
ger Weise geschehen sol / unterschiedlichen gehalten /
dann was die beweglichen Güther oder fahrende Haab anlanget /
können solche von dem / welchen sie zugehören / seiner Gelegenheit
nach / ohn einige *Solemnities*, beständiglich wol verpfändet wer-
den.

Aber unbewegliche Erb-Güter sollen / vermöge Landüblicher
Sächsischer Recht / und obgedachter Constitution, vor der Obrig-
keit und Gerichten / darunter sie gelegen / verpfändet / und daselbst
insinuit, oder Gunst darüber außgebracht werden / sonst ist ders-
gleichen Verpfändung nicht kräftig / es werde gleich ein Stücke
Gut insonderheit / oder in gemein alle Güther verpfändet / iedoch
wird solches allein gegen den andern Gläubigern verstanden / die

£

Erben

*Nobilia
solemniter
pignori*

*Amobilia
nisi gfen
gistrat.*

82 Erben aber des/ welcher es ohne *Insinuation* verpfändet/ haben solches der Ursachen halben nicht zusechten/ sondern seynd dem Pfandschilling/ nichts minters zuerstaten schuldig.

Do auch ein Gläubiger vor zweyen oder dreyen Zeugen/oder durch Auffrichtung eines Vertrags/ so mit etlicher Unterhändler Siegel bekräftiget/ eine Verpfändung auff unbeweglich Gut erlangt hätte/ sol er zwar vermöge derselben vor andern *Chirographariis* bezahlt werden/ doch ihm die Gerichtliche Verpfändungen in alle Wege vorgehen.

Wenn aber einer *Bona Emphyteutica* oder *Censitica* Erblehn/ oder Erbzinsgüter/ darüber ein unterthan einen Lehn-Herrn erkennen muß/ oder die er sonst in Lehn zu empfangen pfleget/ versetzet/ und allermeist/ wann Lehnsgüter verpfändet/ sollen dieselben anderer Gestalt nicht/ denn mit Gunst oder Bewilligung des Lehnherrn *hypothecirt* werden/ und ohne das die Verpfändung nicht stat haben/ Jedoch sol der/ welcher ohne *Consens* Verpfändung erlangt/ aus den Früchten desselben Guts vor andern gemeinen Gläubigern keine Bezahlung haben/ ihm aber gleichwohl in allewege die Gläubiger/ denen das Gut mit *Consens* *hypothecirt*, auch in den Früchten vorgehen.

Würde sichs auch zutragen/ daß in *Bona Emphyteuticis* oder *Censiticis* der *Dominus directus* nicht zugleich Gerichtsherr wäre/ sondern ein ander die *Jurisdiction* oder den *Fundum Emphyteuticum* oder *Censiticum* hätte/ sol er zuerlangung einer beständigen Gerichtlichen *Hypothec*, und damit sich der *Dominus Jurisdictionis* hernach der Hülffe desto weniger zuverweigern/ des Lehn- und Gerichtsherrn *Consens* zugleich und *conjunctim* erhoben werden.

Ferner die *Nomina* oder aussenstehenden Schulden belangende/ hat es keinen Zweifel/ daß dieselben *quod actionem personalem*, und so weit sie auff Persönlichen Zusprüchen stehen/ ohne *Sollennitet*, so wohl als die fahrende Haab verpfändet werden können.

So lassen Wir auch geschehen/ daß ein Gläubiger das dingliche Recht/ so er auff dergleichen beweglichen/ wie auch unbeweglichen Gütern

*a Emph: ex
it: non ni
censu d'ri Em
ex feudal:
s: von feud:
i notarijs*



Güthern/ die nicht Lehn seyn/ dermassen/ wie icho bemeldet/ beständig 83
glichen erlangt/ ohne fernere *Insinuation*, oder andere *Solennitet*, ein
nem andern *cediren*, und verpfänden möge. Und wollen/ so viel dies *legitimo*
sen *Passum* betrifft/ unser am 1. *Februarij* 1616. von den *Cessionibus* *legiti*
publicirtes Aufschreiben hiermit so ferne *declarirt* und erflöhret haben. *noti*
Aber was das dingliche Recht anlanget/ daß einer beständiger Weise
auff einem Lehn-Guth überkommen/ dieweil die Rechte vermögen/ *Exceptio*
daß keiner ohne des Lehns-Herrn *Consens*, dergleichen Recht auffn Lehn *bon: feud*
erlangen/ noch der *Consens*, welchen der Lehn-Herr einem gegeben/
auff eine andere Person/ ohne seine des *Domini feudi* Bewilligung/
extendiret werden möge/ und es derowegen in unser Cankley/ auch
iederzeit also üblichen gehalten worden/ daß solche *Translationes Hypo-*
thecarum, ohne neuen *Consens* für beständig nicht gehalten werden.
So wollen Wir/ daß demselben auch hinführo nachgegangen/ und
darauff erkant werden solle. Wenn auch gleich ein Gläubiger in der
Vertreibung ein Lehn-Guth der Gestalt/ daß er es seines Gefallens
wieder verändern möge/ verpfändet/ und hierüber ein gemeiner *Con-*
sens in gewöhnlicher Form gegeben/ es were ihm denn ausdrücklichen
nachgelassen/ daß er es seines Gefallens ohne fernern *Consens* vergeb
ben und verpfänden möge.

Nachdem aber auch bey Verpfändung der Schulden offtemal
Zweiffel vorfället/ wann einer ingemein alle seine Güther/ beweglich
und unbeweglich *hypothecirt*, ob auch solches auff die Schulden/ als
die sonst für eine sonderliche *Speciem honorum* geachtet werden/ zu
verstehen/ und aber ihr wenig diesen Unterscheid so genau in acht zu
nehmen pflegen/ sondern vielmehr eines/ der sich also versichern läßt/
Sinn und Gedancken dahin gerichtet/ wie er auff alle seines Schuldes
ners Güther ein Pfand-Recht erlange. So wollen Wir/ daß ders
gleichen gemeine Verpfändungen/ ungeachtet/ daß darneben der be
weglichen und unbeweglichen Güther gedacht worden/ auch auff die
Schulden verstanden werden sollen. *Spreda hys*
deh. m. ad de
debita.

Ob nun wohl alle die/ welche ein dinglich Recht durch derglei
chen ausdrückliche Verpfändung erlangt/ so wohl/ als wenn sie es
durch andere oben vermeldte Wege überkommen/ der Zeit nach/ wie
sie

84 sie nacheinander verzeichnet seynd/ einer dem andern vor oder nachge-
hen/ und bezahlt werden sollen. So ist doch hierbey sonderlich in acht
zunehmen/ wann einer zuvorn eine gemeine Verpfändung auff alle
des Schuldners Güther erlanget/ und ihm darneben ein sonderlich
Stück Guths zum Unterpfande hätte einsetzen lassen/ es fielle aber
zwischen ihm/ und einem andern Gläubiger/ der nach ihm erst eine
Verpfändung überkommen/ Streit vor/ wer vor dem andern aus des
Schuldners Güthern bezahlt werden solte/ daß alsdann der/ welcher
die erste Verpfändung erlanget/ sich vermöge beschriebener Recht/ an
das Stück Guths/ so ihm sonderlich und *in specie* verschrieben/ vor
allen Dingen halten/ und derentwegen/ wann solches zu seiner Bez
zahlung zureichet/ den andern Gläubigern/ ungeachtet sie erst nach ihm
die Verpfändung überkommen/ in den andern Güthern des
Schuldners den Vorzug lassen müsse/ er sey auch gleich sonsten der
Prioritet halben privilegirt/ wie er wolle.

Und ist dißfals nichts daran gelegen/ ob in des Ersten Gläubig
gers Pfandverschreibung die sonderliche oder *special* Verpfändung
der Gemeinen vor oder nachgefaßt sey.

Es träget sich auch offtmals zu/ daß der/ welcher erstlichen eine
Verpfändung erlangt/ hernacher darcin willigt/ daß dasselbe Guth
auch einem andern versast werden möge. Und wenn er an ihm dars
neben sein Recht vorbehält/ giebt es sich wohl an ihm selbst/ daß er
nichts minders den nachfolgenden Gläubigern mit der Bezahlung
vorgehe. Do er aber ohne Vorbehalt seine Bewilligung darcin
giebt/ fället nicht geringer Zweifel vor/ ob er sich dardurch seines
Pfand-Rechtens/ oder allein der *Prioritet* begeben habe.

Darumb wollen Wir/ daß dergleichen Bewilligung/ wann
nicht erwiesen wird/ daß ein anders abgeredet sey/ allein auff die *Prio
ritet* zuverstehen/ und derowegen der/ welcher bewilliget/ wann der
Gläubiger/ deme zum besten er gewiechen/ bezahlt/ gegen die andern
sich seines Pfand-Rechtens gebrauchen möge.

Es weren dann andere *Creditores* im Mittel/ die nechst dem er
sten Gläubiger/ und also vor deme/ welchem die Bewilligung gesche
hen/ eine Verpfändung erlangt hätten/ weil denselben dieses/ daß der
Erste

ial. Hypoth.
Pactum
erati.

Erste einem andern den Vorzug gönnet/ nicht zu Nachtheil gereichen 85
Pan/ darumb sol der erste Gläubiger/ wann die andern alle befriediget/
als dann erst/ vermöge seines Pfand-Rechtens/ vergnüget und also
demselben nachgesetzt werden/ aber doch allein so weit die Summa
des Gläubigers/ dem er durch seine Bewilligung den Vorzug gege-
ben/ austrägt/ denn wann ihn hierüber der Schuldiger noch mit meh-
rern verhofftet were/ weil es dem Gläubiger/ dem die Bewilligung ges-
chehen/ nur allein umb seine Summa/ daß er zu Bezahlung derselben
eine *Prioritet* erlange/ zuthun gewesen/ der nechstfolgende Gläubiger
aber wegen deß/ was der Erste hierüber bey dem Schuldener noch
mehr zufordern/ mit fugen sich nicht zuschweren/ sondern es solcher
Ubermaß halben/ der beschehenen Bewilligung ungeachtet/ in dem
Stande bleibet/ wie es von Anfang gewesen/ so sol auch dem Ersten
Gläubiger/ wegen solcher Ubermaß/ nicht allein sein Pfand-Recht/
sondern auch seine *Prioritet* verbleiben/ und derselben vor andern fol-
genden Gläubigern/ vermöge erlangter Erstigkeit/ in Bezahlung
geniessen.

Als wann einer 1000. Gulden zufordern/ und were dem/ wels-
chem der Schuldener mit 500. Gulden verhofftet/ gewiechen/ sol der
Erste allein mit 500. Gulden/ den folgenden Gläubigern nachgesetzt/
mit den andern 500 Gulden aber vor ihnen bezahlt werden.

Do auch der Gläubiger/ welchen er durch seine Bewilligung
den Vorzug verstattet/ ein sonderlich Pfand-Recht erlangt hätte/ sol
er alsdenn mit der Summen/ mit welcher er ihm gewiechen/ in dessel-
ben Recht treten/ und derowegen/ dessen Ordnung nach/ befriediget
werden. Sintemal doch ohne das/ wann er schon nicht bewilliget
hätte/ die Gläubiger/ welche dem/ so die Bewilligung erlangt/ folgen/
hätten geschehen lassen müssen/ daß er von ihm bezahlt worden were/
derowegen ihnen auch hierdurch nichts abgehiet.

Do aber einer/ welcher in eines andern Verpfändung gewillig-
et/ nicht allein ein Gläubiger/ sondern auch ein Mitbelehnter were/
sol vornehmlich dahin gesehen werden/ zu welchem Ende er bewilliget
habe/ und do er allein/ als ein Mitbelehnter/ *consentirt* hätte/ sol ihm
solches an seinem Pfand-Rechten/ und erlangten *Prioritet* nicht nach-

Exemplar

86 theilig seyn/ wenn aber hiervon keine gewisse Nachrichtung/ zu was Ende solche Bewilligung geschehen/ vorhanden/ sol es bey Verpfändung der Lehn-Güter in solchem Zweifel dafür gehalten werden/ daß er allein/ als ein Mitbelehnter/ gewilliget habe.

XLVII. Von dem dinglichen Rechte/ so durch die Hülffe erlangt wird.

Dann einem auff vorgehenden ordentlichen Proceß und Rechte/ oder auff klare Brieff und Siegel/ die/ vermöge der Landes-Ordnung/ *Paratam Executionem* haben/ die würckliche Hülffe und Einweisung zuerkant/ oder durch Befehlich angeordnet wird/ überkommt er hiedurch ein *Pignus Judiciale*, und ein solch dinglich Recht/ welches der *Prioritet* und Vorzugs halben von der Zeit an/ do er solches erlangt/ eben so wohl in acht zunehmen/ als wenn ihm ein Stück Guths außdrücklich verpfendet worden were.

Es ist aber solches allein von denen Hülffen zuverstehen/ welche würcklich und *actualiter*, durch Aushaung eines Spans/ oder anderer dergleichen jedes Orths hergebrachte und gewöhnliche *Solemnitates* ergangen/ und nicht nur bloß durch Befehliche/ oder *Comminationes*, ohne Vollsträckung angeordnet seynd/ es hätte dann ein Schuldner hierüber *parire*, und dem Gläubiger sein Guth würcklich eingeräumt/ welcher durch die *apprehendirte Possess* gleichfals ein dinglich Recht erlanget haben sol.

Von Hülff-
sen in Lehn-
Gütern.
Ze weit aber solch dinglich Recht auff die Lehn-Güter/ wann in dieselben Hülffen ergehen/ sich erstreckt/ davon ist oben bey der Hülff in die Lehn-Güter allbereit Verordnung geschehen/ darbey sol es verbleiben/ und derjenige/ deme die Hülffe entweder zu den Früchten/ oder ins Eigenthumb/ ertheilt wird/ so fern zu einem und dem andern ein dinglich Rechte überkommen.

XLVIII. Von dem dinglichen Rechte/ so man durch Arrest erlanget.

Dies

Zerweil in unser Landes Constitution dem Ar- 87
rest, vermöge eingeführten Gebrauchs/ ein *Jus reale* ge-
geben/ So wird es hiermit auch der *Prioritet* und Vorr-
zugs halben/ wie mit andern dergleichen Rechten gehal-
ten/ und derowegen die Arrestanten von der Zeit an/ da sie solch ihr
Jus bekommen/ allen andern Gläubigern/ die erst nach ihnen still-
schweigende oder ausdrückliche Verpfändung oder Hülfen erlangen/
mit der Bezahlung vorgezogen/ und gehet solch der Arrestanten Recht
von dem Tage und Stunde an/ da sie erstlich den Kummer Schrift-
lich angeleget/ und derselbe (welches unverzüglich und *specificè* zube-
schehen) Gerichtlich *registrirt* worden/ Es were dann/ daß zuvorn
und ehe dem Schuldener solcher Kummer angekündigt/ oder sonst zu
seiner Wissenschaft erweislichen gebracht worden/ mitlerweile niemans
des in andern wegen ein dinglich Recht erlangt hätte / dann *re-*
spectu dessen würde des Arrestanten Recht / erst von Zeit der be-
schehenen Verkündigung oder erlangten Wissenschaft seinen An-
fang gewinnen/ und wann er *in genere* und *indefinite*, auff alle
des Schuldners Güter anleget/ auch die *bona futura*, die der
Debitor hernach *quocunqve modo* erlangen möchte/ *afficiren*.

Wie und welcher Gestalt aber mit solchen Arresten, *ad ef-*
fectum impetrandi Jus Reale, beständig zuverfahren sey/ davon ist
unten in einem besondern Titul nothwendig Verordnung gesche-
hen/ diß aber hierbey sonderlich in acht zu nehmen/ daß sich die Ar-
resta, wann sie gleich von den Lehn-Herrn verstattet/ doch wider
ihren Willen nicht auff den Eigenthumb/ sondern allein die Früchte
erstrecken können. Es wolte dann der Lehn-Herr dem Arrestanten
hierinnen gutwillig *gratificiren*.

XLIX. Von den Gläubigern/welche kein dinglich Recht
haben / sondern allein *personaliter privilegires*
seyn.

Nach

*Incipit
Arrestum*

Tit: 5



Schuld vñ
veränderten
Deposito.

Nach den Gläubigern / die ein dinglich Recht haben / sollen die bezahlt werden / so allein *personaliter privilegirt* seynd / und wird hierunter sonderlich die Schuld gerechnet / welche von einem zu treuen Händen hinterlegten Gutte / daß der Schuldener verändert und verthan hat / herkömpt / doch daß solches allein von den *Depositis voluntatis & extra Judicialibus* verstanden werde / in den andern *Depositis Judicialibus* und *Necessariis* aber / do einer auff Befehlich / oder Richterliche Anordnung / oder sonsten aus erheblichen Ursachen etwas *Judicialiter* einlegt / und es den Gerichten vertrauet / sol er damit in der Ordnung / davon unsere Landes Constitution 28. part. 1. disponirt , und also noch vor dem Arrestanten bezahlt werden.

Milde Sa-
chen.

Alles was zumilden Sachen und Alimenten gehö-
rig / und nicht Kirchen / Schulen und Hospital belanget / dann diesen haben Wir oben eine stillschweigende Verpfändung gegeben.

Geld / so oh-
ne Verzinsung
geltehen.

Wenn auch einer iemands Geld ohne Zins geliehen /
Wist er dermassen *privilegirt* , daß er vor allen andern ge-
meinen Gläubigern / welche Zinse genommen bezahlt wer-
den sol

Hinterstel-
lig Kauff-
Geld.

Ungleich do einer etwas verkauft hätte / und ihm
von der Kauff-Summa etwas hinterständig / er aber hierge-
gen nicht versichert wäre / wollen Wir ihme hiermit gleich-
fals ein solch Personale Privilegium gegeben haben. Do er sich
aber der Kauff-Summa halben / sonsten versichern lassen / sol er sich
solcher *Affecuration* halten.

L. Von den Chirographariis und gemeinen
Gläubigern.

Wenn

Wenn nach Bezahlung aller derer Creditorn, 89
so bishero erzehlet worden / von des Schuldners Güt-
tern etwas übrig / so werden dann erst die *Chirogra-*
pharii und gemeinen Gläubiger / welche allein Brieff
und Siegel oder andere Nachricht / ihrer Schulden
halten / vorzulegen haben / ohn Unterscheid der Zeit pro rata *z. Chirogr*
quantitate eines iedern Schuld zugleich bezalt / also / wann es nicht *abtinete*
zureicht / ein Jeder / nachdem seiner Schuld viel / oder wenig ist / *ritatis*
davon schwinden lassen muß.

Es ist aber auch hierbey in acht zunehmen / ob wohl *Chirogra-*
alle hiebvorn erzehlte Gläubiger vor den *Chirographariis*, *pharii: so*
auch einer vor dem andern / obgesakter Ordnung nach be- *vö den Zin-*
friedigt werden sol / daß doch solches / vermöge viel und höchst ge- *sen bezah-*
dachtes unsers Groß-Herrn-Vaters im 83. Jahr publicirten Aus- *let werden.*
schreibens / alleine die auff Haupt-Summa zuversiehen / der Zinsen
aber sollen sie so dann erst / wenn alle Gläubiger / und also auch die
Chirographarii der Hauptsummen vergnüget / ihrer Ordnung nach /
bezahlt werden / doch hat solches krafft angezogenes Ausschreibens
allein *in mutuo stat.*

Wenn wann einer etwas verkaufft hätte / und es *Zinsen vom*
wäre ihm von der Kauffsumma was hinterstellig / dieweil *hinterstelli-*
er sein Engenthümlich Gut / so er hiergegen Mittlerweile *gen Kauff-*
nutzen können / entrathen muß / und derowegen / wann ihm solcher *gelde werde*
Nus entsethet / dasselbe vielmehr *pro damno*, als *pro lucri amissione* *für Capital*
zuachten / sol er in dem Fall auch der gebührenden Zinse / wann *gerechnet.*
gleich die Güter zu bezahlung aller Gläubiger nicht zureichen / sei *annui re-*
ner Ordnung nach befriediget / und dergleichen auch mit den *Vsu* *ditus.*
ris annuis reeditibus, und denen Zinsen / welche ein Bürge in Bürg- *Zinsen so*
schafft für seinen Principalem ausgezahlt gehalten / auff solch *der Bürge*
teresse, Wie nicht weniger die Zinsen / welche einem Eheweibe *bezahlt.*
gen ihres eingebrachten Ehegeldes *Loco Alimentorum* gebühren *Zinsen von*
nach Gelegenheit eines ieden Rechtens und *Prioritet* neben der *eingebrach-*
tem Ehe-
geld.

M

Haupt

90 Haupt: Summa erkant werden / es wäre dann / daß das Weib in andern Wegen mit nothdürfftigem Unterhalt versehen were.

Weme der Abzug von des Schuldners Gütern vor der alienatio gefolgt werden soll.

Wenn auch des Schuldners Güter an ihm selbst so weit reicheten / daß davon / wann sie verkauft würden / alle Gläubiger ihrer Haupt: Summen befriediget werden könten / und es allein darumb zuthun / wenn Mittlerweise / bis es zu Gelde gemacht / die Nutzung des Guts gebühre / sollen die prioritetischen Gläubiger vor andern ihrer gebührenden Zinsen davon gewärtig seyn.

LI. Vom Arest und Kummer.

Nach dem der Arest in unsern Landen vornehmlichen umb zweyerley Ursachen willen / oder auf zweyerley Weise gesucht und angenommen wird: Erstlich wenn man eine Person / oder ein Stück Guts / es sey beweglich oder unbeweglich / umb allerhand Vorsorge willen / Gerichtlichen anhalten und *sequestriren* läset. Zum andern zu dem Ende / daß einer dardurch eine Gerechtigkeit in seines Schuldners Gütern vor andern desselben Gläubigern erlange / und aber in dem ersten Fall die Arest zu Recht ins gemein verboten / und dargegen verordnet / daß keiner ab *Executione* anfangen / noch einen andern an Leib und Gut kammern / und mit Arest bes schlagen / sondern da er ihn zu besprechen / solches mit ordentlichen Recht thun sol. So wollen Wir auch / daß dergleichen Arest nicht verstattet werden sollen / aufferhalb derer Fälle / in welchem sie nach gemeinen beschriebenen Rechten vergönnet / und nachgelassen seynd. Als wann einer / der nicht anugsam besessen / flüchtig / oder derent halben aus erheblichen Ursachen verdächtig were / oder aus unsern Landen in ein frembde Gerichte ziehen / und nicht so viel hinter ihm / anliegenden / oder sonst gewissen Gütern verlassen wolte / daß sich der Kläger daran zuerholen / Oder wann ein Ausländischer / und in unsern Landen nicht besessener / mit unsern Unterthanen *contrabirt* / und

und in demselben zu bezahlen sich verpflichtet/ ob er bey Handwercks-
leuten etwas machen lassen/ und nicht bezahlt hätte.

91

Oder aber wann sonst ein frembder unsern Unterthanen was
schuldig were/ und ihm an dem Orth/ da er beklaget und besessen/
auff gebührliches Ansuchen/ Recht nicht gestattet noch verholffen
werden wolte/ oder wann vermuthlichen/ daß etwas von dem in-
nehabenden dilapidirt, und dermassen verrückt/ und entwand werden
möchte/ daß man sich hernacher dessen so bald nicht wieder zue-
holen.

Desgleichen wann ein Gast umb schuldige Zehrung/ und
ein Zinsmann/ der hinweg ziehen wil/ umb den von einem Hause/
Hoff/ Acker/ Wiese/ oder andern verpfändeten Zins/ wolte arestirt
werden

In allen denen Fällen aber/ da solcher Arest verstatet wird/
sol man denselben wiederumb *relaxiren* und eröffnen/ wann der/ wieder
welchen er erhalten/ des Klägers Zusprüche halben/ gnugsame *Cauti-*
on und Versicherung machen würde.

Was dann den andern Effect des Arests anlanget/ ist es
durch einen lang hergebrachten Gerichts- Gebrauch und Gewon-
heit also eingeführet/ auch endlichen durch unsere Landes *Constitu-*
tion confirmirt und bestättiget worden/ daß einem iedern/ wann er
vermerckt/ daß es umb seinen Schuldener mißlich werden wil/ frey
gelassen/ einen Kummer auff desselben Gütter anzulegen/ und das
durch ein solch dinglich Recht darinnen zuerlangen/ krafft welches
er andern Gläubigern/ so keine ältere dingliche Gerechtigkeit has-
ben/ vorgezogen werde/ darumb lassen Wir es hierbey auch be-
wenden.

Dieweil aber gleichwol darneben/ allerley Mißbräuche mit *Requisita*
einreißen/ auch offemals wolhabende Leute ohn Ursach dadurch in *aresti im-*
Verdacht und Mißglauben gesetzt werden. So wollen Wir/ daß *etrandi.*
hiermit Bescheidenheit gebraucht/ und dem Anno 1583. *publicirten*
Ausschreiben nach/ keinem Arest gestattet werden solle/ es sey dann/
daß er erstlichen seine Schuldforderung durch Urkunden/ oder an-
dern gläublichen Schein/ darbringe/ und dann zum andern darne-
ben

ben bescheinige / daß sein Schuldener / mit vielen Schulden beladen / und in Abfall seines Vermögens gerathen sey / Denn wann einer also Begüthert were / daß er vermuthlichen wol zu bezahlen hätte / sol er mit dergleichen Arest verschonet bleiben.

Ankündigung
des
erlangten
arests.

Wenn auch ein Kummer verstattet wird / sol er dem / wider welchen er gesucht worden / alsbald durch einen geschwornen Bothen angekündigt und *insinuiret* werden / was er / so dann nach beschehener solcher Ankündigung / oder in andere Wege erlangter Wissenschaft / aus seinen Gütern entwendet / oder verpfändet / an dasselbe sol sich der Gläubiger / dem der Arest verstattet / krafft seines hierdurch erlangten Rechts / der Bezahlung halben nichts minders zuhalten / guten Tug haben / auch den andern in der Ordnung vorgezogen werden.

Was für
Güter der
Arest sich
nicht erstrecke.

Es sol aber ein solcher Arest auff das / was der Schuldener zu Zeit der Ankündigung / oder sonst erlangten Wissenschaft / nicht mehr in seinen Händen gehabt / sich nicht erstrecken / und darumb andern Gläubigern / denen allbereit etwas angewiesen / oder sonst zugewand / nicht abträglich seyn. Dergleichen wann ein ander etwas dem Schuldener / wider welchen Arest erlangt / zugehörig / bey sich hätte / oder ihm schuldig wäre / und hätte zuvor / und ehe dann der Arest angelegt / und derselbe dem Schuldener angekündigt / wider denselben ein Recht gehabt / das durch er sich gegen ihm mit Tugen auffhalten könnte / daß er ihm solches nicht wieder zustellen dürfte / Als wann er ihm hinwiederum mit Schulden verhafft were / und derowegen eines mit dem andern *compensiren* wolte / und dergleichen / so sol auch diesem der angelegte Arest an solchem seinem Recht kein Nachtheil bringen / sondern er sich dessen / und aller derer *Exceptionen*, damit er sich wieder den Schuldener auffhalten können / auch wieder den Arestanten zugebrauchen haben.

Es sol aber ein solcher Arest *ad effectum impetrandi Jus Reale*, bey denen Gerichten / darunter der / wider welchen er begehret wird /

wird/ gefessen/ gesucht werden/ und sich weiter nicht erstrecken/ als
desselben Richters *Jurisdiction* und *Bothmässigkeit* gehet/ darumb/
wann einer an andern Orten/ dann darunter *wesentlich* gefessen/
auch Gütter hätte/ und man wolte dieselben mit *Arest* beschlas-
gen/ sol es vor denen Gerichten geschehen/ darunter dieselben gele-
gen.

Sonderlich aber/ wenn auff *Lehngütter* *Kummer* Wie weit
der *Arest*
Lehn-Gü-
ther affici-
re.
gesucht wird/ und es were der Richter/ unter den sie gehör-
ten/ nicht zugleich *Lehn-Herr*/ sol der *Arest* weiter nicht/
denn auff die Früchte und *Abnützung* verstattet/ were er aber auch
Lehn-Herr/ es hiermit gleicher Gestalt gehalten werden/ wie oben
bey der *Hülffe* in die *Lehn-Güter* vermeldet worden.

Wenn aber in unserer *Sankteley*/ auff des *Gläu-* Wann der
Arest al-
lein des
Schulde-
ners Güter
afficiere.
Bona fut-
tura.
bigers *Ansuchen*/ von unsertwegen *Arest* in gemein auff al-
le des *Schuldners* Gütter angenommen wird/ sol sich der-
selbe nicht allein uff die/ so ohne *Mittel* unter uns gelegen/ sondern
auch auff alle sein *Vermögen*/ so in unsern *Landen* anzutreffen/ es
sey *Lehn* oder *Erbe*/ wie auch auf *Bona futura*, und was der *Schul-*
dener noch *acquiriren* und erlangen möchte/ doch *ausserhalb* deren
in unsern *dreyen* *Stifften*/ *Meissen*/ *Merseburg*/ und *Naumburg*
(*Weil* wir dieselben mit *sonderbaren* *Regierungen* versehen) *gele-*
gen Gütter/ *ersträcken*/ und gleichwol den *Unter-Gerichten*/ darins-
ten der *Arestatus* *possessionirt*, ein solches/ umb *Nachrichtungen*
willen/ und damit andere *Creditores* mit *Verpfändungen* oder son-
sten aus *unwissenheit* nicht *benachtheiliget*/ *notificirt* werden.
Man sol aber gleichwol wider die *jenigen*/ so ohne *Mittel* nicht
unter uns gefessen/ noch Gütter liegen haben/ solche *Aresta* nicht
leichtlichen gestatten/ sondern den *Arestanten* an den *Schuldners*
ordentlich *Gerichte*/ als da man von desselben *Gelegenheit* die *beste*
Nachrichtung hat/ *weisen*/ man hätte denn dessen *erhebliche* und
andere *bewegende* *Ursachen*/ als wann des *Schuldners* *Vermö-*
gen an *viel* und *unterschiedenen* *Orten* unserer *Land* zerstreuet wes-

94 re / oder er hätte auch etliche Güter / so ohne mittel unter uns ges-
hörten / und dergleichen / welches Wir zu unserer Rätthe Ermächti-
gnug stellen thun.

Wer eines
andern we-
gen Arrest
suchē könne.

Sollt eines andern wegen Arrest zusuchen / sol nie-
mand zugelassen werden / es sey dann / daß er gnugsame Man-
dat bey Anlegung des Arrests vorzulegen habe / oder daß es
eine solche *Conjuncta* und verwandte Person sey / die / wie oben bey
den Anwalden erzehlet / auch ohne *Mandat* mit der *Caution de rato*
zuläßlichen / und dieselbe alsobald würcklich bestellen / Do aber ihr
zwene oder mehr zugleich für eine *Summa* Bürgen / oder sonst
Correi debendi weren / und es hätte einer unter ihnen Arrest erlan-
get / sol dasselbe auch den andern seinen Mitbürgen und *Correis* ,
wann sie es hernacher genehm haben / mit zustatten kommen / und
also auch gehalten werden / wann unter den Gesellschaften einer als
leine / gemeiner Handelschuld halben / Arrest anlegte.

Wie die
Arresta zu
prosequi-
ren.

Wie aber nun ein angelegter Arrest gebührlichen
prosequirt werden solle / davon ist in vielbemeldter unser Lan-
des *Constitution* gnugsame Vernehmung geschehen. Wols-
len derowegen / daß demselben / allen nachgegangen / und demnach
ein ieder Kummer / alsbald er verstatet / von 14. Tagen zu 14. Ta-
gen / zwier verneuert / und also (das Erste suchen mit eingerechnet)
drenmahl *prosequirt* , und neben dem dritten und letzten Kummer
die Klage mit gnugsamer Ausführung und Bescheinung der Schuld-
forderung eingebracht / auch hierbey umb *Citation* und Ladung an den
Schuldener angesucht werden solle.

Wenn auch dieser Form nicht *strictè* nachgegangen wird /
sol der Arrest nicht zuläßlich seyn / auch dergestalt niemands verstat-
tet werden / mit einer oder der andern *Renovation* oder einbringung
der Kummer-Klage zu *anticipiren*.

Do nun förder auff solche Kummerklage verfahren wird / und
der Schuldener bekennet sich zur Schuld / oder wird durch die ein-
gebrachte Verschreibung überwiesen / sol alsdenn der Arrest bis zu
vollo

vollständiger Bezahlung für kräftig erkant / und also hiedurch end-
lichen der Gläubiger ein beständig Recht in des Schuldener Güte-
ter / uff masse / wie oben gedeutet / erlanget haben.

95

E Sol aber auch dieses / was etwa ein Gläubiger /
seiner geklagten Schuld Post halben / wieder dem Schuld-
ner ausführet / den andern Gläubigern / so hierzu nicht vor-
geladen / noch darauff gehört worden / aussershalb der erlangten Prio-
ritet nicht zu Nachtheil gereichen / sondern da sie der *liberirten* und
zuerkanten Summon halben etwas zusechten / sollen sie damit gehö-
ret werden / auch der Gläubiger dieselbe / ungeachtet / was er wider
den Schuldener erhalten / ferner auszuführen / schuldig seyn.

Ob nū wie
weit ein a-
gelegter A-
rest andern
Gläubig-
ern pæjū-
dicire.

Darumb wenn man vermerckt / daß ihrer mehr / dann einer
Arestirt, oder ihre Schuldforderung sonsten Gerichtlich angeben /
sollen sie in einen Proceß zusammen gefasset werden / damit einer
uff des andern Fürbringen verfahren / und man den Sachen desto eher
abhelffen möge.

Wenn aber in der Ausführung sich so viel befindet /
daß einer zu *arestiren* nicht gnugsame Ursache gehabt / oder
der Schuldener erböhte sich zu einer *Caution*, und bestellte dieselbe
dermassen / daß sich der *Arestant* seiner geklagten Schulden daran
vollkōmmlich zueholen / sol alsdann der *Arest* uffn ersten Fall *in*
totum, uffn andern aber so weit *relaxiret* werden / daß der Schuld-
ner mit seinen Gütern seines Gefallens zugebahren habe / aber
gleichwohl dem *Arestanten* seine durch den angelegten *Arest* erlang-
te Erstigkeit zu der bestalten *Caution*, und wann es auch darumb
mißlich worden / und sie nicht zureichen wolte / zu andern des Schul-
deners Gütern unverrückt verbleibe.

Wenn die
Aresta zu
elaxiren.

Zeweil auch aus dem / daß die jenigen / so durch
angelegte *Arest* eine *Prioritet* erlanget / dasselbe Recht fol-
gends andern *cediren* und *abtreten* / grosse Unrichtigkeit zu-
erfolgen pfeget / So wollen Wir / daß hinführo dergleichen *Cessi-*
ones,

Von Ces-
sion des
durch *Arest*
erlangten
Rechtens.

ones, wofern einer dadurch vor andern des Cedenten Gläubigern ein Recht erlangen will / allewege mit Consens und Nachlassung der Gerichte / vor welchen der Arrest angelegt und darunter die Güter gelegen / geschehen solle / welches Wir auch *conjunctim* also in den Fällen erfordern / da bey unser Canzley in genere uff alle *Bona* gekümmert / derselben aber exlicke / und sonderlich die jenigen / dorauß das *Jus cessum* haßten sol / in eines andern Unterrichters unmittelbaren *Jurisdiction* zubefinden.

LII. Wie des Schuldthurns halben wider den Schuldener zu *procediren*.

Nun ein Gläubiger seinen Schuldener in den Schuldthurn bringen wil / so ist / vermöge obgedachter *Constitution* vornehmlich zweyerley in acht zunehmen:

1. *Excussi.*
o *Debitoris.*
Erstlich / daß der Schuldener gnugsam *executire* sey / und sich so viel befünde / daß seine Güter zur Bezahlung nicht zureichen. Zum Andern / daß man gleichwol hierbey erwege / ob er seines Vermögens halben solche erhebliche Ursachen vorzuwenden / derowegen mit ihme billich Gedult zuhaben / und er mit diesem ernstesten Mittel zuverschonen.

Damit nun solches beydes desto eher erlediget werde / auch der Schuldener übereilens halben sich nicht zubeklagen / noch der Gläubiger derenthalben einiger *Weitläufftigkeit* zubefahren haben möge.

So verordnen Wir / wann einer seinen Schuldener auff den Schuldthurn beklagen wil / daß er solch sein Suchen bey den Gerichten / darunter der *Debitor* gefessen / oder anzutreffen / fürbringen / und die Gerichte hierauff dem Schuldener einen förderlichen *Termin* / zum längsten auff 14. Tage ernennen / und ihn hierzu bescheiden sollen / daß er auff demselben *Persöhnlichen* erscheine / Mittel und Wege anzeige / wordurch er den Gläubiger zubefriedigen gestraue / oder / da er solches nicht thun könnte / auff des Klägers *Beschuldigung* / des Schuldthurns halben / Ursachen / warumb solchem

chem Suchen nicht stat zugeben vorbringe/ und darauff/ Vermo- 97
ge der Constitution, endliches Bescheids gewärtig sey.

Wann es nun hierauff zu solchem Termin kömmt/
soll der Schuldener pflichtig seyn / Mittel und Wege vor- ^{Wann und}
zuschlagen/ damit er den Gläubiger zu befriedigen getraue/ ^{wie vermit-}
und wann er solches nicht thun / noch so viel Scheins fürbringen ^{tels Recht-}
kan / daraus vermuthlich zuspüren / daß er bezahlen könne / soll es ^{lichen Er-}
dieses Puncts halben keines fernern Rechtlichen Erkantnuß bedürf- ^{stant aus der}
fen / sondern dafür gehalten werden / daß er allbereit gnugsam ex- ^{Schuld-}
cutire sey / und derowegen folgendes alleine auff dem stehen / daß ^{chrum an-}
man von ihm anhöre / ob er etwan durch unversehene Fälle / und ^{zuordnen.}
ohne sein Verwarlosung in das Verderben gerathen / derowegen ih-
me billich Linderung wiederfahren solte.

Kan er nun disfalls nichts erhebliches vorbringen / hat es wohl
an ihme selbst desto weniger Bedenckens / damit er aber gleichwohl
sich nicht zubeschweren / daß ohne Rechtlich Erkantnuß wider ihn
verfahren werde / soll man / wie in Peinlichen Sachen bräuch-
lichen / solches alles auff den Termin in eine Rechts Frage verfas-
sen / und sich hierüber in unserer Juristen Faculteten, oder Schöp-
penstule einem / eines Urtheils erholen / dasselbe auch folgendes /
ohne fernern Aufzug der Sachen / schleunig vollinstrecken.

Do er aber zu seiner Entschuldigung was erhebliches vor-
wenden würde / so ihme / daß er dieselbe / seine Ursachen alsbald /
noch denselben Termin / vom Munde in die Feder einbringe / ver-
gönnet / der Gläubiger darauff gehöret / und wenn alsdenn von ies-
dem Theil wechselsweise mit zweyen Sätzen verfahren / solches
gleicher Gestalt zuversprechen überschickt / und was darauff erkant/
ohne Leuterung und Appellation (welche in dem Fall nicht stat ha- ^{Leuterung}
ben sollen) *exequirt*, auch in diesem Passu keine *Dilatorien*, oder an- ^{uñ Appel-}
dere Weitläufftigkeit zugelassen / sondern alle dasjenige / so zu ver- ^{lation ha-}
zögerung der Sachen gereicht / in den Urtheiln übergangen / und ^{ben in die-}
allein auff den Haupt-Punct erkennet werden. ^{sem Passu}
^{nicht stat.}

Wenn auch gleich etwas in Facto stünde / dessen man ^{Wie es in}
aus der Partheyen Vorbringen nicht so gar gewiß seyn könte / ^{Puncto}
^{Probatio-}
soll

98
mum zu
halten.
soll doch der Schuldener derowegen auffer dem/was er *in continenti*,
und auff unverwandten Fuß/darbringen kan/zu keinem Beweis gelass
sen werden/sondern der Richter/vor dem die Sache anhängig/sich aus
Richterlichem Ambt der Gelegenheit selbst zu erkundigen habe/ und des
rowegen die Urthelsfasser/ in solchen Fällen/ ihr Urthel nicht auff Bes
weiß/ sondern auff solche Erkündigung richten.

Gleicher Gestalt soll es auch gehalten werden bey dem ersten
Punct/ die *Excusio* belangende / do der Schuldener der Bezah
lung halben solche Mittel vorschläge / dabey Zweifel vorfielen / ob
ihn dieselben von dem Schuldthurm erledigen möchten / und also
auch in dem Fall die Partheyen legen einander / allermassen / wie
obgemeldet / verfahren / aber zugleich *in eventum*, wegen des andern
Puncts / ob der Schuldener / wann er schon nicht zu bezahlen / durch
vorgewandte Ursachen von dem Schuldthurm zu erledigen sey / oder
nicht / mit anhängen / und darauff ihre Nothdurfft legen einander
einbringen / damit beyde Punct auff einmahl erlediget werden mögen.

Wann mit
der Captur
wieder den
Schulde
ner/ehe das
Schuld
thurmshal
ben erkant
verfahren
werden mö
ge.

Derweil aber auch hierbey die Vorsorge zu haben/
auff das nicht etwa der Schuldener / wann ihm dergestalt/
wie oben angezeigt / ein Termin angesetzt wird / desselben
nicht erwarten / sondern austreten möchte / soll der Richter / vor de
me diese Sachen gelangen / die Umstände und Gelegenheit des
Schuldners wohl erwegen / und wann er befindet / daß ein solche
Person / der nicht viel zutrauen oder wider welche man der Fluchte
halben Vermutung hätte / auff des Gläubigers Ansuchen / den Schuld
dener alsbald bekräftigen und anhalten / iedoch daß der Gläubiger
zuvorn *Caution* bestelle / die Sache auff seinen Unkosten gebührlichen
auszuführen / und den Gerichtsherrn derowegen Schadlos zuhalten.

Wäre es aber eine beglaubte Person / derohalben sich nicht zu
besorgen / daß sie austreten möchte / soll zu vor dem Termin er
wartet werden / und nach Gelegenheit dessen / was der Schuldener
auff demselben zu seinem Behuff vorwenden wird / hat der Richter
alsdann ferner zubedencken / ob auff des Gläubigers Ansuchen / der
Schuldener anzuhaltens sey oder nicht.

Denn wann er weder der Bezahlung halben Mittel vorzu
schlagen.



schlagen/ noch auch Ursachen vorzuwenden/ die ihn von dem Schuld-
thurm erledigen möchten/ hätte es desto weniger Bedenckens / mit
ihme zuzugreifen.

99

Es hätte sich auch der Schuldener dessen nicht zubeschweren/
weil er der Sachen in Vorbescheid gnugsam verwarnet/ hinwieder
aber/ do er was erhebliches vorzubringen/ würde billich darüber Era-
kännuß erwartet.

Im Fall dann der Schuldener auff angehaltenen Termin nicht
erschiene/ soll ihme/ ohne ferner Bedencken/ iedoch auff des Gläu-
bigers vorgehende *Caution*, nachgetrachtet/ und er/ wo er anzutref-
fen/ bekräftiget/ dem Gläubiger auch/ auff sein Begehren/ hierzu
Steck-Brieffe mitgetheilet werden.

So viel aber die Alimenta und Unterhalt des Schul-
deners anlangt weil viel gedachte *Constitution* hierinne klar
re Maß giebt/ daß sich der Schuldener/ wann er in Thurm
gebracht/ selbst unterhalten soll/ so lassen Wir es bey demselben be-
wenden/ wollen alleine/ wann der Schuldener so arm/ daß er sich
selbst zu unterhalten nicht vermögte/ daß alsdenn sonderliche Pers-
sonen verordnet werden sollen/ welche das Almosen sammeln/ und
den Gefangenen im Thurm austheilen/ damit/ Inhalet der *Con-*
stitution, sie an ihrem Leibe nicht Noth leiden dürfen.

Von Ali-
mentati-
on des
Schulde-
ners.

Und dieses alles soll zwischen unsern Unterthanen also stat ha-
ben/ do aber ein Ausländischer von denen Orten / da der Schuld-
thurm / oder andere dergleichen ernste Mittel / nicht in *observantz*
seynd/ unsere Unterthanen auff den Schuldthurm beschuldigen wol-
te / soll ihme solcher Proceß eher nicht verstatet werden / er bringe
dann zuvor von seiner Obrigkeit *Revers* ein / daß auch daselbst un-
sere Unterthanen in den Schuldsachen / auff ihr Ansuchen dergleichen
Recht und Proceß mitgetheilet werden solle.

Wann
Fremde
in Auslän-
dische wider
Schurf. Un-
terthanen
auff dem
Schuld-
thurm kla-
gen mögen.

Beschluß.

Ind ist demnach hierauff Unser ernster Befehlich / Will un-
ser Meinung / daß diese Unsere Ordnung / wie bishero von Articuli
zu Articuli vermeldet und angezeigt / stet / fest / und unverbrüch-
lichen gehalten / und derselben durchaus in allen gelebt und nachgegan-

gen werden solle/wie Wir dann auch selbst gebühlich darüber zuhalten gemeinet/ doch vorbehältlich/ daß Wir/ Unsere Erben und Nachkommen/ dieselbe iederzeit/ nach Gelegenheit/ durch weitem zeitigen Rath/ verändern/ vermehren/ und verbessern mögen.

Sonderlich aber soll unsere Regierung/ Appellation= Hoff= und andere Gerichte/ schuldig seyn ob dieser unserer Ordnung festiglich zuhalten/ damit deroselben zuwider durch sie selbst/ die Gerichts= Secretarien, Protonotarien, und Schreiber/ die Partheyen dero Anwälte/ und Advocaten/ Fiseal/ Bothen/ und andere den Gerichten verwandte Personen/ nichts gethan/ gehandelt/ noch vorgenommen werde. Do sie auch hürinnen bey einem oder dem andern gebühliche Folge auff ihre Untersagung nicht haben könten/ sollen sie solches alsdann an Uns gelangen lassen/ darauff Wir Uns gegen den Ungehorsamen mit gebühlicher und ernstlicher Straffe dermassen bezeigen wollen/ damit männiglich zuspüren/ daß Wir ob dieser Unser Ordnung/ ohne alle Zerrüttung unverbrüchlich zuhalten/ auch männiglich darbey zusehzen und handzuhaben gemeinet seyn.

Geben zu Dresden/ den 28. Julij/ nach Christi unsers H=Ern und Seligmachers Geburth/ im Ein= Tausend/ Sechs Hundert und Zwen und Zwanzigsten Jahre.

Des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen/ und Burggrafens zu Magdeburg/ **re. MANDAT**, wie in Seiner Churfl. Durchl. hohen und Niedren Gerichten/ auch ins gemein durch Dero Chur= Fürstenthum und Lande/ es wegen Reassumtion.

des Processus, hinfüro gehalten werden soll.

In Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg / Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleu und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober= und Nieder= Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Fügen hiermit ieder männiglich/ wes Würden oder Standes er sey/ besonders aber/ unser sämtlichen getreuen Landschaft

schafft von Grafen/ Herren und Ritterstand/ wie auch allen und ieden/
 unsern Hohen und Niedern/ Appellation Hof. und andern Gerichten/
 Consistorien, Juristen-Facultäten, Schöppenstulen/ Schöffern/ Bürg-
 ermeistern/ Richtern/ Schöppen/ in Städten/ Flecken un Dörffern/
 wie auch Advocaten, Procuratorn, Notarien, Gerichts-Schreibern/
 und männiglich/ der entweder nach Gelegenheit der ihme anbefohlenen
 oder verliehenen *Jurisdiction*, Rechts-Processen zu verstaten und zu di-
 rigiren, oder sich derselben für seine eigene Versohn/ oder eines andern
 wegen/ in unsern Landen zu gebrauchen hat/ gnädigst zu wissen/ Ob
 Wir wohl in unserer Anno 1622. publicirten Process- und Gerichts-
 Ordnung/ Tit. 17. wegen *Reassumption* des *Processus*, dieses in acht
 zu haben anbefohlen/ und insonderheit verordnet: Daß Zuorkom-
 mung allerhand zweiffelhafftigen *Disputats*, nach Absterben eines o-
 der des andern in Rechten streitenden Parts/ desselben Erben den Pros-
 cess ausdrücklich *reassumiren* solten; Dennoch nicht alleine in uns-
 serm Appellation-Gerichte seithero befunden/ daß so wohl im selbigen/
 als auch denen Unter-Gerichten/ unsere iherwehnte wohlgemeinte
Disposition von vielen sehr gemißbraucher/ in den Sachen vorsekliche
 Verzögerung gesucht/ und weil in erwehnter Ordnung versehen/ daß
 sowohl Klägers/ als Beklagens Erben/ *litem reassumiren*, auch ehe
 und zuvor darüber erkant/ in der Sachen weiter nicht verfahren werde
 solle/ es fast dahin gebracht worden/ daß der Ausgang des *Processus* in
 sehr vielen un langen Jahren nicht zu hoffen/ noch auch offters einiges
 streitendes Theil bey seinem Leben sich des endlichen Ausschlags zuver-
 sichern/ indeme wegen vielfältiger zutragenden Todesfälle/ wenn zu-
 mahln mehr Personen/ so Parts Stelle halten/ verhanden/ in den Ge-
 richten fast nichts/ als *super reassumptione* gesprochen wird. Wan as
 ber hierdurch nicht alleine die *Justiz* gekräncket/ sondern auch die Sa-
 chen an sich selbst verzoget/ die Partthen unverantwortlicher wei-
 se/ zu ihrem grossen Schaden auffgehalten und müde gemacht/ auch
 wohl endlichen dahin bewogen werden/ daß ihrer viel/ ihr gutes Recht
 wohl gar erlösen lassen müssen/ Und gleichwol bey solcher Beschaffen-
 heit dahin zutrachten/ wie dergleichen eingerissenen Mißbräuchen/ auff
 alle und iede Wege vorgebauet/ die *Justiz* befördert/ und die *Processen*

102 nach Möglichkeit eingezogen werden möchten; Als haben Wir/ nach eingeholtē Rath und eröffneten Gutachten/ unserer Geheimden=Hoff= und Appellation Rāthe/ unsere Gerichts= Ordnung/ in diesem passu etz was zuverändern/ der numbgänglichen Nothdurfft befunden.

Befehlen und gebieten demnach allen und ieden unsern oberwehntē Unterthanen/ wes Würden oder Standes die seind/ Insonderheit aber iedermäñiglich/ der entweder nach Gelegenheit der ihm anbefohlenen oder verliehenen *Jurisdiction*, Rechts= *Proceffe* zuverstatten/ und zu *dirigiren*/ oder sich derselben für seine eigene Person/ oder eines andern wegen/ in unsern Landen zugebrauchen hat/ hiermit ernstlich/ daß ins künfftige die Vollmachten un̄ Gewälte gleich anfangs auff der Partheyen Erbē/ als welche ohne deß den *Proceß* zu *continuiren*/ oder der Erbschafft zu *renunciiren* verbunden/ mitgestellet/ un̄ auff einer oder andern Parthey/ tödlichen Hintrit/ desselben Erben nicht *ad reassumendam litem*, wie bishero nach Anweisung der Gerichts= Ordnung geschehen/ *citire*, sondern vom *Mandatario* oder Anwalt/ wann er anders vorhero ein solch auff die Erben gerichtetes Mandat/ wie ihm zu thun oblieget/ *ad acta* gebracht/ alsden̄ bis zum Schluß der Sachē verfahren/ auch so wohl die *definitiv*: als bey Urtheil/ wofern die Erben noch nicht nahmhafft gemacht/ ins *Mandatarii* oder Anwalden Person gefasset und gesprochen werden/ darbey aber dieser verbunden seyn solle/ binnen Sächsischer Frist/ oder/ auch unerwartet solcher Zeit/ sobalden er seines abgelebten *Principals* Todesfall/ und desselben hinterlassener Erben Nahmen erfähret/ bey unser Regierung un̄ andern Gerichte/ alwo der *Proceß* verführet/ an= un̄ einzubringē/ Massen den̄ auch alle hohe= un̄ niedere in unsern Landē befindliche Gerichte/ zu desto eher Berckstellung dieser Verordnūg/ die nachdrückliche Verfügung ehestes zu thun wissen werden/ damit in denen allbereit in Rechte an anhangenden Sachē/ allen un̄ ieden Partheyen förderlichste Auflage geschehe/ iñerhalb einer nahmhafften Zeit/ solche neue Gewälte un̄ Vollmachten *ad Acta* zugeben/ un̄ sich in künfftigen zutragenden Fällen darnach zu achten. An diesem allen geschieht unser ernstest Will un̄ Reinūg. *Uhrkündlich*/ haben Wir unser *Canzley=Secret* hierunter drücken lassen/ So geschehen zu Dresden/ am 16. Januarii/ Anno 1655.

INDEX,

INDEX.

Derer in diesem Process befindlichen Titul.

Numero.		Pagina.
1.	Von dem Richterlichen Amte	6.
2.	Von den Gerichts-Secretarien, Protonotarien, derselben Adjunctis und Actuariis,	8.
3.	Von den Advocaten und Procuroren in gemein	9.
4.	Von der Citation	10.
5.	Von der Klage	11.
6.	Von der Widerklage	13.
7.	Von den Anwalden und Vollmachten	14.
8.	Wie die Weibes-Personen vor Gericht handeln mögen.	17.
9.	Von den Vormündern und droselben Actorn	17.
10.	Wie wider die aussenbleibenden Partheyen procediret werden soll.	18.
11.	Von den Exceptionen	20.
12.	Von der Gewehr	23.
13.	Von Vorstand	23.
14.	Von der Litis Denunciation, oder Ankündigung des Kriegs	24.
15.	Von der Intervention	25.
16.	Von der Litis contestation	26.
17.	Von Reassumption des Processus	27.
18.	Von Eyden/ derselben Delation, Relation, und Leistung/ auch von dem Eyd für Gefährde.	27.
19.	Von Vertretung der Gewissen	31.
20.	Von der Beweisung.	33.
21.	Von Regen-Beweis	37.
22.	Von denen Zeugen/ so sich Zeugniß zu geben ohne erhebliche Ursachen verweigern/ und mit was Pöen sie darzu zu bringen	39.
23.	Von den Außländischen Zeugen	40.
24.	Von den Briestlichen Urkunden	40.
25.	Von Recognition der Briestlichen Urkunden	41.
26.	Von Edition der Briestlichen Urkunden / so einer bey seinem Regentheil suchet	43.
27.	Von dem Bezeugniß ad perpetuam rei memoriam, oder zum ewigen Gedächtniß	44.
		28. Von

28.	Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung	46.
29.	Wie auff die publicirten Beweis verfahren werden soll.	46.
30.	Von dem Eyd/ so zur Erfüllung der Beweisung aufserleget wird	49.
31.	Von dem Verminderungs Eyd	50.
32.	Von dem Juramento purgationis	50.
33.	Von dem Eyd Malitia.	51.
34.	Von Verfassung und Publicirung der Urtheil	51.
35.	Von der Leuterung und Oberleuterung	52.
36.	Von den Expensen, Gerichtskosten/ und derselben Moderation	55.
37.	Von der Supplication oder Revision	57.
38.	Von der Nullität	57.
39.	Von der Execution, und Hülffe auff die ergangenen Urtheil/ in die Fährniß/ Erb- und Lehn-Güter/ so wol wider des Schuldners Persohn	58.
40.	Von der Hülffe in die Lehn-Güter.	65.
41.	Wie die Gläubiger ihrer Schulden nacheinander bezahlet werden sollen.	69.
42.	Von den Gläubigern/ welche die Prærogativen oder den Vorzug haben/ daß sie vor allen andern bezahlet werden sollen	70.
43.	Von den Gläubigern/ welche neben der dinglichen Gerechtigkeit ex personali privilegio eine Priorität und Vorzug haben	73.
44.	Von denen Gläubigern/ welche allein ein dinglich Recht haben	76.
45.	Von dem stillschweigenden Pfande/ und wie weit dasselbe in Lehn-Gütern statt habe	77.
46.	Von der Außdrücklichen Verpfändung	81.
47.	Von dem dinglichen Recht/ so durch die Hülffe erlanget wird	86.
48.	Von dem dinglichen Recht/ so man durch Arrest erlanget	86.
49.	Von den Gläubigern/ welche kein dingliche Recht haben/ sondern allein Personaliter privilegiert seyn	87.
50.	Von den Chirographariis und gemeinen Gläubigern	88.
51.	Von Arrest und Kummer	90.
52.	Wie des Schuldthurms halben wider den Schuldner zu procediren	96.
53.	Von Reassumption des Processus.	100.

E N D E.

№ 15871

ULB Halle

3

004 965 590



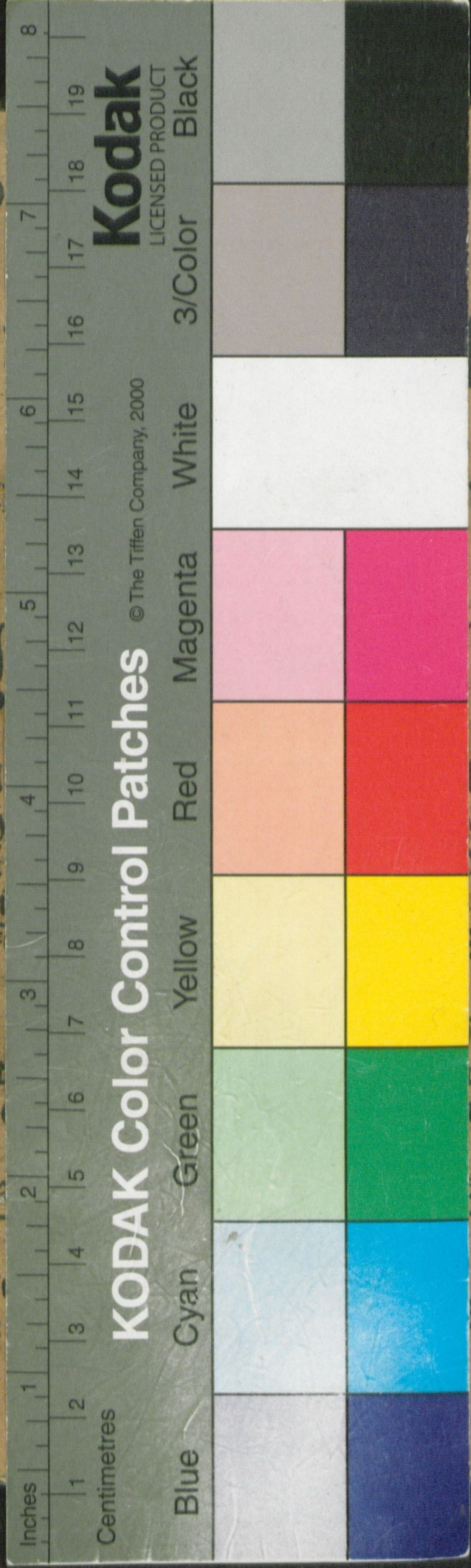
W.D.M.

M.C.





Bedruckt durch
Cum Gra
bey orde
Landen und
Darnach man
Ober- und Ni
sten/Landgrafen
Herzogen zu
Soh
Durchlaucht
Ber



Buchdr. seel.
pecialia.
nig
nderlich
H. Durchl.
gdeburg/
Meissen/auch
d Schurfür-
nd Berg/
gen
rsten und
ig/

